

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Stoerk,
Die agnatifche
Thronfolge.

HARVARD LAW LIBRARY 1903



Digitized by Google

Cormony

Digitized by Google

5719

Die

## agnatische Thronfolge

im

### Fürstentum Lippe.

Von



Dr. Felix Stoerk,

- Opher

Berlin.

Verlag von O. Häring. 1903.

# agnatische Thronfolge

im

### Fürstentum Lippe.

Von

Dr. Felix Stoerk,
o. 8. Professor ber Recte in Greifsmalb

Berlin.

Verlag von O. Häring. 1903.

#### Borwort.

Re länger bas verfaffungs- und hausrechtliche Brovisorium im Rürftentum Lippe in Rraft bleibt, um fo bestimmter wendet fich bas Interesse weiter Bolkstreise von den Borgangen ab, die eine Zeit lang, um ber Neuheit ber Erscheinung willen, aller Augen in Deutschland auf ben Streit um einen Fürstenthron gelenkt hatten. Diese Abkehr ift ber Sache felbft und ihrer ruhigen fachlichen Ordnung nur jum Sett ift ber Zeitpunkt gekommen, um bie Grundfragen prinzipieller Ratur nach ihrem gegenwärtigen Stanbe aus bem Streite ber Tugespreffe und ber politischen Parteien herauszunehmen, um fie auf ihre weittragende Bebeutung für bas positive beutsche Staats- und Brivatfürstenrecht zu prufen. Mus bem engeren Kreise berjenigen, Die frei von haß und Gunft bem Probleme rege fachliche Aufmerkfamkeit zuwenden, scheiben vor allem die Bertreter ber populären Unschauung aus, bie bas lippische Problem an ber hand bes Ratafters meffen wollen. Diefe merben wohl nuplos an bas rechtsgeschichtliche Beispiel gemahnt, daß das wichtige Broblem ber Umwandlung einer res extra commercium in eine res privata seine bogmatische Klarstellung bei Gelegenheit bes Abbruchs ber Festungswerte ber Stadt Bafel gewonnen hat, baß aber bie Tragweite biefer miffenschaftlichen Kontroverse und ihrer Ergebniffe weit über ben zwischen Bafel-Stadt und Bafel-Land ftreitigen Terrainftreifen hinausragte.

Mit ben Vertretern bieser mechanischen Auffassung ist eine ernste fachliche Auseinandersetzung natürlich ausgeschlossen. Um so gründslicher kann und muß eine solche mit jenen durchgeführt werden, die oft im besten Glauben nicht erkennen wollen, daß dem lippischen Thronstreit die Bedeutung eines Test-case zukommt für das deutsche monarschische Successionsrecht, für die verfassungs und hausrechtliche Stellung der Agnaten und ihr wohlerwordenes Recht, für die Standesgenossenssschlichen Standesgenossensschlichen Standesgenossenschlichen

Hochabels 2c. Es gilt die Sicherung biefer Institute gegen Einbruch und Berbunkelung, denn sie bilden die Fortifikationslinien des modernen beutsch=monarchischen Staates ohne Rücksicht auf seine räumliche Aus= behnung.

Die nachfolgenden Ausführungen fteben im Dienste bieser fachlichen Aufgabe und find ron ber Abficht geleitet, Die beutsche ftaatsrechtliche Arbeit an biefer Stelle nicht aus bem Geleise kommen zu laffen. -Georg Brandes hat vor furzem in geiftreicher Gebankenführung barauf hingewiesen, bag es auch im Geiftesleben ber Bölfer, wie bei allem Perkehr auf bem bichten Net von Schienenfträngen, auf ben Weichenwechsel ankommt. "Nichts ift von fo folgenschwerer Bebeutung wie biefer. Gin richtiger Weichenmechfel im rechten Augenblid bebeutet bes Ruges Sicherheit und Rettung, ein unrichtiger seinen Untergang." Diefer Aufrechterhaltung ber ficheren Linie find bie nachstehenben Unterfuchungen gewidmet. Sie fonnten im Bedurfnis bes Busammenhanges an manchen Stellen bereits Gefagtes nicht umgeben; fie burften bafur burch Bermertung bes vorliegenden neueren Subifatenmaterials, burch die Erörterungen über die Entsippung und ben amtlichen Charafter ber Mitgliedschaft im landesherrlichen Saufe, sowie burch Die Betonung ber praftischen Funktionen bes Cbenburtigkeitspringips neue Richtungspuntte für bie Findung bes Rechts und für bie Durchsetzung ber mohlerworbenen agnatischen Unsprüche im vorliegenden Rechtsftreite bieten.

Greifsmald, Februar 1903.

Jelix Stoerk.

### Inhaltsübersicht.

		Sette
I.	Einleitung	1
II.	Die echt agnatische Succession als wohlerworbenes Recht	4
	Stand ber lippifchen Successionsfrage nach bem am 22. Juni	
	1897 ju Dregden gefällten Schiedsspruch	11
IV.	Rechtslage nach ben Feftstellungsurteilen bes Rgl. Dberlandes-	
	gerichts Celle vom 23. Juni 1900, bes Fürstlichen Landgerichts	
	ju Detmold vom 8. Januar 1902 und bes Rgl. Dberlanbes-	
	gerichts Celle vom 12. Dezember 1902.	
	A) Der Berluft ber familienrechtlichen Bermögensanfprüche	
	bes Grafregenten und seiner Linie	24
	B) Ausschaltung ber Linie Lippe-Biefterfeld aus ber Zugehörig-	
	feit jum fürftlichen Gesamthaus	35
v.	Die Tragmeite ber Feststellungsurteile, die ber Biefterfelber Linie	
	ben Anspruch auf die lippische Rente aberkennen	40
VI.	Das Ausscheiben ber Linie Lippe-Beigenfeld aus der landesherr=	
	lichen Familie traft bes beutschrechtlichen Grundsages ber Ent-	
	fippung	45
VII.	Das mohlerworbene agnatische Successionsrecht ber Linie Schaum-	
	burg-Lippe	79
III.	Die funktionelle Bebeutung ber Cbenburtigkeit im Spftem bes	
	mobernen Staats- und Bölkerrechts	98

#### I. Einleitung.

Ein feinfinniger Meifter bes beutschen Rechts, C. F. v. Gerber, hat vor nun vierzig Rahren in feinen "Beitragen zur Lehre vom beutschen Familienfibeitommiß" mit fünftlerischem Empfinden auf bie Bebeutung hingewiesen, Die für Erhaltung und Fortbilbung nationaler Rultur bei einem lebensfräftigen Bolfe in ben Dentmalern bes vaterlanbischen Bobens liege. In biefen Monumenten. wie fie aus alterer und neuerer Beit mit ber eigentumlichen Physiognomie ihrer Beriobe in die Gegenwart hineinragen, "wird bem Beifte ber fünftigen Geschlechter von vornherein eine geschicht= liche Perspettive eröffnet, die bas allmähliche Werben und Entwickeln in leicht zu beutenben Markfteinen anschaulich macht. Dhne biefe fichtbaren Spuren einer uns angehörenben Bergangenheit murbe bie Tradition früherer Rulturbeftrebungen auf fehr unficherer Grund= lage beruhen, und bas fo munichenswerte Bewußtsein eines Busammenhangs ber Gegenwart mit ber Arbeit unserer Borfahren wurde schwerlich im Bolfe lebendig bleiben" 1. In der Reihe jener Denkmäler ben rechtsgeschichtlichen Gebilben als Proben ber nationalen Schaffensfraft bie vornehmfte Stelle einzuräumen, barf wohl an ber Wende bes Sahrhunderts, bas uns die ratfellofenben Schluffel ber hiftorischen Schule hinterlaffen, taum als anfechtbares Unternehmen gelten.

Gleichwohl zeigt ein Blid, geworfen auf ben Gang unseres öffentlichen Lebens, daß sich berjenige sofort in den Nachteilen der Defensivstellung befindet, der einer althistorischen Erscheinung Blat und Luftraum sichern will inmitten der unduldsamen Herrschaft des Modernen, der Rechtsnorm vom gestrigen Tage. Gewiß verdanken wir vieles von dem, was unser Dasein hebt und adelt, was uns selbst und unseren Bolksgenossen erst den Zugang zu menschenwürdigem Leben eröffnet hat, der — militärisch ausgedrückt —

<sup>1</sup> v. Gerber, Gesammelte juriftische Abhandlungen, Bb. 1, S. 102. Stoert, Die agnatische Thronfolge im Fürftentum Lippe.



"rafanten Rraft" ber ummälzenben Gefetgebung bes abgelaufenen Nahrhunderts. Die ausgleichende, glättende Funftion jener Beriode reichhaltiger Rechtsbildung fann nicht boch genug angeschlagen werben, fie rechtfertigt aber feineswegs bie feither in meiteften Rreisen befestigte Borliebe für bie möglichft undurchbrochene Geltung ber ber herrichenben Tagesanschauung entnommenen ober ihr boch nächst= ftebend erkannten allgemeinen Rechtsvorftellung. Diefe unverkennbare Liebhaberei für bie breite Rlache, für die gerabe Linie in ber Gesetgebung mag zwar bequem und praftisch meift vorteilhaft fein. Es scheint aber nicht unangebracht, bie Frage aufzuwerfen, ob fie im Rern und in allen ihren Außerungen auch mirklich beutsch ift. Bei ihrer gemiffenhaften Brufung werben wir uns meift ber Erfenntnis nicht verschliegen burfen, bag bie auf Uniformitat abgielende ungebrochene Linie bes univerfell geltenden Rechts nicht ben mirklichen Entwickelungsgang bes beutschen Staats- und Bolfstums mieberzugeben vermag. Deffen allmähliches Wachfen und Werben findet vielmehr nur in rhythmischen Durchbrechungen, nicht eben felten nur in unspmmetrischen Bindungen und Giebelformen feinen angemeffenen, fünstlerischen Ausbrud. Die "volfstümliche", große Maffen umfpannende Regel fann immer nur mit 3mang gegen bas Individuelle aufgestellt und festgehalten werden. Bas babei untergeht ober leicht vergeffen wird, ift gerade bas Erlebte, bas wirklich Errungene, die sichtbaren Spuren einer reichen und wechselvollen geschichtlichen Vergangenheit 1.

Im Lichte biefer Anschauung ist bas in ben Tiefen ber beutschen Bolksgeschichte murzelnbe Institut ber Genossenschaft ber beutschen Lanbesherrlichen Säuser als michtiger Bestandteil bes gesamten öffentlichen Rechts anzusehen, bessen missenschaftliche Grundlagen gegen alle Anfechtungen bes Parteienstreits, gegen alle Allarm-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> An biefes der ganzen Rechtsentwickelung bes deutschen Bolkstums eingetragene Prinzip erinnern die Worte Planck's, die er bei der legislativen Beratung dem jüngften großen Gefetzgebungswerk mit auf den Weg gab.

<sup>&</sup>quot;In bem beutschen Charakter find zwei Elemente miteinander verbunden, die für die gesamte beutsche Geschichte maßgebend gewesen find: das ift auf ber einen Seite ein starker nationaler Geist, auf der anderen Seite aber, noch stärker ausgeprägt, Individualismus und Partikularismus.

Wo diese beiden Seiten bes deutschen Charafters im richtigen Gleichgewichte standen, da sind die Glanzzeiten der deutschen Geschichte." S. meine Studie: Das Bürgerliche Gesethuch und der Gesetzebungsapparat des Deutschen Reiches. Festgabe der Greifswalder Juristen-Fakultät für E. J. Bekter. 1899. S. 147 f.

ruse verteidigt werden müssen, mit deren Hilfe die öffentliche Meinung auf unsichere Wege vom eigentlichen Ziele abgeleitet werden kann. Der geschichtslose Radikalismus gibt sich den Ansichein, über Gebilde dieser Art unbeirrt zu den Forderungen des Tages übergehen zu können. Er verkennt eben für alle Perioden fruchtbarer Gestaltung des deutschen Rechts das individuell und historisch eigenartige Ringen aller Bolksschichten nach einer reich gegliederten Ordnung des Bolkslebens.

Einen Ausschnitt aus biesem Fragenkreise ber Genossenschaft ber beutschen Fürstenhäuser bilbet ber bis zur Stunde ungeschlichtete Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Wir geben hier seinen Hauptfragen in dem oben angedeuteten Sinne und in der befestigten Anschauung nach, daß der legitime Bestand eines deutschen landesfürstlichen Hauses in keiner Weise als bloße private Angelegenheit zweier oder mehrerer Familienzweige angesehen werden könne, sondern daß die geordnete Erbfolge in jedem Gliedstaate eines der wichtigsten Fundamente der Rechtsordnung der deutschen Staatenwelt und damit der im Deutschen Reiche bestehenden Verfassungsordnung bildet.

Diefen für bas Gefamtbilb entscheibenben Bug überfieht berjenige, ber bie Bebeutung ber lippischen Streitfrage mit bem untergeordneten mechanischen Maßstab ber territorialen Ausbehnung bes Fürstentums zwischen ber Befer und bem Teutoburger Walbe meffen wollte ober nach bem Anteil feines Lanbesherrn an ber politischen und fulturellen Machtstellung bes Deutschen Reiches. Gegner ber Rechtsfrage find gern geneigt, biefe Tatfragen in ben Borbergrund ju ichieben und im Ginklang mit breiten, fritiklosen Rreifen bie "querelle allemande" auf bie leichte Seite zu nehmen. Es war barum ber ruhigen und fachlichen Rlarftellung ber bas Streitthema bilbenben Fragen menig forberlich, bag bie ber Dehr= gahl nach schwierigen juriftischen Grundfragen in fritischesten Momenten bem Riefenschallboben ber gebruckten öffentlichen Meinung anvertraut worden find. Mit Recht weift eine fleine, aber fachfundige Schrift 1 auf ben munderlichen Umstand bin, daß die gange Welt und insbesondere bas Deutsche Reich sich mit ber lippischen Frage beschäftigt, ohne bag ber schwierige Stoff biefes Gegenstandes auch wirklich allgemein beherricht murbe. "Das ift in jedem Falle falich, und bier

<sup>1</sup> Emil Mainfels, Die Löfung der lippischen Frage nach dem Willen des lippischen Bolles. Hameln, Fuendeling. S. 1 fg.

boppelt, weil ein Recht in Frage tommt, von beffen Erifteng ber Laie auch nicht bem Namen nach gehört hat. Wie fo oft begeht bie öffentliche Meinung hier ein unbewußtes und großes Un= recht, von bem abzustehen ihre Gemiffenspflicht ift. Benn es gilt, au Recht bestebenbe, im übrigen aber außerhalb allgemeiner Renntnis befindliche Inftitutionen ju beurteilen, fo follte man billig voraus= feten, baf ber Auferung einer irgend welche Geltung beanfpruchenben Meinung eine, wenn auch nur burftige, Beschäftigung mit ber betreffenden Materie vorherging. Dies ift aber in ber Allgemeinheit gang ficher nicht geschehen." Ebenfo R. Golbich mibt in feiner mit mehr Empfindung als ernfter Begrundung ber entwidelten Anschauungen vorgetragenen tleinen Flugschrift: "Bas bebeutet ber Streit über bie Thronfolge im Fürstentum Lippe?" (Wiesbaben 1896). Dagegen begnügt fich Beftrum, "Bur lippischen Erbfolge= frage" (Celle 1895, S. 5), mit ber Unnahme, bei allen, bie überhaupt fich für bie Sache intereffieren, bie Bekanntichaft mit ben tatfachlichen Unterlagen bes Streites vorausseten ju fonnen. Es braucht nicht erft betont ju merben; wie menig biefe Boraussetung gerabe in breiten Schichten und bei ber Tagespresse gutraf und noch gutrifft.

### II. Die echt agnatische Succession als wohlerworbenes Recht.

Aber auch gegen biejenige fachliche Erörterung bes Problems muß hier prinzipiell Stellung genommen und Front gemacht werben, bie ben Kern bes Problems in einem technisch einfachen Gesetzgebungsatt erbliden zu burfen vermeint. Es fann naturlich uns nicht als Aufgabe gesett werben, hier bas gange Problem bes mohlerworbenen Rechts aufzurollen in Unsehung bes Unspruchs berjenigen Ugnaten, bie fich in ftrenger Sauszucht an bie zwingenben Borfdriften von Berfaffung und Sausgeset ober Sausobiervang gehalten haben. muß bie Unhaltbarfeit ber Lehrmeinung betont merben, auf bie ge= ftut B. Shuding in feiner Schrift: "Der Staat und bie Ugnaten" (Fifcher, Jena 1902), irrtumlich ale herrschenbe Lehre ben Sat hinstellt, bag bie Rechte ber Ugnaten auf bie Thronfolge, ba fie "nur" subjektive mohlerworbene Rechte bes öffentlichen Rechts finb, burch staatliche Gefetgebung einfach aufgehoben merben fonnen. Nur in offensichtlicher Berkennung ber nationalen und internationalen Leiftungefähigkeit unferes beutschen Gefetgebungsapparats

28. Schuding, einen landläufigen, aber auch in England für bas Common Law feinesmege unbebingt gutreffenden Sat über bie Rompeteng bes englischen Barlaments paraphrafirenb, ju ben Thefen gelangen: Bir haben beute flar erfannt, "bag alles Recht im Staate murgelt und beshalb bem Staatswillen untergeordnet ift. tennen für ben Erlag von Gefeten überhaupt feine Rechtsichranken mehr, mogen fie nun private ober öffentliche fubjektive Rechte in ihrem Bestanbe abanbern ober aufheben. Bielmehr find bie Schranten für ben Gefengeber, von ethischen Rudfichten abgesehen, nur noch tatfächliche, indem fein Gefet bie Rrafte ber Natur ober bas Innenleben ber Menschen erfaffen fann"1. Das follte alfo in ber Tat bas Ergebnis einer hunbertjährigen Evolution und wiffenschaftlichen Entzifferung unferes mobernen genoffenschaftlichen Lebens, bie Summe ber "fonstitutionellen" Entwidelung fein, bag ber Begriff bes mohlerworbenen Rechts mit B. Schuding aus unserer Rechtssprache gang ausgeschieben werben fonnte, wenn nicht boch beim Borhanbenfein folder Rechte für ben Staat immer noch zwei Gefichtspunkte in Betracht famen. Den erften bezeichnet Schuding als einen rein politischen - barin erblict eine Richtung unserer mobernen juriflischen Dogmatifer einen ber inneren Dignitat wie ber außeren Wirksamkeit nach minbermertigen Grund -: "Die Erwägung, baß ber Staat nicht willfürlich in ben Rreis subjektiver Rechte eingreifen foll, bag bie mohlerworbenen Rechte unter Umftanben (!) eine fitt= liche Schranke für ihn bilben fonnen, gehort nur bem Gebiete ber Gefetgebungspolitif an als einem besonderen Zweige ber Staats= funft, ber Diffenschaft von ber Erreichung bes Staatszwedes." wird einem wirklich fcmer, fich im vollen Umfange bie Bermirrung ju vergegenwärtigen, bie bie Uberichatung bes bogmatifchen Gle= mente in ber Sphare juriftischen Denfene bemirft hat, wenn man ftaunenben Auges mit ansehen muß, wie bie oberften und wichtigften Fragen, beren Beantwortung gleichsam bie Reifen find, bie unferen Berband umichliegen, "nur bem Gebiete ber Gefetgebungepolitif" zugewiesen und bamit aus bem Bereiche bes juriftifchen Dentens ausgeschieben werben. Der zweite Gefichtspunkt, ber nach Schuding bei ber Ausscheibung bes Begriffes ber mohlerworbenen Rechte nur gleichsam lofe hemmend in Betracht fommt, ift ber, "ob ber Staat nicht ben Betroffenen fur bas entzogene subjektive Recht finanziell entschädigen muß. Allein biefer Gefichtspuntt fommt für ben ent=

<sup>1 28.</sup> Schüdling, a. a. D. S. 30.

zogenen Successionsanspruch ber Agnaten gar nicht in Frage, ba sich bas verlorene Recht auf ben Eintritt in die Stellung des obersten Staatsorgans ebensowenig in Gelb schäpen läßt wie die meisten anderen subjektiven öffentlichen Rechte." (A. a. D. S. 30.)

Das wäre also ber mobernen Beisheit höchster Schluß, baß, je höher bewertet bas burch bas subjektive Recht gesicherte Rechtsgut ist, um so weniger die allmächtige Staatsgewalt vor bessen Aufhebung und einseitigen Zerstörung zurückzuschrecken braucht. Das "Barterecht" auf eine Linie gestellt mit Durchbrechungen der allgemeinen Rechtsordnung, die ihrer Beschaffenheit nach mehr oder minder tief in den wirtschaftlichen oder geistigen Verkehr hemmend eingreisen! Das monarchische Successionsrecht wird hier also nach dem Vorbild berjenigen Ausnahmen von allgemeinen Rechtssätzen bewertet, die für ganze Kategorieen und Reihen künftiger Fälle zu Gunsten individueller oder kollektiver Personen oder Sachen entweder ausdrücklich gemacht sind oder sich im Lause der Geschichte befestigt haben.

Bare bas Barterecht ber Agnaten nichts anberes als eine folde bem gemeinen Recht miberftreitenbe Durchbrechung, Die, nach Unberung ber gefellschaftlichen Buftanbe auf bie Motive ber Berleihung geprüft, fich ale unzuläffige Begunftigung ermiefe, - bann ftunbe jener rabifalen Anschauung ein pringipielles Bebenfen faum ernstlich im Wege. Jene Auffassung wird aber ber juriftischen Natur bes Warterechts in feiner Beise fachlich gerecht. Das Succeffions= recht ber Agnaten ift weit weniger ein individuell-subjektives Recht als vielmehr ein Organisationspringip bes staatlichen Die Zugehörigkeit fraft ber Geburt in ber burch bas Gefchid jur Machtftellung berufenen lanbesherrlichen Familie ift, wie fich ichon aus ber regelmäßigen Ginbeziehung ber Sausgefete in ben Text ber Berfaffungsurfunde ergibt, eine objektive Berfaffungs= einrichtung bes Staates felbft, bie bas Funbament ber monar= dischen Staatsorbnung bilbet. Someit bie Erbmonarchie eine gegen Zweifel und Opportunitätsermägungen, gegen politifche Berfuche gesicherte Einrichtung bes mobernen beutschen Staates ift, so weit ift auch bas Warterecht ber Ugnaten ein aus ter "Gefetgebungspolitif", aus bem normalen Prozeffe heilbarer Aufhebung subjektiver mohlerworbener Rechte herausgenommenes Berfaffungs-Inftitut. Wer biefen grundgesetlich stabilen Charafter ber Erbfolgeordnung nicht anerkennt, für ben ift bas "monarchische Pringip" ein Schlagwort wie viele andere, die fich in der Nomenklatur bes öffentlichen Lebens ablöfen.

Diefer Faffung bes Broblems gegenüber laffen bie Ausführungen

v. Senbels über bas Gutachten v. Refules (f. bes erfteren Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Neue Folge. Berausg. von S. Krazeisen, Tübingen, Mohr 1902. S. 194 fa.) ftellenweise bie Richtung jum eigentlichen Diskuffionsthema ernftlich vermiffen. Wenn auch feine Rechtsordnung auf Erben bie Berfteinerung verträgt, fo ift bamit noch feineswegs bie Thefe Senbels bewiefen, baß bie Agnaten burch bie Selbstbinbung bes Gesetzebers feine Sicherheit, feinen befestigten mohlerworbenen Rechtsanspruch gewonnen hatten. Go wenig im Leben ber Staaten und Rölfer bas Legitimitätspringip jebe Unberung ber Länber- und Bölfergruppierung ausschließt, ebensowenig barf jeber beftebenbe Rechtsanspruch bie Geltung feines Rechtsfates als lex in perpetuum valitura forbern; bennoch muß aber sowohl jeber Staat wie jebe bestehenbe Berrichaftsform im Staate fich als bie allein legale nach Staats., Straf., Bölferrecht 2c. ansehen, und ebenso bilbet auch die bestehende Rechts= ordnung Sicherung und hemmung gegenüber Rechtsbruch und Um-Diefer liegt aber bann vor, wenn neues Recht altes in anberen Formen gur Aufhebung bringt, als im Syftem ber bisherigen Rechtsorbnung vorgefeben mar.

Unzweifelhaft hat biefer Bunkt in ber bisherigen Diskuffion nicht Die feiner Bichtigfeit angemeffene Bewertung gefunden. Dazu fommt noch eins. Go wenig wir bie gange Frage tes mohlerworbenen Rechts hier jur allfeitigen Erörterung bringen fonnen, fo ift es uns auch versaat, tie vielverzweigte Lehre von ber Dragnstellung bes Berrichers in bem gangen Linienlauf zu verfolgen, ben biefer Begriff in ber heutigen bogmatischen Arbeit bes beutschen Staatsrechts genommen hat. Es fei jeboch nur barauf aufmerkfam gemacht, baß von einem Unfpruch gur Organstellung fraft eigenen Rechts wohl nur bann bie Rebe fein fann, wenn auch ichon ber Bugang gur Organichaft, bas Warterecht ein unantaftbares, ein bem täglichen Zugriff ber Gesetzgebung entrudtes ift. Man fann mit juriftischer Konsequeng nicht von ber monarchischen Organstellung bes beutschen Erbfürften sprechen und zugleich bas Recht bes Agnaten als prefares, fundbares, ohne und gegen ben Billen bes Berechtigten aufhebbares hinftellen. Wer fich in folden Gegenfagen bes Denfens bewegt, von bem hat Segel mit Recht gefagt, er fonne nie etwas mit ber Rraft bes Bunfches erfaffen, ohne jugleich auch bas Gegen= teil zu wollen.

Je ftrenger wir in unseren Ausführungen ben Bestand bes lanbesherrlichen hauses von ber in ber hand bes Familien-

defe tongentrierten Gewalt und bie Bugehörigfeit jum Saufe von ber bauernben Unterwerfung unter jene Gewalt abhangig machen, um fo bestimmter glauben wir in ben Spuren bes beutschen monardifden Staaterechte zu manbeln, wenn wir auch ben Sat verteibigen, baß bie in ben Banden bes fürstlichen Sausrechts feit Sahrhunderten getreu lebenben Agnaten ein wohlerworbenes und wohlerhaltenes Warterecht, einen burch bas gefamte öffentliche Recht bes mobernen Staates gesicherten Successionsanspruch haben, ber ihnen nicht gegen ihren Willen auf bem Wege ber orbentlichen Gesetzgebung entzogen werben fann. Ihr in ber Geschichte und im Berfaffungerecht funbierter Unfpruch murgelt in ber monarchischen Staatsform felbft und fann baber nur mit biefer Gegenstand einer abanbernben Gefetgebung fein. Rur bem, ber ber monarchifden Staatsform tonfequent biefen labilen Charafter einfügen, ihr nugloserweise bie historisch erprobten Fundamente nehmen und unfer Staatswefen neu auf ben ichwantenben Grundlagen unseres schmächlichen fontinentalen Parlamentarismus errichten will, - nur bem überlaffen wir willig bie Berteibigung bes tahlen Sates, bag mohlerworbene Rechte ber Staats. allmacht gegenüber feine Rechtsschranken mehr bilben, und bag baber bas agnatische Successionsrecht, vielleicht also auch bas Warterecht bes Brimogenitus 2c. nach bem normalen Schema Dbieft ber orbentlichen Befetgebung fei.

Unsere im vorstehenden motivierte Ablehnung der Gesetzebungskompetenz hat naturgemäß gleiche Geltung für den deutschen Großstaat wie für das kleinste deutsche Fürstentum. Dieser Grundton
muß immer wieder angeschlagen werden, so oft der Bersuch gemacht
wird, die Verhältnisse des kleinen Territoriums als herausfallend
hinzustellen aus der Geltung der durch die Rechtswissenschaft ermittelten lebendigen Grundsätze der geltenden politischen Ordnung
im heutigen monarchischen Versassungsstaat.

Es ist barum keine wirksame Einschränkung seiner These, wenn B. Schücking meint, baß bie gefahrvollen Konsequenzen bes freien Bugriffes ber gesetzgebenben Gewalt auf bie Rechte ber Ugnaten lediglich für bie beutschen Kleinstaaten benkbar wären. Gegenüber ben burchaus berrechtigten Bebenken Ub. Urnbts 1, baß bie Störung ber monarchischen Rechtsorbnung auch unter Mitwirkung bes Landesherrn selbst versucht

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ab. Arnbt, Können Rechte ber Agnaten auf die Thronfolge nur burch Staatsgefet geandert werben? Berlin, Haring, 2. Aufl. 1900. Durchaus zutreffend in ben hier einzielenden Ausführungen auf S. 41 f.

werben könnte, ber ben gesetgebenben Rörper burch weitgebenbe politische ober materielle Bugestanbniffe für eine folche Anderung ber Succeffionsorbnung geminnen wollte, - beruhigt fich Schuding mit ber Erwägung, bag ein folder "Rubhanbel" nur in folden fleinen beutschen Territorien bentbar fei, in benen fich überhaupt ein eigentliches ftaatliches Leben nicht entfalte und alle "politischen Dinge in ben Beziehungen zwischen bem Lanbesberrn und bem Lande fich ericopfen" (a. a. D. S. 42). Abgefeben von ber rechte- und fulturgeschichtlichen Unrichtigfeit biefes Sates überfieht Schüding auch noch Die wichtige Tatfache, bag bas lanbesfürftliche Sausrecht gemeines beutsches Staatsrecht ift, und bag baber feine Durchbrechung an irgend einer Stelle eine Berruttung ber burch Stanbesgenoffenschaft und Rechtsgemeinschaft verbunbenen beutschen lanbesberrlichen Säufer jur Folge haben muß. Gerabe in biefer notwendigen Fernwirfung auch auf die Fürstenhäuser bes beutschen Mittel- und Großstaates liegt ber unverrudbare Schwerpunkt bes lippifchen Thronfolgestreites. hier feine pringipielle Bebeutung, bie notwendig babin fuhren muß, bag bei millfürlicher Durchbrechung wohlerworbener agnatischer Unfpruche in einem Lande bas gefamte, innerlich burch Bermanbtichaft, Rognation, Erbverbruberung 2c. verbundene beutsche Monarchenrecht in planlose Berruttung gerat. Es ift bann eben in feiner Beife abzusehen, warum bie Schwierigfeiten ber Succesfionsfragen in Luremburg, in Bayern, in Braunschweig nicht burch ben bequemen Briff gur Klinke ber Gefetgebung genau fo ihre glatte Lösung "ohne Reft" fanben ober noch finden konnten wie bie ftellenweife ·viel fomplizierteren Fragen ber Farbung ber Margarine, ber Befteuerung ber Warenhäuser und ber Befämpfung bes unlauteren Wettbewerbs.

Die Frage steht nicht zur Verhandlung, mas da geschehen ist ober zu geschehen hat, wo in beutschen Landen bei Abhandensein von Agnaten oder mit deren Zustimmung auf dem Wege der Gesetzgebung eine Regelung der monarchischen Erbordnung stattgefunden hat. Es wird keinem Sinsichtigen beikommen, dem modernen Staat und seinen gesetzgebenden Faktoren Kraft und Zuständigkeit abzusprechen, Mängeln und Lücken im nationalen Rechtssystem durch Setzung neuer Normen abzuhelsen. Dazu bedarf es keines "Kuhhandels" und ein solcher wird überall da am Widerstande der übrigen Träger der nationalen Autorität scheitern müssen, wo die in der monarchischen Staatsvordnung besesstigten Rechtsansprüche von Agnaten bedrocht oder verletzt werden. Und dies ohne Unterschied, ob der Einbruch in die gesicherte

Rechtsordnung eines in politischer Macht weithin wirksam stehenden Großstaats ober eines kleineren Territoriums sich vollzieht.

Ein leuchtfräftiges Beifpiel aus ber jungften beutschen Berfaffungsgeschichte wird die Richtigfeit unferer These praftisch erkenn= bar machen. Bon feiner Seite ift ernftlich bagegen Ginfpruch erhoben worben, bag in Sachfen = Meiningen unter Buftimmung aller Ugnaten gur näheren Feststellung ber Berhältniffe bes herzog= lichen Saufes bas Gefet vom 9. Marg 1896 erging gur Ergangung bes Grundgesetes vom 25. August 1829. In biesem Geset ift unter Buftimmung bes gefengebenben Rorpers bes Bergogtums bie Mitgliebschaft im herzoglich Sachsen-Meiningischen Spezialhaus ausbrudlich zuerkannt . . . 4. bem Bringen Friedrich und beffen Gemahlin, Bringeffin Abelheib, Grafin gur Lippe-Biefterfelb, sowie beren Rindern: Pringeffin Carola Feodora, Pringeffin Abelheid, Bring Georg, Bring Ernft. Inbem biefe Bringen und Bringeffinnen ausbrudlich burch Urt. 1 als "zur Beit jum herzoglichen Saufe geborig" erklart merben, ift für bie Beltung biefes beutichen Staates bie agnatische Rechtsftellung ber genannten Sausgenoffen rechtlich unzweifelhaft und unanfechtbar gemacht. Inbem bas Gefet im felben Baragraphen aber ausbrudlich für bie Bufunft für bie Mitgliebicaft ". . rechtmäßige Geburt aus ebenburtiger, mit Ginwilligung bes herzogs abgeschloffener Che" forbert, ift ben jest vorhandenen Agnaten und ihren Nachkommen unzweifelhaft ein Ginfpruche- bezw. Borgugerecht vor folden Bratenbenten in Bufunft gegeben, beren Ebenbürtigfeit rechtlicher Unfechtung unterliegt, gleichgültig, ob bie jest ju vollgültigen Sausgenoffen erflärten Mitglieber vor bem Er= lag bes Gefetes in ihrer eigenen Berfon bem alteren Rechte nach bie vom Gefet geforberte subjektive Qualifikation besagen ober ent= behrten.

Da ein Einspruch von Agnaten gegen biese gesetliche Feststellung des gegenwärtigen Personenbestandes des herzoglichen Hauses nicht vorlag, war die Bahn frei, und die staatliche Gesetzebung des souveränen deutschen Herzogtums konnte für den Bereich der inneren staatlichen Rechtsordnung die dis dahin zweifelhafte Frage zu scharfstantiger Lösung bringen. Dazu bedurfte es nicht der in ihrer Beweiskraft überaus lückenhaften Argumente eines Redners des Landtags, der der Meinung war: "Die Geschicke eines ganzen Landes können unmöglich davon abhängig gemacht werden, daß einer dei ihrem Abschluß von den beteiligten Häusern und im Lande als ebenbürtig erachteten She die Ebenbürtigkeit nachträglich von der

einen ober anderen Seite beshalb bestritten wirb, weil vor nabezu einem Sahrhundert fälschlich einer abligen Dame eine ihr nicht qu= gehörige Stufe bes nieberen Abels beigelegt worben fein foll" 1. -Es gibt mohl taum eine untauglichere Stichprobe aus bem fompli= gierten Fragenfreise bes lippischen Rechtsstreites, als bie vorstehenbe vom Mitglied bes "getreuen Canbtags" gemählte Begründung, ber jubem auch jebe Beweistraft für bie in Rebe ftehenbe Underung bes meiningischen Berfaffungsrechts fehlt.

Nichts ift leichter aber auch zugleich gefahrvoller, als bem mubevollen Rampf ums Recht bie Bafis bes fittlichen Ernftes zu nehmen. Denn um einen Rechtsftreit handelt es fich in ber nun feit Sahren anstehenden Diskuffion zwischen ben echten und unechten Ugnaten bes lippischen Fürstenhauses, und biefer rechtliche Charafter bes Meinungs= tampfes muß immer und immer wieder betont werben, mag ber Enberfolg auch ber poffefforischen ober ber petitorischen Bartei zufallen. Diefer rechtliche Charafter bes Streites barf endlich auch weber verschoben noch verbunkelt werben burch bie echt menschlichen Regungen bes Mitgefühls für ben Angegriffenen, noch burch bas ber ftillen Teilnahme für ben hart um fein wohlerworbenes Recht Rämpfenben.

Satte bie Mehrzahl ber im Streit zu Wort Gelangten jene Fehlerquelle mit Ernft und Sorgfalt vermieben, mand harter Strauß mare im jungften "Erbfolgefriege" erfpart, manch verzweifeltes Argument in ber Ruftfammer ftumpf geworbener Baffen un= berührt geblieben 2.

#### III. Stand der lippischen Successionsfrage nach dem am 22. Juni 1897 gu Dresden gefällten Schiedsspruch.

Die Ausschaltung parteipolitischer Motive aus ber sachlichen Beurteilung bes Successionsstreites ift, wie v. Martige gutreffenb

1 S. Berhandlungen in ber 77. öffentlichen Sitzung bes Landtages ju Meiningen, 4. Märg 1896, S. 2 fg.

<sup>2</sup> Eine eingehende Rritit der alteren Reichsftaatslehre und ber die Ebenburt treffenben Specialliteratur gibt bas umfaffenbe, mit großem Scharffinn auch an antiquierte Fragen herantretende Rechtsgutachten Dr. 28. Reulings, Das Chenburtsrecht bes lippifchen Saufes nach Sausgeseten und Sausobservang. Mit einem Anlagenheft. Berlin 1897.

<sup>8</sup> F. von Martit, Über bie Regierungsfolge im Fürftentum Lippe. Literarifche Rritif ber für die miffenschaftliche Distussion ber Successionsfrage grundlegenben Schrift von B. Saband, Die Thronfolge im Fürsten-

betont, die wichtigste Boraussetzung für die Lösung der in großer Zahl vorhandenen Schwierigkeiten. Solche die ausschlaggebenden staatsrechtlichen Erwägungen schroff zurückbrängenden politischen Motive sind nun seit der Beröffentlichung des Dresdener Schiedsspruches minder häusig als vorher. Der Meinungsstreit war damit eben auf die scharfe Kante der Rechtsfrage gestellt worden; immerhin sind auch dann noch solche von der Hauptsache ablenkende Erörterungen zum Wort gelangt, die den entscheidenden Bunkt an einer anderen Stelle suchen als in der Ebenbürtigkeitsfrage.

Am beutlichsten tritt biese gewiß achtungsvollen psychologischen Motiven entstammenbe Argumentation hervor in ber von Max von Seybel2 publizierten Studie, die Rückschau nimmt auf den Stand bes Streites seit bem auf Grund bes Schiedsvertrages vom 25./29. Juni 1896 ergangenen Schiedsspruch de dato Dresden ben 22. Juni 1897.

Seybel geht bort von ber Annahme aus, von ber er glaubt, fie würde in weitem Umfange ber politisch benkenben Kreise geteilt, baß nämlich mit ber im Dresbener Schlosse signierten Entscheibung "bie unerfreuliche Sache zu Ende" sein würde.

"Bor bem Schiedsspruche konnte man ja verschiebener Meinung sein. Denn die Angelegenheit bot immerhin zu Zweiseln Anlah, und ich selbst bin nicht auf berjenigen Seite gestanden, die im Rechtsstreite gesiegt hat. Aber man ist bei uns glücklicherweise noch der Ansicht, daß der Richterspruch unbedingt geachtet werden musse, geachtet auch von dem, zu bessen Ungunsten er ausgefallen ist. Und so konnte man mit einiger innerer Berechtigung die Erwartung hegen, der leidige Handel sei nun endlich beigelegt. Er wäre auch aller Wahrscheinlichseit nach zu Ende gewesen, wenn — der Fürst von Schaumburg-Lippe ein günstiges Urteil erstritten hätte. Da er unterlegen ist, erleben wir jetzt einen neuen, noch weit unerfreu-licheren Abschnitt des Streites."

Läge ber gewiß auch noch von anderen geteilten Ansicht

tum Lippe, unter Benutung archivalischer Materialien erörtert. Freiburg i. B. 1891.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wir zitieren biesen im nachfolgenden an der hand der in Leipzig, Berlag von Beit & Comp., 1897 erschienenen Ausgabe "Schiedsspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe".

<sup>\*</sup> Mag von Seybel, Der Streit um die Thronfolge in Lippe. Deutsche Juriften-Zeitung, Berlin, 1. Dezember 1898. S. Staatsrechtl. Abhanblungen a. a. D. S. 248 fg.

Sen bels ber Gebanke zu Grunde, bag bei einem ber ebenbürtigen und fouveranen Linie bes lippischen Gesamthauses gunftigen Musgange ber Entscheibung bie gur Distuffion ftehenben Rechtsfragen in friedenwirkender Weise gelöft worden maren, so liefe fich ber Meinung Senbels ein erheblicher Ginwand nicht entgegenstellen. In ber Tat murbe burch einen fur Schaumburg-Lippe gunftigeren Tenor bes Schiebsspruches ber Meinungsstreit nach einer Richtung abgebogen fein, in ber taum noch nennenswerte Diffenspunkte ju mühelofer allfeitiger Ausgleichung gelangt maren. Auf biefen Bertgehalt ift jedoch bie Thefe Senbels nicht gemungt: fie will vielmehr, um ben treffenden Ausbrud Reulings ju gebrauchen, ber "umflorten Borftellung" Formel geben, bag ohne bie enge perfonliche, verwandtschaftliche Beziehung bes hauses Schaumburg-Lippe ju Raifer Wilhelm II. ber Dresbener Schiedefpruch ausgereicht hatte. um ben Erbfolgestreit mit ber schneibenben Rraft ber res iudicata für immer und nach allen Seiten bin aus ber Welt ju fchaffen.

Wenngleich nicht zu leugnen ist, daß zahlreiche Wortführer ber beutschen Publiziftik, zumal in der Tagespresse, sich zu dieser These Seydels bekennen, so ist sie doch grundfalsch, weil sie zunächst die wirkliche Tragweite des Schiedsspruches verkennt, und weil sie zum anderen die Bedeutung der inneren Einheit des Rechtsspstems absichtlich ignoriert, aus dem die vorliegende Streitfrage sich nur wie ein Segment heraushebt.

Was zunächt die Rechtsfraft des ergangenen Schiedsspruches anlangt, so muß es billig Verwunderung erwecken, wie von zuständiger Seite die sachliche Wirksamkeit und Zweckdienlichkeit des Schiedsspruches: Licht und Bestimmtheit in die verwickelte Rechtselage zu bringen, — so arg überschätzt werden konnte.

Da ber Fehbegang zwischen ben birekt beteiligten Parteien innerhalb ber Friedensordnung bes Reiches ausgeschlossen war konnte ber Rechtsgang nur beschritten werben

- 1. jur Entscheidung bes Streites entweber burch bie orbentlichen Gerichte, ober
- 2. durch die Anrufung des Bundesrates; ober endlich konnten die Parteien
  - 3. jur Entscheidung ber zeitlichen Streitlage fich einem ichiebsgerichtlichen Berfahren unterwerfen.

Die Reihe ber gegebenen Aufzählung bezeichnet unseres Erachtens in absteigender Stufenfolge bas Maß von Leistungsfähigkeit ber in Aussicht genommenen Lösungsmittel zur wirklichen Klarftellung und Entscheidung ber hier ausschlaggebenben Fragen rechtlicher Natur.

An Stelle bes ordnungsmäßigen und naheliegenden Weges ber Anrufung ber beutschen Rechtsprechung über bie zur Diskussion stehenden präjudiziellen Tatsachen murbe ber ungewöhnlichste beschiedsspruchs, und er führte benn auch in ber Tat gerade am Riele vorbei.

In Ansehung bieser für die gesamte deutsche Rechtsprechung überaus wichtigen Grundfrage herrscht erstaunlich geringe Uebereinstimmung der fachlichen Kreise. Während der Graf-Regent selbst am 28. März 1895 und 15. Februar 1896 (s. "Lippische Landeszeitung" vom 17. Februar 1896, Nr. 40) öffentlich erklärte, sich dem Urteile eines jeden unparteiischen Gerichshoses unterwersen zu wollen, macht sich dei den literarischen Wortsührern im Streite eine bestimmte Abneigung geltend, den ordentlichen Gerichtsweg zu beschreiten.

Am nächsten kommt bieser Auffassung Kahl in seiner in ber "Nationalzeitung" veröffentlichten Artikelserie (Mai 1895), obwohl er auch hier im Anschluß an die vom lippischen Regentschaftsgesetz in Aussicht genommene richterliche Entscheidung der Sache an eine reichsgesetzlich neu einzurichtende richterliche Instanz benkt. Bei einer

<sup>1</sup> Ueber die Unzulänglickeit des Schiedsspruches, den Streit in Birklickeit zu schlicken, sind die neueren Aussprüche fachlicker Autoren in der Hauptsache einig. Bergleiche hierzu Dr. Vincenz Pinsker, Der lippische Schiedsspruch, Prag 1898, gehaltvoll im Detail, aber nicht frei von Widersprüchen, die sich nicht bloß aus dem Umstande erklären lassen, daß die Schrift ursprüngslich für die Tageszeitung "Politik" bestimmt war. Ihr tritt mit Klarheit und gewandter Beweissihrung entgegen Paul Schön, Der lippische Schiedsspruch, Berlin 1899. Auch er erkennt nach eingehender Prüfung dem Schiedsspruch nur eine zeitlich und persönlich begrenzte Wirkung zu und betont, daß das Schiedsgericht sich darauf beschänkt habe, lediglich die Thronsolgeberechtigung des Grafen Ernst sür seine Person anzuerkennen, seiner Linie dagegen das Thronsolgerecht nicht zuzusprechen (S. 2).

In gleichem Sinne turz und klar: Stephan Retule von Strabonit, Der gegenwärtige Stand ber Unruh-Frage in ben lippischen Erbfolgestreitig-teiten, Berlin 1901, u. a. S. 45. — Ohne wissenschaftlichen Apparat, aber offensichtlich aus unparteiischer Bürdigung ber Sachlage heraus, kommt Mainfels, a. a. D. S. 31, zu bemselben Ergebnis:

<sup>&</sup>quot;Stellt man die Entscheidung des Bundesrats, die Stellungnahme des Bundesoberhauptes und diejenige des Graf-Regenten zusammen, so deckt sich das ganze Bild in einer Wahrheit: Die Regentschaft des Grafen Biesterseld ist lediglich ein Provisorium, das juristisch durchaus nicht begründet ist und dem tatsächlichen, rechtlichen und politischen Sachverhalt nach unhaltbar erscheint. Noch weit mehr aber trifft dies für die Erbsolge selbst zu."

früheren publizistischen Brüfung ber Frage: "Die Thronfolge im Fürstentum Lippe", Sonberabbruck aus ber "Allgemeinen Zeitung" (München 1892), erklärt er nur das deutsche Reichsgericht zu dieser Urteilsfällung geeignet. Zorn, H. Schulze und, wie es scheint, auch Bornhak lehnen die ordentliche Gerichtsbarkeit mehr oder minder beutlich ab, "weil der Streit um einen Fürstenthron nicht als Inzident= oder Präjudizialstreit zu behandeln sei". Der wirkliche Berlauf der Dinge hat diejenigen Autoren ins Unrecht gesetz, die unter Verkennung des präjudiziellen Charakters der Ebenbürtigkeitsfrage die samilienrechtliche Successionsssähigkeit der streitschlichtenden Kraft der ordentlichen beutschen Rechtsprechung entziehen wollten.

Es verbirgt fich natürlich unferer Renntnis, welche Umftanbe und Ginfluffe bafur enticheibend gewesen find, gerabe ju bem Mittel zu greifen, beffen umftänblicher Apparat in fo grellem Gegenfate zu feiner Leiftungefähigfeit fteht. Beite Rreife bes beutschen Juriftentums, abseits vom Getriebe ber Amtestuben und Barteipolitik, maren fich von vorneher flar barüber, bag ber Berfuch ber Thronpratenbenten, eine Ginigung burch Schiebsspruch ju erzielen, nur bagu bienen fonne, die Besoranisse vor weiterer Berichleppung ju vermehren. In ber Tat find nun aufs neue Jahre verfloffen, seit ber Schiedsspruch ergangen, alle bienlichen mit Wit und Umficht ju gewinnenben Musführungen hat bie Gefamtfrage in ihren Beziehungen zu Land und Reich empfangen, ohne bag fie eine auch nur formell befriedigende über bas Bedürfnis bes Augenblick hinausgehende Erledigung gefunden hatte. Geist und Wortlaut ber in Betracht ju giehenden Normen und die Stellung ber beteiligten Barteien erscheinen bem Borurteilslofen fo klar wie unter ben Umftanben nur möglich, - nur allein die lette Ronfequeng ift nicht gezogen, und bie Rechtsorbnung in einem, wenn auch fleinen, boch altehrmurbigen beutschen Bunbesstaate steht, nach wie vor bem Schiebespruch, auf zwei Augen. 3m Lichte biefes matten Auskunftsmittels icheint bie Rraft bes Deutschen Reiches vom Sahre 1870 jum Schute bes innerhalb bes Reichsgebietes geltenben Rechts unter ben Tiefftand gefunten, ben bie Organe bes Seiligen Römischen Reiches Deutscher Nation bis 1806 immerhin boch in ihrer Jurisdiktionsgewalt ju erreichen versucht hatten 1. So murbe boch unbedenflich bie Ghe bes

<sup>1</sup> hier liegt für mich die Erklärung dafür, daß in den zu Tage getretenen fachlichen Außerungen das Berhältnis des Bundesrates in seiner durch Art. 76 und 77 der Reichsversassung begründeten Kompetenz zur Entscheidung der vorliegenden Frage nicht immer klar ersaßt worden ist.

Grafen Ludwig Heinrich von Lippe-Biesterfelb mit Elisabeth Kellner auf Andringen der biesterfeldischen Agnaten durch Reichshofrats-Restript vom 19. Oktober 1786 für eine notorische Misheirat erklärt und infolge davon die Deszendenz aus dieser She aus dem Ber-band der Familie ausgeschlossen, indem Ludwig Heinrich für seine Gemahlin und ihre Deszendenz durch Bergleich vom 11. Mai 1787 auf alle Rechte in der Familie verzichtete.

Es liegt im Grunde boch unverkennbar ein auffälliger Widerspruch darin, daß die sämtlichen bisher zu Tage getretenen Rechtsgutachten und fachkundigen Außerungen mit großer Sorgfalt auf die Judikate hinwiesen, die im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts bei Rechtsstreitigkeiten über landesherrliche Successionsfähigkeit in possessorio oder in petitorio beim Reichshofrat oder beim Reichskammergericht ergangen sind über die richterlicher Beurreilung allein zu unterstellenden Status und Präjudizialfragen, daß aber bei der weitaus befestigteren Gestalt und gestiegenen Energie der deutschen Rechtsprechung in unseren Tagen von diesem allein streitschlichtenden Mittel nicht der gebotene Gebrauch gemacht werden sollte.

Ein Schriftsteller, bessen in ber Hauptsache vorgefaßten, vom boktrinaren Leitsat ber "Bolkesouveranität" bestimmten Meinungen wir zu folgen keine Neigung verspüren, betont nach bieser Richtung unzweifelhaft mit Recht, daß bie lippische Rechtsorbnung verlet

Reuling wundert sich in seinem "Rechtsgutachten, betreffend die derzeitige Rechtslage der sogenannten lippischen Thronfolgestreitigkeiten", daß Laband die Fragen der Erledigung einer Thronstreitigkeit weder in den früheren Auflagen noch in der (damals neuesten) dritten Auflage seines Reichsstaats=rechts behandelt.

<sup>&</sup>quot;Wer die Tiefe und Rlarheit Labands," fagt Reuling, "richtig würdigt und dabei ermägt, daß die Frage längft icon in ber Literatur tontrovers ift, wird bermuten burfen, bag Laband ju ber Frage feine Stellung Dies trifft m. G. ebensowenig ju wie bie andere Unnehmen wollte." nahme Reulings, bag ber ichillernbe Charafter ber in Betracht fommenben Borfdrift bes Art. 76 Laband nicht zu einer bestimmten Stellungnahme ber Frage gegenüber tommen ließ. Berftebe ich Laband recht, fo liegt die Pointe nicht in ber terminologischen Unterscheidung best gitierten Artifels, nicht in ber Bortgewißheit zwischen "Entscheidung" und "Erledigung", fondern vielmehr barin, baß ber Bunbegrat überhaupt erft bann in Aftion treten fann, menn alle anderen gur Bahrung ber beutichen Rechtsordnung beftebenben Schuteinrichtungen ihre Leiftungetraft erprobt und erschöpft haben. (S. a a. D. Bb. 1, S. 236.) Übrigens hat Laband in ber reueften (4. neubearbeiteten) Auflage feines trefflichen Bertes die lippiiche Thronftreitigfeit in den Kreis feiner fachlichen Brufung einbezogen, wie oben im Texte naber gezeigt worden ift.

ift und nur durch die innerhalb der lippischen Rechtsordnung gegebenen Grenzen geheilt werden könne 1. "Nicht Bundesrat, nicht Reichskanzler, nicht deutscher Kaiser sind berusen, Ausnahmezustände zu schaffen. Etwaige Thronprätendenten haben sich ausschließlich mit den lippischen Staatsorganen auseinanderzusehen und, soweit zu solchem Zwede eine Entscheidung durch Zivilgerichte notwendig ift, vor dem dazu berusenen Gerichte und dessen höheren Instanzen Recht zu suchen. Der § 1 der landesherrlichen Berordnung vom 30. Oktober 1879 lautet:

"Wir und Unfere Regierungsnachfolger, sowie die Mitglieber Unferer Fürstlichen Familie werben in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Unserem Landgerichte Recht nehmen. Die sonst burch bie Reichsgesetz begründete Zuständigkeit ber Amtsgerichte ist in biesen Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen."

Was für ben Lanbesfürsten Recht ift, sagt Asemissen, muß auch für benjenigen Recht sein, welcher erst Lanbesfürst werben will, er sei Graf ober Fürst. Die Feststellung ber agnatischen Rechte und ber Zugehörigkeit zur fürstlichen Familie ist Sache bes Privatrechts und zu ber Entscheidung hierüber sind die Zivilgerichte berusen. Wer vollberechtigter Agnat ist, kann nach dem Rechte der Erbsolgeordnung der Erstgeburt im Mannesstamme auf den Genuß der Rechte der fürstlichen Familie Anspruch machen. Wird dies Recht verletzt, so bietet die bestehende Rechtsordnung und besonders der § 231 C.=R.=D. Gelegenheit, eine Anerkennung des Rechtes oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zu erzwingen.

Die lippische Bevölferung hat sicherlich keine Beranlassung, ansuerkennen, daß für lippische Thronprätendenten Ausnahmegerichte notwendig sind. Sie muß vielmehr erwarten, daß etwaige Thronprätendenten das Ansehen der bestehenden Gerichte nicht durch Mißtrauen in ihre Befähigung schmälern, sondern gleich jedem Staatsbürger sich unbedingt dem Richterspruche unterwerfen." (A. a. D. S. 38 fg.)

Es ift in der Tat nicht abzusehen, warum der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht von vornherein die Kraft zugemutet worden ist, die ihr doch tatsächlich innewohnt, um diesenigen Fragen auf dem "Rechtswege" zu entscheiden, die dem Rechtsstreit zu Grunde liegen. Richt wenig dürfte dabei die traditionelle Auffassung leitend ge-

<sup>2</sup> Afemiffen, Folgen bes Berhaltens ber höchften Organe bes Deutschen Reiches in bem lippischen Thronfolgeftreite. Berlin 1897.

Stoert, Die agnatische Thronfolge im Fürftentum Lippe.

wesen sein, daß der Rechtsweg, d. h. die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur in "bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" zulässig sei und man die Versolgung eines Rechtsanspruches, als dessen Folge der Zugang zur obersten Machtstellung in einem deutschen Staate sich aufschließt, nicht als "bürgerlichen" Rechtsstreit anzusehnen sich entscheiden konnte. Und bennoch liegt dieser Auffassung der tiese wurzelnde Irrtum zu Grunde, der "privatrechtlich" und "vermögenserechtlich" identisziert. Ein umfangreiches Judikatenmaterial hat für Preußen und weit über Preußen hinaus den Grundsatz zu einem leitenden erhoben, daß alle privatrechtlichen Ansprüche, sie mögen samilien= oder vermögensrechtlicher Natur sein, als "dürgerliche" Rechtsstreitigkeiten vor das ordentliche staatliche Gericht gebracht werden können, gleichgültig, ob sie im Esset lediglich auf den Bereich des Privatrechts beschränkt bleiben oder ihre Rechtswirkungen auch tief ins öffentliche Recht hineinragen.

Das Reichsgericht hat in wiederholten Entscheidungen festgestellt, daß, soweit die Zuständigkeitsfrage nicht durch besondere Gesetz geordnet sei, die Regel Platz greife, daß nicht die Art der Begründung (der Titel), sondern der sachliche Inhalt des Rlageanspruchs für die Frage entscheidend sei, ob ein bürgerlicher Rechtsstreit vorliege oder nicht. Ferner, daß privatrechtliche, von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht besonders ausgeschlossene Ansprüche öffentlichrechtlichen Ursprungs dem Rechtswege nicht entzogen und daß demnach auch "bürgerlich" der Rechtsstreit über die Zugehörigkeit zu einer durch das öffentliche Recht bestimmt qualifizierten und privilegierten Familie ist.

Speziell die lettere Frage hat die deutsche Gerichtsdarkeit sowohl in Zivil- wie in Strafsachen wiederholt beschäftigt, ohne daß
die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte dabei irgendwie in Zweisel
gezogen worden wäre. Auch im lippischen Familienstreit hätte derselbe gewiesene Weg zur deutschen ordentlichen Gerichtsbarkeit beschritten werden müssen, und zwar von allem Ansang an. Der
Prozeß dreht sich nach dem sachlichen Inhalt des Klaganspruchs
nicht um Kronenreif und Fürstenhut, sondern ausschließlich um die
Zugehörigkeit zur landesherrlichen Familie bezw. um
den Verlust der Mitgliedschaft kraft "Landrechts" oder "Hausrechts". Die weittragenden Wirkungen der Entscheidung gliedern
sich der befestigten deutschen Rechtsordnung ein, in deren Ausbau

<sup>1</sup> S. Droop, Der Rechtsweg in Breugen, S. 4 fg.

jeber Stein Schicht an Schicht in Kerbung und Fugen passen und eingreifen muß.

Wie eine gerichtliche Entscheidung über die Ehelichkeit ober Uneehelichkeit bes Kindes einer unglücklichen Kronprinzessin weder Berfassungs noch Thronfolgestreit, sondern ein "bürgerlicher" Rechtstreit ift, ohne Rücksicht auf die zur Entscheidung berusene besondere Instanz, ebenso ist die Frage, ob der Grafregent Lippes und seine Linie oder die anderen Zweige der Weißenfelder noch Agnaten des fürstlichen Hauses Lippe sind, eine zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörende Rechtsstreitigkeit ohne Rücksicht auf den Geburtsstand der Prozesparteien.

Es lag keinerlei sachlicher Zwang vor, zu einem Ausnahmeverfahren, zu einem prunkvollen Auskunftsmittel zu greifen. Auch
der Bundesrat war nur im Notfalle aus seiner diplomatischen Ruhe
aufzuscheuchen. In erster Linie war ein familienrechtlicher Streit
dem ordentlichen Richterspruch zu unterwerfen, und nur wenn diesem
der rechtliche Effekt versagt blieb und so das innerhalb des Reichsgebietes gültige Recht eine Lösung nicht an die Hand gab, — erst dann
konnte der Rechtsnot durch ein Notrechtsmittel Abhilfe zu geben
versucht werden.

Es ift daher unbedingt Laband beizupslichten, wenn er ben lippischen Thronfolgestreit nicht ber durch Art. 76 Reichs-Berf. für ben Bundesrat begründeten Kompetenz unterstellen will, weil hier weder eine Verfassungsstreitigkeit noch eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten vorliegt. Auch darin ist ihm zuzustimmen, daß in allen von ihm mit großer Umsicht ermittelten Fällen jeder die Ausübung und das Walten staatlicher Autorität im Gliedstaate hindernde Konflist, er sei parlamentarischer, außerparlamentarischer oder dynastischer Natur, zur Wahrung des Landsriedens nur durch den Bundesrat gelöst werden kann, aber allerdings immer nur dann, "wenn alle sonst zulässigen Mittel einer friedlichen Entscheidung erschöpft

<sup>1</sup> In dem Sinne mag es zutreffend sein, wenn Kekule v. Strabonit im Archiv für öffentliches Recht, Bb. 14, es als Bedürfnis hinstellt, daß die Erledigung von Thronstreitigkeiten in den Ginzelstaaten im Interesse des Reiches dem betreffenden Ginzelstaate entzogen werde, — aber sicherlich doch nur insoweit, als andere, aus der Rechtsordnung des Reiches sich darbietende Mittel endgültig versagen. Bgl. ebenda eine klare Darstellung der zur Frage des Art. 76 und über seine versassungsrechtliche Tragweite ausgestellten Kontro-versen und ihrer dogmatischen Beziehungen zum Reichsversassungsrecht. S. auch Arnbt, Berf. d. Deutschen Reiches, 2. Aust., S. 321 fg.

Liegt jene Entscheidung bes ordentlichen Gerichtes vor, wie im gegenwärtigen lippischen Thronfolgestreit, dann ist auch die Zuständigkeit des Bundesrates durch Art. 77 Reichs-Verf. begründet zur Sicherung des Rechtsganges da, wo der Fehdegang grundsätzlich ausgeschlossen ist.

<sup>1</sup> Für die Auffaffung einer weitestgehenden Buftandigkeit des Bundesrates macht Laband barauf aufmertfam, bag Art. 76 Abf. 1 ber Reiche-Berf. auf Art. 11 Abf. 4 ber beutichen Bundesatte von 1815 gurudzuführen und bag bie Tragmeite biefer Beftimmung burch ben Bunbesbeschluß vom 16. Juni 1817 babin feftgeftellt worden ift, bag bie Bundesversammlung biejenige Behörbe fei, bei welcher alle und jebe Streitigfeiten ber Bunbesglieber unter fich anzubringen find. - Der Sinmeis erfährt eine mefentliche Ginfdrankung burch bie Tatface, bag im fruberen Staatenbundverhaltnis meber materielle Rechtseinheit noch Ginheitlichkeit ber orbentlichen Gerichtsbarkeit beftanb, mahrend jest die ftaatliche Energie des Reiches ber orbentlichen Gerichtsbarkeit jedes Einzelftaates raumlich undurchbrochenen Erfolg im gangen Reichsgebiet gefichert hat. Mit biefer Beranberung einer mefentlichen Borausfetung verschiebt fich natürlich auch die aus ber Prämiffe ju ziehende Folgerung. Sie wird heute zu einer Ginengung der Rompetenz bes Bunbesrates führen muffen angefichts ber zweifellofen Ermeiterung ber Birtungetraft ber ordentlichen Gerichtsbarkeit im Deutschen Reich.

Der Bang ber Ereigniffe hat nun in Wirklichkeit benjenigen Recht gegeben, bie bem Ausspruch bes Dresbener Schiedsgerichtes nicht megen feines materiellen Inhaltes, fonbern megen feiner pringipiellen Minbermertigfeit gegenüber ber beutschen Recht= fprechung, megen feines mangelhaften rechtlichen Funbaments bie orbnenbe Rraft verfagten. Das Schiebsgericht mar feiner Natur nach außer ftanbe, aus ber beschränkten Wirksamkeit eines Musnahmegerichtes beraus bie jur Wahrung ber Rechtsordnung berufenen Organe ju erfegen. Diefen wichtigen Gefichtspuntt überfieht v. Senbel, wenn er (a. a. D.) ber fachlichen Rritif bes Schiebsspruches eine perfonliche Wendung gibt und barin eine Berletung ber bem Soben Ronigliden Schieberichter an ber Spite bes berufenen Rollegiums ichulbigen Chrfurcht erblidt. Diefe Auffaffung verschiebt völlig bie Sachlage und weist bem König von Sachsen eine Parteirolle ju, bie er auf fich ju nehmen ebensowenig Neigung als Beruf haben tonnte. Der Grundfehler, bas Proton Psoudon, bas jur fortwirfenben Fehlerquelle murbe, lag in ber irrigen Unnahme, man fonne über bie subjektiven prajubiziellen Boraussetungen ber Thronfolgefähigkeit und bie familienrechtliche Qualifitation jur Regentschaft nicht ein unabhängiges beutsches Bericht zu Rate figen laffen, es muffe vielmehr über Fragen, bie bie Berufung jum Throne bebingen ober verfagen, ein Schiebsgericht von hohen Richtern unter ber Agibe eines gefronten Sauptes au Berichte figen.

"Es wird wohl selten der Fall sein, daß ein Urteilsspruch von demjenigen gerühmt wird, der den Prozes verloren hat. Aber geachtet werden muß er auch vom unterlegenen Teil. Und wenn man auch von demjenigen, der in der Sache Unrecht bekommen hat, nicht verlangen kann, daß er denselben Gleichmut zeigt wie derjenige, dessen wissenschaftliche Ansicht verworfen worden ist, so sollte er sich doch einigermaßen zu fassen wissen und nicht auß Erregung wegen des Schiedsspruches über die Artikel der Reichsverfassung dahinjagen wie ein scheu gewordenes Pferd über den Topfmarkt."

Seybel übersieht bei seinem temperamentvollen Gleichnis, baß beim Dresbener Schiedsgericht eben kein Teil in der Hauptsache Recht und keiner Unrecht erhalten hat und daß man bei aller Ehrechrbietung für die Urteiler doch recht gut in die Lage kommen kann, ja kommen muß, dem Urteil die fachliche und sachliche Anerkennung zu versagen, wenngleich man sich friedfertig der Situation unterwirft, die der unansechtbar anerkannte Schiedsspruch nun einmal

geschaffen hat. Das haben die Parteien benn auch in loyalster Form als Richtschur ihres Verhaltens angenommen. Allerdings ist ihnen diese Reserve nur insoweit auserlegt, als der Schiedsspruch selbst Grenzen abgesteckt hat, um Streitpunkte einzusrieden, soweit also tatsächlich durch den Rechtsspruch der Zwist der Parteien aufgehoben ist. Hier aber liegt gerade die Schwäche des gewählten Auskunftsmittels, und Seybel selbst umhült die Sachlage mit dichten Redelschleiern, wenn er behauptet, daß für den schlichten Menschenverstand im lippischen Thronstreite gar nichts mehr vorhanden sei, worüber man berechtigterweise noch streiten könnte.

Die Bertreter bieser Ansicht verkennen völlig ein Doppeltes. Bunächst übersehen sie ben kleinen Umfang bes Segments aus ber gesamten Streitfrage, bas burch ben Schiedsspruch zur Lösung gebracht werben sollte. Mit Recht äußert sich hierüber Kekule von Strabonits in erwünschter Deutlichkeit, baß es niemand eingefallen sei und auch nicht einfallen werbe, ben Schiedsspruch anzusechten. "Aber er ist selbstverständlich nur insoweit unansechtbar, soweit er reicht. Er erstrecht sich nur auf die Person des Grafregenten, das ergibt der Schiedsvertrag, dies ergeben die von den Barteien gewechselten Schriftspe, es ergibt es der Wortlaut des Schiedsspruchs.

Nichts hindert, sowohl hinsichtlich eines der Herren Brüder des Grafregenten als hinsichtlich eines der Herren Söhne des Grafregenten das ganze Streitmaterial von neuem aufzurollen und die Thronfolgefähigkeit in jedem einzelnen Falle wiederum zur richterslichen Entscheidung zu bringen." Das mag mit v. Seydel als Abelstand empfunden werden und ebenso die durchaus begründete Möglichkeit "noch ein oder zwei Menschenalter hindurch jedem Thronwechsel in Lippe einen Prozes vorhergehen zu lassen", es ist aber doch nicht abzusehen, wie diesem Übelstande anders vorzubeugen wäre als durch Anwendung eines solchen Lösungsversahrens, das in der Tat den Reichsstreit zur endgültigen Entscheidung bringt.

Hier tritt das zweite wesentliche Versehen zu Tage, dem diejenigen verfallen muffen, die im Schiedsspruch ein folches Mittel erblicken zu können vermeinten. Sie übersehen die innere Einheit der im Rechtssystem eingegliederten Beziehungen,

<sup>1</sup> Sepbel, a. a. D. S. 482.

Refule von Strabonit, Der gegenwärtige Stand ber Unruh-Frage in ben lippifchen Erbfolgestreitigkeiten. Berlin 1901. S. 44 fg.

bie auch im vorliegenden Erbfolgestreit unlöslich miteinander verbunden find und eine einseitige Entscheidung über eine einzelne losgelöste Beziehung völlig unwirksam machen.

Die Berausgreifung einer einzelnen Tatfache aus bem Rompler von wechselseitig fich bebingenben Erscheinungen schwächt am letten Enbe auch die für bie ifolierte Beziehung getroffene Entscheidung in ihrer Wirfung. Der Schiebsfpruch enthält eine juriftifche Entscheibung über einen vom Bangen losgelöften Fragenteil, ohne aber juriftische Ronfequengen aufzuheben, Die zu Refultaten führen, Die gerabe kontrar au ber getroffenen Entscheibung fteben. Iher ing barf nicht umfonft mit lichten Ausführungen betont haben, bag jebe juriftische Problemlösung, bie mit bem positiven Stoff im Wiberspruch fteht und ju Resultaten führt, welche bem Recht nicht entsprechen, bem wichtigften Konstruktionserforberniffe eines jeben juriftischen Gebankens jumiberläuft, bem Gefete bes Richtmiberfpruches ober bet instematischen Ginheit. Bas von ber juriftischen Ronftruftion gilt, gilt notwendig auch von ber tonftruftiven Entscheibung eines tomplizierten Fragenfreises: ihre begrifflichen Teile und Folgefäte muffen ftimmen, sowohl in fich, als untereinander 1. Die Brobe ber Sachlichkeit jeder Entscheidung liegt eben barin, baf bie lettere gleichsam von einem beherrschenden Mittelpunkte aus bas gange Rechtsverhaltnis einheitlich in die Richtung ihrer juriftischen Lösung bringt. Es genügt nicht, baf fie als Ausfunftsmittel ber Berlegenheit auf eine Frage Antwort gibt und alle anderen ber Grunderscheinung innewohnenben Fragen ungelöft läft ober ben Biberfpruch verschärft.

Bu einem solchen seine innere Wahrheit und Geschlossenheit negierenden Widerspruche gelangte aber ber Dresbener Schiedsspruch nach zwei wesentlichen rechtlichen Beziehungen hin:

- 1. in Ansehung ber familienrechtlichen Bermögensansprüche bes Grafregenten und feiner Linie,
- 2. hinsichtlich ber Bugehörigkeit ber Linie Lippe-Biefterfelb jum fürftlichen Gesamthaus.

<sup>1</sup> Rubolph von Ihering, Seift bes römischen Rechts auf ben verschiebenen Stufen seiner Entwickelung. Fünfte, unveränderte Auflage, zweiter Teil. Leipzig 1899. S. 374/5. Bgl. dazu auch meine Untersuchung: Zur Methobit bes öffentlichen Rechts. Wien 1885. S. 115.

IV. Rechtslage nach den Feststellungsurteilen des Kgl. Oberlandesgerichts Celle vom 23. Juni 1900, des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold vom 8. Januar 1902 und des Kgl. Oberlandesgerichts Celle vom 12. Dezember 1902.

## A) Der Berluft der familienrechtlichen Bermögensansprüche des Grafregenten und feiner Linie.

Benige Monate, nachbem ber Dresbener Schiedsspruch gefällt war, griffen beutsche Gerichte aufs neue die Streitfrage auf und waren genötigt, sie nochmaliger zuständiger Lösung zu unterziehen.

In Sachen bes Grafen und Eblen herrn Erich gur Lippe-Biefterfelb-Beigenfeld ju Berlin, Rlagers und Berufungeflagers, wiber feine Erlaucht ben Grafregenten Ernft, Grafen und Eblen Berrn gur Lippe-Biefterfeld, in Detmold, Beklagten und Berufungsbeklagten megen Feststellung eines Rechtsverhältniffes hat ber erfte Bivilfenat bes Ral. Breugischen Oberlandesgerichts für bas Fürstentum Lippe zu Celle auf bie munbliche Berhandlung vom 11. Juni 1900 für Recht erfannt: Unter Abanberung bes Urteils Fürstlichen Landgerichts zu Detmold vom 6. Oftober 1899 wird fest gestellt, bag ber Beflagte nicht berechtigt ift, non ber Fürft= lichen Rentkammer zu Detmold aus ber am 1. Oftober 1898 fälligen Bierteljahrerente ber fogenannten lippischen Rente einen Betrag von 172 Mt. 99 Bf., fomie aus ben fpäter fällig merbenben Bierteljahrerentenraten gleiche Betrage einzugiehen, bag biefer Unfpruch vielmehr bem Rlager Grafen Erich gur Lippe-Biefterfelb-Beigenfeld auftehe.

Der Klageanspruch stützte sich auf den Brüdervergleich vom 14. August 1749, durch welchen Graf Ferdinand Johann Ludwig (von Weißenfeld) seinem Bruder Friedrich Karl August (von Biesterfeld) die Amter von Schwalenberg, Stoppelberg und Oldenburg mit Ausnahme allein des Hauses Weißenfeld und ferner die sämtlichen Ansprüche gegen die regierende Linie abtrat gegen eine jährliche Rente von 2200 Talern, welche sich im Falle eines günstigen Ausgangs der Streitigkeiten mit der regierenden Linie um 2000 Taler erhöhen sollte. Die Streitigkeiten mit der regierenden Linie wurden beendet durch den zwischen dem regierenden Grafen Simon August einerseits und den Grafen Friedrich Karl August und Ferdinand

Johann Lubwig anbererseits abgeschloffenen fog. Hauptvergleich vom 22./24. Mai 1762. Durch biefen traten bie Grafen Friedrich Rarl August und Ferdinand Johann Ludwig bie genannten Amter Schwalenberg, Stoppelberg und Olbenburg und fämtliche ihnen auftebenben Rechte und Gerechtigfeiten an bie regierenbe Linie ab und verzichteten auf alle Anspruche gegen biefe gegen eine jährliche Rente von 15 000 Talern, melde ju 2/s ber Biefterfelber, ju 1/8 ber Weifenfelber Linie autommen follte.

Bon ber im Sauptvergleich ausgeworfenen Rente find ftets 10 000 Taler an bie Biefterfelber, 5000 Taler an bie Beigenfelber Linie seitens ber regierenben Linie ausgezahlt worben.

Der beklagte Grafregent bezog bis babin von ben ber Biefterfelber Linie auftebenben 10000 Talern ben Betrag von jahrlich 8308 Mt.

Das Oberlandesgericht legte ber Brufung biefes vom Rlager beftrittenen Forberungerechts bes Grafregenten bie entscheibenbe Stelle bes Brubervergleiche ju Grunde, bie im § 18 lautet, wie folgt:

Bas nun Bir beibe Brüber in biefem Bergleich por Uns pacisciret haben, bas alles ift auch von Unfern Succeffionsfähigen Männlichen Descenbenten zu verstehen. Und bamit auch bieferhalben kein Streit unter Unsern Nachkommen erregt werbe: So haben Bir festgestellt, bag, wenn jemand von Unfern Descenbenten eine Berfon, melde nicht Gräflichen und geringern als Freiherrlichen Stanbes mare, ehelichen murbe, beffen und beren Sohne ber Succession unfähig sein sollen. Und können bergleichen Töchter ober folde Wittben ober eine Gräfliche Tochter, Die fich unftanbesmäßig verheprathet, basjenige feineswegs forbern, mas fonften benen Wittben und Töchtern in nächstvorhergebenbem & pho auf bort beschriebenen Fall affigniret ift, sonbern folde Unftanbesmakige Bittben, Sohne und Tochter muffen überhaupt mit geringeren Alimentis nach Zeit und Umftanben ihres Baters und Bettern aufrieben fein.

Auf Grund ber Behauptung, bag bie Grogmutter bes Beklagten, Mobefte von Unruh, von ber bie famtlichen gur Beit lebenben Mitglieder der Linie Biesterfeld abstammen, den Erfordernissen ber Stanbesmäßigfeit und Ebenburtigfeit nicht entsprocen habe. also auch fein Mitglied jener Linie mehr jum Bezug ber Rente berechtigt fei, folche vielmehr auf die Weißenfelber Linie übergegangen sei, hat nun Rläger ben Untrag gestellt:

festzustellen, bag ber Beklagte nicht berechtigt ift, von ber Fürst= lichen Rentkammer zu Detmolb aus ber am 1. Oftober 1898 fälligen Vierteljahrsrate ber sog. lippischen Rente einen Betrag von 172 Mt. 99 Pf., sowie aus ben später fällig werbenben Bierteljahrsraten gleiche Beträge einzuziehen, baß bieser Anspruch vielmehr bem Kläger zustehe.

Die Klage ift im September 1898 erhoben. Die Sohe bes Unspruche ift nicht bestritten. Unstreitig ift auch unter ben Barteien, baf. wenn in einer ber beiben Liniem fein gum Bezuge ber Rente Berechtigter mehr vorhanden ift, ber auf bie betreffende Linie entfallende Anteil nach ben Bestimmungen bes Sauptvergleichs nicht erlischt, sondern auf die andere Linie übergeht. Aus ben Urteils= grunden geht hervor, daß bas bem Rlagebegehren unbedingte Folge gebenbe Gericht ben Brübervergleich als vollwirffam anerkennt und bie lippifche Rente als Ergebnis binbenber Restsetungen anfieht. bie bie beiben Zweiglinien bes lippischen Sauses fraft Rechts ber Autonomie aufzustellen befugt gemefen 1. Der Bezug ber Rente follte banach von ber Ebenbürtigkeit und Nachfolgefähigkeit ber Defzenbenten bedingt fein, mag man bie Rente als Apanage ober als sonstigen vermögensrechtlichen Erfat für bas an bie Sauptlinie gelangte Baragium ansehen. Durch bie Bestimmung bes § 18 bes Brübervergleichs - "wenn jemand von Unferen Defgenbenten eine Person, welche nicht gräflichen und geringeren als freiherrlichen Stanbes mare, ehelichen murbe, follten beffen und beren Sohne ber Succession unfähig fein" - maren bie Grengen fest ab= gestedt für bie Latitube, in ber fich bie Ausmahl ber

Grundverschieden sind auch die Folgerungen, die Laband und Kahl aus der Natur des Brüdervergleichs ziehen. Während Kahl den Ausdruck "Succession" immer nur auf die Vermögensmasse des Paragiums bezogen wissen will und somit in das Ebenburtsrecht des Hauses einen unversöhnlichen Dualismus trägt (Kahl, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht, S. 67 u. fg.), mißt ihm Laband in negativer Richtung normative Kraft dei. Wenn nämlich Personen infolge des § 18 von der Zugehörigkeit zu diesen beiden Linien ausgeschlossen wurden, so wurden sie dadurch auch von selbst vom Gesamthause ausgeschlossen.

Im Anschluß an das oben im Text angeführte Urteil des Oberlandesgerichts zu Celle treten wir der Ansicht Labands bei, weil wir im § 18 das Mindestmaß der für die Zugehörigkeit zum Hause geforderten Standesqualitäten erblicken.

ebenbürtigen hausgenoffinnen bewegen burfte. Wenn bamit bem titulierten Abel bie Chenburtiafeit in Ansehung bes Bezugsrechts gewahrt fein follte, tann nach Unficht bes Gerichts gegen bie Berechtigung bes Klägers, beffen famtliche weibliche Borfahren minbeftens Reichsfreiinnen gemefen, im Sinne bes § 18 fein Bebenten erhoben "Anbers liegt bie Sache 1 bei bem Beklagten. Beweis bafür, baß feine Großmutter, geb. Mobeste von Unruh, Freiin bezw. Reichsfreiin gewesen ift, hat er nicht angetreten, vielmehr erflärt, bak er einen folden Bemeis gur Reit nicht führen tonne. Diefer Beweis liegt nach Unficht bes Gerichts bem Beflagten ob. Rachbem ber Rlager bargetan hat, bag in feiner Berfon bie Borausfetungen ber Berechtigung gur Rente gutreffen, bat ber Beklagte fein befferes Recht nachzuweifen. Daburch, bag nicht er Kläger ift, sonbern ber Gegner bie Feststellung begehrt, bag bie Rente bem Beklagten nicht zustehe, wird an ber Beweistaft nichts geanbert. Aber wenn auch biefe Frage anbers gu entscheiben mare, murbe bies zu einer anberen Entscheidung in ber Sache nicht führen. Denn bas Gericht ift ber überzeugung, bag ber Bater ber Mobeste von Unruh und biefe felbst bem freiherrlichen Stanbe nicht angehörten. Rach bem von bem Beklagten anerkannten Taufichein bes Rarl Bhilipp von Unruh ift berfelbe als Freiherr nicht geboren. Dafür, bag er fpater in ben Freiherrenftand erhoben fei, liegt nicht ber geringfte Unhalt vor, benn bie Bezeichnung feiner Tochter Mobefte als Freifraulein in ihrem Taufschein und die Inschrift auf feinem erft lange nach feinem Tobe gefetten Grabftein fann als folder nicht gelten. Außer biefen beiben Fallen ift feiner beigebracht, mo er auch nur als Freiberr bezeichnet mare; bagegen find bie Behauptungen bes Rlagers, baß er in einer großen Angahl von noch existierenben amtlichen Urfunben und Schriftstuden, fo namentlich auch in ben Offiziereliften und in bienftlichen Schreiben als Freiherr nicht bezeichnet fei, unbestritten geblieben. Die Ansicht, bag ber polnische Zweig ber Familie von Unruh als Mitglied bes polnischen Abels hochabligen Charafter gehabt habe und beshalb unter allen Umftanden als ebenbürtig anzusehen fei (Sanedi, Die ftaatsrechtliche Stellung bes polnischen Abels, Berlin 1897) ift, - insoweit ift ben Ausführungen von Refule von Strabonit, Der Status ber Mobefte von Unruh (1897), S. 23 ff., burchaus beigustimmen - unhaltbar. Seben-

<sup>1</sup> Urteilsabidrift Blatt 24 und 25.

falls ift nicht anzunehmen, daß ber § 18 bes Brübervergleichs, welcher gur Bermeibung von Streitigkeiten eine möglichft flare und beftimmte Grenze gieben wollte, berartige Familien hat mitumfaffen wollen. Eine Erhebung ber Mobefte von Unruh fur ihre Berfon in ben Freiherrnftand ift vom Beklagten felbst nicht behauptet und fann gleichfalls nicht angenommen werben.

Der Rlageanspruch ift hiernach gerechtfertigt."

Die gegen bas Urteil bes Rgl. Breugischen Oberlandesgerichtes ju Celle von feiten bes Grafregenten eingelegte Revision murbe vom Reichsgericht burch Urteil vom 15. Januar 1901 gurud's gemiefen. Die Entscheibungsgrunde betonen, bag bas Urteil bes Dberlandesgerichts Celle auf einer ber Nachprüfung entzogenen Auslegung bes ale lippisches Lanbesgefet geltenben Sauptvergleichs und ber übrigen Bertrage beruhe. "Der Angriff ber Revifion, baß ber Brübervergleich überhaupt bes Rechtsbestandes entbehre und baber für bie lippische Rente nicht normieren konne, mar gurudjumeifen. hiernach fonnte ber Beklagte bem Rlager gegenüber einen Anspruch auf die lippische Rente nur bann erheben, wenn er ben Succeffionsanforberungen bes § 18 bes Brübervergleichs genügte. Das Berufungsgericht hat als bewiefen festgestellt, bag bies nicht ber Fall ift. Der bagegen von ber Revision erhobene Angriff, bag Die Beweistaft verkannt fei, ift nicht begrundet und unerheblich, benn bas Berufungsgericht hat bie positive Beweisfeststellung getroffen, bag bie Großmutter bes Be= flagten, Dobefte von Unruh, nicht freiherrlichen Stanbes mar. Diefe Entscheibung läßt meber einen Rechtsirrtum noch einen Mangel in ber Begrünbung ertennen. Die Revifion mußte baber toftenpflichtig gurudgewiefen merben."

Damit ift auf bem Wege ber orbentlichen beutschen Rechtsprechung festgestellt, bag auch nach ben innerhalb ber Zweiglinien als maggebend anerkannten Grundfäten und autonomen Satungen bie biefterfelbische Linie mangels bes Erforberniffes ber hausgefeglichen Ebenbürtig= teit aus ber familienrechtlichen Bermögensgemein= fcaft in Unfall und Rudfall ausgeschaltet ift. Durch bas rechtsfräftig geworbene Urteil wirb fortan silentii impositio gegenüber ber Biefterfelber Linie mirtfam, wenn biefe fraft ihrer behaupteten Successionsfähigkeit auf einen wichtigen Teil bes Familien-

vermögens Anspruch erheben wollte 1. Die beutschen Gerichte haben bamit bie Beurfundung eines fortan unftreitigen Rechtsverhältniffes porgenommen. Durch biefen oberftgerichtlichen Ausspruch in ber Feststellungeflage über bie Unebenbürtigfeit ber Nachkommen ber Mobeste von Unruh ift biefer prajubigiell entscheibenbe Bunkt aus ber Sphare ber Theorie und Polemit herausgenommen; es tritt an seine Stelle bie Autorität ber res judicata. "Die Birksamkeit bes Feststellungeurteile," fagt Beismanne treffend, "beruht gang in feiner positiven Rechtstraft. Die prozessuale Bestreitung bes festgestellten Rechtsverhältniffes ift unter ben Barteien bes Feststellungsprozesses fünftig unwirkfam." Db sich aus biefem fortan unftreitigen Rechtsverhältnis privatrechtliche ober öffentlichrechtliche Wirkungen ergeben, ift an fich völlig gleichgültig. Die Feststellung ist keineswegs blok Folge eines privatrechtlichen Anspruches, und wie ein folder für die Rechtsfigur nicht angenommen zu werben braucht, um eine rechtliche Grundlage bafür ju schaffen, fo braucht auch keineswegs bie Wirkung bes Reftstellungs= urteile auf bie Sphare bes Privatrechte begrengt au merben.

Das Recht bes Klägers, eine Feststellung zu beantragen 8, hat lebiglich im Gesetze seinen Grund, und barum kann bie mittelbare Wirkung bes Feststellungsurteils auch keineswegs auf die Interessenssphären ber klagenden Partei allein beschränkt bleiben. Aus seiner staatsrechtlichen Rechtskraft fließen "die generellen Befehle ber Rechts-

¹ Über das Verhältnis der alten provocatio ex lege diffamari zur negativen Feststellungsklage im Rahmen des moderuen Rechts s. Stölzel, Zur Anwendung der Feststellungsklage, in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Bd. 26, S. 326 fg. — Die publizistische Frage der Stellung des Staates zum prozessualen Schut des Anspruchs und zum Klagerecht nimmt seit kurzem wieder scharf hervortretende Bedeutung ein in der reichen einschlägigen Prozesrechtsliteratur. Gine eingehende Würdigung der diesen Punkt treffenden Werke von Wach, A. S. Schulze, Degenkold, Kohler, Weismann, Langheineken, Hellwig u. a. s. bei Bunsen, Die Parteien im Zivilprozeß (Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß, Bd. 26, S. 197 fg.), und Hölber, Anspruch und Klagerecht (ebenda Bd. 29, S. 50 fg.). — Weisterhaft hat Laband, Reichssstrecht des Deutschen Reiches, 4. Aust., Bd. 3, S. 346 fg., den Fragenkreis zum erstenmal der Dogmatik des deutschen Staatsrechts eingegliedert.

<sup>3 3.</sup> Beismann, Die Feftstellungeklage, Bonn 1879, G. 120 fg.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> S. hierzu oben verwertetes Judikatenmaterial bei Julius Petersen, Die Zivilprozehordnung für das Deutsche Reich, nebst Ginführungsgeset. Dritte, vollständig umgearbeitete Auslage. Erster Band. Lahr 1898. S. 478/4.

ordnung an alle Normunterworfenen, ihre fünftigen Sandlungen fo einzurichten, baß fie mit bem in ber Enticheibung liegenben Schluffe nicht in Biberfpruch geraten"1. Bahrend im allgemeinen Rechtsichut nur wegen Rechtsverletung gewährt wird, gibt § 231 (256) C.B.D. unter bestimmten Boraussetzungen ein Rlagerecht zur Rlarung ber Rechtsbeziehungen. Diefe Rlage hat tatfachlich ben Erfolg, bag ber Rlager fich ohne weiteres auf bas Befteben ober Nichtbefteben bes ftreitigen Rechtsverhältniffes berufen fann, fonach eine gemiffe Sicherheit fur bas Durchbringen mit einem fünftig erhobenen Unfpruche erhält. Insoweit wird für Die fünftige Rechtslage eine feste Grundlage gewonnen und eine Enticheibung, Die fonft erft erfolgen mußte, vorausgenommen. ber Feststellungsprozeg gemährt nicht wie Arrest und einstweilige . Berfügung lediglich Sicherung. Bielmehr ergeht barin eine ber Rechtskraft fähige gerichtliche Entscheibung, welche für fich allein (als rechtsfräftige Feststellung) Bebeutung hat und unter Umftanben allen Bebürfniffen bes Rlagers nach Rechtsficherung genügt.

Wenn angenommen wirb, mittelft jeder Rlage werbe ein befonderer, bem Gebiete bes öffentlichen Rechts angehörender Recht ? = fcutanfpruch (Bach) geltend gemacht, ber bem Bericht wie bem Gegner gegenüber zustehe, so ift auch bie Unnahme eines "Feft ft ell ung sanfpruchs' gerechtfertigt. Aber bie Unnahme berartiger Rechtsschutanspruche ift meber geboten noch gerechtfertigt. Die Berpflichtung bes Gerichts zur Bornahme ber Feststellung hat nicht in einem besonderen, Diefer Berpflichtung gegenüberftebenden Unspruch bes Klägers, sonbern lebiglich in feiner ftaats= rechtlichen Stellung und ber ihm jugewiesenen Aufgabe feinen Grund. Wie jebes andere Urteil, fo enthält auch bas Feststellungsurteil, fagt Laband (a. a. D. S. 352), "bie Imperative an bie Parteien wie an bie Organe ber Rechtspflege, fich fo ju verhalten, wie es ben aus bem Feststellungsurteil abzuleiten= logischen Schluffolgerungen entspricht". fulminiert benn im Feststellungeurteil bie Rraft bes juriftischen Syllogismus, ber aus einem urteilsmäßig festgestellten subjettiven Recht heraus ba ausbaut und aufbaut, mo bisher etwa schwankenber Boben ber Geftaltung ficherer Rechtsbeziehungen hinderlich gewesen ift.

<sup>1</sup> Bernatit, Rechtsprechung und materielle Rechtstraft, S. 129.

Die Anwendung biefer allgemeinen Grundfate auf die vorliegende Streitfrage liegt im folgenben.

Durch bie im vorstehenden behandelte, auch vom Reichsgericht bestätigte Reftstellung ift bie Biefterfelber Linie fortan gur Unerfennung ihrer aus ber mangelnben Ebenburtigfeit fliegenben Musfcaltung aus ber vermögensrechtlichen Familiengemeinschaft in Unfebung ber lippifden Rente verpflichtet.

Eine weitere gerichtliche Bestärfung hat biefe Unschauung erhalten burch bas am 8. Januar 1902 verfündete Urteil bes Rurftlichen Landgerichts ju Detmold in Sachen bes Grafen und Gblen herrn Erich gur Lippe-Biefterfeld-Weikenfeld in Berlin gegen Seine Erlaucht ben Graf-Regenten Ernft, Grafen und Eblen herrn gur Lippe-Biefterfeld, in Detmold und feine Bruber, bie Grafen Leopold. Rubolf und Friedrich Wilhelm, und gegen bie Fürstliche Rentfammer.

In biefem Feftstellungserkenntnis mirb ber beklagte Graf-Regent Ernft verurteilt, einzuwilligen, bag von ber am 1. April 1901 hinterlegten Biefterfelber Rente ein Betrag von 27 DR. 24 Bf. nebst aufgelaufenen Depositalzinsen von biefer Summe an ben Rläger abaeführt merbe.

Diefem Beklagten gegenüber wird neben ber im Urteile bes Röniglichen Oberlandesgerichts Celle vom 23. Juni 1900 getroffenen Feststellung fernerhin festgestellt, bag er nicht berechtigt ift, von ber Fürstlichen Rentfammer ju Detmold aus ber am 1. Juli 1901 fällig gemefenen Bierteljahrerate ber Biefterfelber Rente einen Betrag von 227 Mf. 48 Bf., sowie aus ben fpater fällig geworbenen und fällig werbenben Bierteljahreraten gleiche Beträge einzuziehen, bag biefer Unspruch vielmehr bem Rläger zufteht.

Im Tatbestande weist biefes neue Urteil barauf bin, bag ber beklagte Grafregent gegenüber ber im Borprozesse vom Röniglichen Dberlandesgerichte Celle getroffenen Entscheibung nicht bestreiten will, baß fur bie Succession in bie Biefterfelber Rente ber § 18 bes Brubervergleiche maggebend und bie Succession von ber Abstammung aus einer Che mit einer Dame minbestens freiherrlichen Stanbes abhängig fei. Auch gibt ber Grafregent in biefem Berfahren willig au, baß bislang ber Beweis für ben freiherrlichen Stand bes Fraulein Mobeste von Unruh in einer ben prozessualen Beweisregeln genügenben Beife nicht erbracht und gur Beit nicht gu erbringen fei. Der Beklagte verbinbet biefes Bugeftanbnis mit ber Erklärung, bag er für feine Berfon von bem freiherrlichen Stanbe

seiner Frau Großmutter überzeugt sei und es sich vorbehalte, außerhalb bes Rahmens bieses Prozesses bafür weitere urkundliche Beweise zu erbringen. Aus dem Zusammenhange dieser Erklärungen ergibt sich ohne weiteres das fernere Zugeständnis, daß die Beweislast für den freiherrlichen Stand Modestes von Unruh dem Beklagten zufällt. Die Konsequenz dieser im Anschluß an das Urteil des Königlichen Oberlandesgerichts Celle vom 23. Juni 1900 abgegebenen Zugeständnisse bildet die Richtberechtigung des Beklagten zum Bezuge der streitigen Rente. Der Beklagte ist vielmehr durch das bezeichnete Urteil des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold vom 8. Januar 1902 ohne weiteres schuldig erkannt, alles dasjenige an den Kläger zu bessen Anteile herauszuzahlen, was an ihn seit dem 1. Juli 1884 von der Biesterselder Rente gelangt ist.

Rur in biefer rudwirfenden Tenbeng hat bas am 8. Januar 1902 gefällte Urteil bes Landgerichts zu Detmold eine für unfere Frage pringipiell unerhebliche Korrettur erfahren burch bas am 12. Dezember 1902 vom Oberlanbesgericht Celle in Sachen bes Grafen Erich jur Lippe-Beigenfelb gegen ben Grafregenten Ernft gur Lippe-Biefterfeld gefällte Erkenntnis 1. In biefem ift ber übergang ber Biefterfelber Rente auf die Weißenfelber Linie wiederum anerfannt, bagegen bie Rlage gegen ben Grafregenten, fofern fie bie von bem letteren in ben früheren Sahren bereits erhobenen Betrage anlangt, gurudgewiesen worben. - Wir beben aus ben Entscheidungsgründen bie für unsere Rechtsfrage mefentlichen Buntte im folgenben bervor. Rach ben in biefer Inftang ausbrudlich wieber= holten Erklärungen bes Beklagten foll für biefen Rechtsftreit nicht bestritten merben, bag nach § 18 bes Brübervergleichs bie Berechti= gung gur Rente von ber Abstammung aus einer Che mit einer Dame minbeftens freiherrlichen Stanbes abhängig fei. Ift bies aber ber Fall - wie auch bas Gericht in Abereinstimmung mit bem im Borprozeß ergangenen Urteil vom 23. Juni 1900 und ben Urteilen bes Königlichen Oberlanbesgerichts ju Dresben vom 1. Juni 1901 und 23. September 1902 annimmt -, fo fann icon beshalb ber Beklagte nicht, wie er in biefer Inftang versucht, fich fur feine Berechtigung gur Rente auf § 19. II. 9. Mug. Lanbrechts berufen 2.

<sup>1</sup> S. Abbrud bes obergerichtlichen Erkenntniffes im Auszug in Rr. 2 ber Lippischen Tageszeitung vom 3. Januar 1903.

<sup>2</sup> Diefer lautet: Wer entweber felbft, ober meffen Borfahren vier und vierzig Jahre hindurch fich abelicher Praeditate und Borrechte ruhig bebient, und

Denn in biefer Bestimmung ift nur bie Rebe von einer Bermutung bafür, baß jemanbem ber Geschlechtsabel gutomme; eine Bermutung bafür. baf ber Betlagte bie besonberen Boraussepungen bes § 18 bes Brübervergleichs in feiner Berfon erfulle, fann baburch in feinem Falle begründet merben. Denn wenn bie Berechtigung gur Rente lebiglich von ber agnatischen Bermanbtschaft mit bem regierenben lippischen Sause abhangt, fo fann boch für biefe nur bas für basfelbe ober für bie Seitenlinien geltenbe Sausrecht und in Ermangelung besfelben bas Brivatfürstenrecht, nicht aber bas Alla. Lanbrecht maggebend fein.

Jebenfalls, fagen die Entscheibungsgrunde, fann ber Betlagte, wenn er für biefen Rechtsftreit nicht beftreitet, bag ber § 18 a. a. D. für bie Berechtigung jur Rente maggebend ift, nicht biefe für fich in Unfpruch nehmen lediglich beshalb, weil er burch ben Dresbener Schiedsspruch als ebenburtiges Mitglieb bes Saufes Lippe anerfannt fei. (Urteilsabschrift S. 20.) Dag anderseits bie Abftammung bes Rlagers ben Erforberniffen bes § 18 a. a. D. genügt, ift nicht beftritten.

Bestritten ift bagegen junachft, bag bie ber Biefterfelber Linie zustehende Rente, nachdem in Diefer Linie niemand mehr vorhanden ift, in beffen Person bie Boraussetzungen bes § 18 bes Brubervergleiche gutreffen, auf die Beifenfelber Linie übergegangen fei. Das angefochtene Urteil hat aber biefen übergang mit Recht als gegeben angenommen.

Ebenso ist bem angefochtenen Urteile barin beizutreten, bag bie Rechte ber jungeren, von bem Grafen Chriftian abstammenben Beigenfelber Linie auf Bezug ber Rente, weil in ber Perfon ber noch lebenden Mitglieber bie Boraussetungen bes § 18 bes Brubervergleichs nicht mehr vorliegen, erloschen und auf die altere Linie übergegangen find, welcher ber Rlager angehört, und bag auf biefen baber außer bemjenigen Gingwölftel, welches Gegenstand bes früheren Rechtsftreites mar, ein weiteres Zwölftel von der Biefterfelber Rente entfällt, sowie bag nicht etwa bie Geltenbmachung biefes Anspruches gegen ben Beklagten von einer vorhergehenben Entscheidung ber Frage zwischen bem Rlager und ben Mitgliebern ber jungeren Beigenfelber Linie abhängt. Auch in biefer Beziehung wird auf bie Begrundung best angefochtenen Urteile Bezug genommen. Bemerkt mag

alfo ein ausbrudliches ober ftillschweigenbes Anerkenntnis bes Staates für fich haben, für ben ftreitet bie rechtliche Bermutung, bag ihm ber Befchlechts. adel wirklich zukomme.

nur werben, daß allerdings das Urteil des Landgerichts Bauten vom 28. März 1899, durch welches der damalige Senior der Beißenselber Linie verurteilt ist, einem Mitgliede der jüngeren Linie, dem Grafen Dr. Arminius, einen Teil der Kente zu zahlen, die Rechtstraft beschritten hat, daß dieser aber inzwischen verstorben und seinen Söhnen Kurt und Jobst Hermann durch das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 1. Juni 1901 die Berechtisung zur Kente abgesprochen ist, und zwar weil bereits die Scheihres Großvaters, des Grasen Bernhard, mit Emilie von Klengel den Erfordernissen des § 18 des Brüdervergleichs nicht entsprochen habe. In demselben Sinne hat das Urteil desselben Gerichts vom 23. September 1902 bezüglich eines anderen Zweiges der jüngeren Linie, der Rachsommen des Grasen Hermann aus dessen She mit Karoline von Lang, entschieden.

Hiernach war die Entscheidung der beiden ersten, ben Rentenbezug für die Zeit nach Erhebung der Klage betreffenden Klagansprüche, da auch die Zulässigteit der Feststellungsklage nicht bemängelt ist und keinem Bedenken unterliegt, begründet und die hiergegen eingelegte Berufung zurückzuweisen.

Der Berufung war dagegen stattzugeben und die Klage abzuweisen, soweit sie die vor der Klageerhebung von dem beklagten Grafregenten bezogene Rente betraf.

Der Kläger hat in biefer Inftang, allerdings nur um ben Binfenanspruch zu begründen, die in erfter Inftang gurudgezogene Behauptung wieder aufgestellt, bag ber Beklagte bei Empfang ber Rente in bofem Glauben fich befunden, b. h. fie miffend, daß fie ihm nicht zufomme, eingezogen habe. Dagegen war geltend gemacht worden: auch wenn angenommen wirb, bag bie Grogmutter bes Beflagten freiherrlichen Standes nicht gemefen ift, murbe immer noch ber Zweifel bestehen bleiben, ob bies Boraussetung bes Rechts auf Bezug ber Rente ift. Solche Zweifel find, wie von ber Appell= instanz zugegeben murbe, auch noch möglich nach Erlag ber in biesem Sinne entscheibenben Urteile bes erkennenben Gerichts und bes Oberlandesgerichts ju Dresben, und es fei ohne weiteres ju glauben, daß ber Beklagte, Grafregent Ernft, trot biefer Urteile noch an ber Uberzeugung festhielt, bies Erforbernis bestehe nicht, zumal bas Reichsgericht biefe Frage fachlich zu prufen in wefentlichen Beziehungen nicht in ber Lage gewesen ift. Noch viel weniger kann angenommen werben, bag ber Beklagte infolge ber nach Erlag bes Schiebsspruches erschienenen Schriften ben Glauben an feine burch ben Schiedsspruch festgestellte Ebenbürtigkeit verloren habe. Wenn ber Beklagte erklärt hat, er wolle für ben vorliegenden Rechtsstreit die Rechtsbeständigkeit des § 18 nicht bestreiten und ebenso nicht in Abrebe nehmen, daß sich der freiherrliche Stand seiner Frau Großmutter zur Zeit nicht erweisen lasse, so kann baraus ein Schluß auf seine Überzeugung nicht gemacht werden. (A. a. D. S. 31.)

Auf Grund dieses in die Sphäre des subjektiven Gefühls der bona fides verlegten Moments wurden dem beklagten Grafregenten die bereits vor der Klageerhebung bezogenen Raten der lippischen Rente nicht aberkannt, wohl aber ihm für alle Zukunft deren Genuß mangels der subjektiven rechtlichen Voraussehung en seiner Geburt und Familienangehörigkeit versagt.

Wenn ber Sat H. Schulzes ("Recht ber Erstgeburt in ben beutschen Fürstenhäusern", S. 379 fg.) richtig ist: wer apanagefähig ist, ist beshalb auch unbedingt successionskähig, — so muß er im Hindlick auf die uns hier beschäftigende Frage noch mit weit größerer Treffsicherheit dahin umzukehren sein: wer apanage-unfähig ist, ist beshalb unbedingt auch successions-unfähig. Es ist hier nicht der Ort, die Streitfrage, ob Apanagium oder Paragium, in Ansehung der lippischen Kente aufs neue aufzurollen, es dürste aber doch in der Fortsehungslinie der These H. Schulzes mit Recht behauptet werden: wer nicht fürs Paragium ausreichend legitimiert ist, ist es um so weniger zum Apanagium, nach der alten aber nicht veralteten Interpretationsregel, daß bas Maius auch das Minus in sich einschließe, und daß da, wo das Minus ausgeschlossen selten müsser Wahrscheinlichkeit auch das Maius als ausgeschlossen gelten müsse.

## B) Die Ausschaltung der Linie Lippe=Biesterfeld aus der Zugehörigkeit zum fürstlichen Gesamthaus.

Aus bem im vorstehenden gewonnenen Ergebnis fließt aber auch zugleich mit innerer Notwendigkeit das Ausscheiden der Biesterselber Linie aus der Zugehörigkeit zum Gesanthaus. Denn die rechtsliche Beziehung zum Stammgut ist bedingt von der Hausgenossenschenschaft, so daß der Ungenosse auch an jenem keinen Anteil hat. Die gerichtsliche Feststellung, daß die Biesterfelder Linie aus der geburtsrechtlichen Gleichheit und Gemeinschaft mit den Zweiglinien ausgeschieden ist, hat notwendig auch und in verstärktem Maße ihre Folge im Berhältnis zur Hauptlinie und damit zum gesamten landesherrlichen Hause. Der unversöhnliche Widerspruch zwischen dem Dres bener Schieds-

36

fprud, ber bie Chenbürtigkeit ber Biefterfelber Linie mit bem im Aussterben begriffenen Sauptstamme bes Saufes als ermiefen annahm, mahrend bas reichsgerichtlich bestätigte oberlandes= gerichtliche Urteil vom 23. Juni 1900 wie bas lanbesgerichtliche Urteil vom 8. Januar 1902, biefen Beweis vermiffenb, einhellig bie Unebenbürtigkeit ber Biefterfelber Linie aussprechen, ift natürlich ju offenfundig, um ben brei Inftangen ju entgeben. Bur Ausgleichung murbe ein Ausfunftsmittel ergriffen, bem jebe Saltbarfeit im Fundament fehlt. Um in ber Fortfetungslinie bes Dregbener Schiebsfpruchs ju verbleiben, nimmt nämlich bas Urteil bes Oberlandesgerichts zu Celle vom 23. Juni 1890 an, bag feiner Entscheidung über bie Boraussetzung ber Cbenburtigkeit jum Bezug ber lippischen Rente nach § 18 bes Brübervergleiches vom 14. August 1749 bie Borentscheibung bes Dresbener Schiebsgerichtes nicht entgegenftebe, - "benn wie in ber Begrundung besfelben felbft hervorgehoben ift (S. 24), fann bie Succeffionsfähigkeit für einzelne jum Familienvermögen gehörige Bermögensmaffen andere - ftrengere ober leichtere - Boraussetzungen haben als bie Thronfolge" (Urteilsabschrift Bl. 10).

Auch bas lette Erfenntnis Celles hat fich von biefen Unebenbeiten nicht freigehalten. Dbwohl es gang richtig bavon ausgeht, baß bie Berechtigung jum Genuß bes Familiengute, alfo jum Bezug ber Rente, lediglich von ber agnatischen Bermanbtichaft mit bem regierenden lippischen Fürstenhause abhängt, glaubt es boch bie innere Berbindung mit bem Dresbener Schiedespruch baburch aufrechterhalten ju können, bag es an anderer Stelle fich beffen Auffaffung nähert. In ben Entscheibungsgrunden bes Erfenntniffes vom 12. Dezember 1902 heißt es u. a., bag ber beklagte Grafregent ben Bestimmungen bes § 18 bes Brübervergleiches gegenüber fich barauf nicht berufen burfe, bag er burch ben Dresbener Schiedsfpruch als ebenburtiges und fucceffionsberechtigtes Mitglied bes lippischen Saufes anerkannt sei und als foldes Unspruch auf Apanage habe. "Denn bie Begründung bes Schiedsfpruches felbft und ebenfo bas im Borprozeg ergangene Urteil berfelben Inftang vom 23. Juni 1900 gehen bavon aus, bag bie Berechtigung gur Rente feineswegs notwendig mit ber Bugehörigfeit gum lippiichen Saufe und insbesondere mit ber Thronfolgefähigkeit gufammenfalle, fonbern fehr wohl an befonbere Borausfetungen gefnupft fein fonne." Die Begrundung steigert sogar biefen ihren Gebankengang bis zu ber Möglichkeit, bag es Mitglieber eines fürftlichen Soufes geben konne, Die jum Baragium nicht berechtigt find. aber auch eine Apanage nicht beanspruchen können. Bier beben fich bie Argumente offenbar wechselseitig auf. Gine erlauchte Familie, fagt heffter, konnte und kann burch Teilungen bes Familiengutes ober infolge neuen Erwerbes fich in verschiedene, mehr ober weniger unabhängige Zweige spalten . . . Sat fich nun eine Familie in mehrere Linie mit eignen gesonderten Befitzungen gefpalten, so bilben Dieselben noch immer ein Gefamthaus für alle gemeinsamen Intereffen und Rechte 1.

Diefen flaren Saten bes beutschen Brivatfürftenrechts tonnen ungezählte Falle ber Praxis als Stuppuntte bienen; bagegen fteben Die Ronftruftionen ber Erfenntniffe von Celle beweißlos ba, bak ber Unteil am ftiftungemäßigen Familiengut feinesmegs von ber Rugehörigkeit zum Saufe bedingt fei, und daß es anderseits voll= berechtigte Mitalieder einer erlauchten Familie geben konne. bie. in ber Rechtsgenoffenschaft bes Saufes stehend, so aus ber providentia maiorum herausgefallen feien, bag ihnen weber am hausvermogen noch am Paragium noch am Apanagium ein berechtigter Anteil quftebe. - Ein fo flaffenber Wiberfpruch ber juriftischen Argumentation erklart fich nur aus bem erfichtlichen Beftreben ber oberlandesgerichtlichen Erfenntniffe, bem Dresbener Schiedsspruche bie nötige Rudenbedung zu gemähren. Der Berfuch fann nicht als gelungen bezeichnet werben.

Er involviert zwar ben Bergicht, bie Entscheidung bes Dresbener Schiedsgerichts an ihrer schwächften Stelle anzugreifen, er hindert aber ben Durchbruch nicht und verbedt ebensowenig bie Tatsache, bag Schiedsspruch und bie oberlandesgerichtlichen Feststellungsurteile im wichtigften Bunkte, in ber Frage ber Cbenburtigfeit ber Mobefte von Unruh, fich schnurftrade mibersprechen. Die Grunde bes Schiebsfpruches operieren mit einer Spaltung ber Sausgenoffenichaft, für bie fie einmal Chenburtigfeit und nach anderer Richtung Mangel ber Ebenbürtigfeit in berfelben Berfon innerhalb besfelben Saufes annehmen zu fonnen glauben. Gegenüber ben Ausführungen bes Bertreters für Lippe-Beigenfelb, bag bie Succeffionsfähigkeit ftets nur eine fein konne und bie gleiche für alle Succeffionsfälle, daß biefe fich ftets mit ber ebenbürtigen Abstammung bede und bag Diefe allein die agnatische Bugehörigkeit zur Familie begründe,

<sup>1</sup> heffter, Die Sonberrechte ber fouveranen und ber mediatifierten pormale reichsftanbifchen Saufer Deutschlands, G. 73 f.

stellt das Schiedsgericht in seinen Entscheidungsgründen die beweislos gelassene Behauptung auf: Die Successionsfähigkeit kann "zweifellosfür verschiedene Bermögensmassen verschiedene Boraussehungen haben, andere für die Thronfolge, andere für Lehngut, für Familienfidei-kommisse, für das Allodialvermögen".

Diese als "zweifellos" hingestellte Behauptung ift, soweit sie nicht völlig Selbstverständliches - etwa über Erbfolge in ungebunbenes Bermögen, Minorat, Beschränkungen für bie Nachfolge von Rognaten 2c. - enthält, burchaus unbegründet. Es ift an ber Sand ber gefamten fachlichen Literatur und ber gebräuchlichen Terminologie nicht abzusehen, wie eine und biefelbe Berson innerhalb eines rechtlich icharf begrenzten Familienfreifes balb als Stanbesgenoffe, balb nicht als folder gelten folle. Die Cbenburtiakeit ift ein fo tiefgreifenber, ben gesamten Status einer Berson erfaffenber Rompler von fubjektiven Rechtsqualitäten, bag ber Ausfall eines Teiles aus bem gesamten Aufbau ben Busammenbruch jenes Status jur Folge haben muß. Familiengenoffenschaft ift beute auch für die Mitglieder ber landesherrlichen Familie entweder gang vorhanden ober gar nicht. Übergangsformen fonnen im Spftem feinen Blat finden. Entscheibend ift und bleibt bie gemeinsame Abstammung von einer und berselben Berfonlichkeit in rechtlich qualifizierter Folge.

Dentbar ist allerdings das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der für das engere landesherrliche Haus entscheidenden gemeinsamen Unterordnung unter einen und benselben Gewalthaber durch Einrüden in eine selbständige neue, von der bisherigen Familiengemeinschaft unabhängige Machtsphäre. Ein solches Ausscheiden ohne Verlust der ursprünglichen Standesgenossenschaft kann das Familienglied in eine politisch gesteigerte Machtsphäre erheben, wie etwa, wenn ein Brinz des Hauses Kodurg-Gotha in die Königsfamilie Englandsoder Belgiens eintritt. Das betreffende Mitglied des landesherrlichen Hauses im weiteren Sinne des Wortes scheidet damit wohl aus der landesherrlichen Familiengewalt aus, es verliert aber nicht die such nicht die Ebenbürtigkeit des hohen Abels beutscher Rations, mag

<sup>1</sup> Schiebsfpruch 2c. Leipzig, Beit & Co., 1897. S. 24.

<sup>2</sup> S. hierzu Rehm, Das lanbesherrliche haus, Erlangen 1901, und meine Studie über ben Austritt aus bem lanbesherrlichen Saufe, Berlin, D. Baring, 1903.

<sup>8</sup> S. hierzu bie Entscheidung bes Reichsgerichts vom 17. Dezember 1888. Rechtsprechung bes Reichsgerichts in Straffachen, Bb. X, G. 724 fg.

ihm auch gegebenenfalls die Successionsfähigkeit in dem neuen Familienverbande rechtlich abgeben.

Undenkbar ift aber, bag berjenige, bem auch nur bie fubjektive familienrechtliche Qualifikation jum Genuk eines Theiles bes Stammgutes ober feines Gegenwerts fehlt, Die Succeffionsfähigkeit jum Throne felbst befige. Als Saupt ber Familie ftunde ihm bann bie hausberrliche Gewalt mit ihren umfaffenben Befugniffen in Unsehung ber ftanbesrechtlich über ihm stehenden Familiengenoffen gu. Diefe maren nach einem gemeinrechtlich und auch fatungsgemäß in allen landesherrlichen beutschen Fürstenhäusern in Geltung ftebenben Gebrauche ber Aufficht und Sausgewalt bes unebenbürtigen Familienoberhaupts unterworfen, - mas an fich einen unhaltbaren Biberfpruch enthielte. Die Summe ber in ber lanbesberrlichen Familie liegenden Rechte ift in eventum in der Sand bes Familienoberhaupts tonzentriert, er vertritt bie Gesamtheit ber hausgenoffen und an ihn fallen im Zweifel alle Rechtsanfpruche gurud, für bie etwa burch Aussterben von Nebenlinien bie urfprünglich befugten Empfänger und Rechtsträger meggefallen finb. Diefes Rudfallsrecht flieft aus ber geburterechtlichen Stanbesgenoffenschaft, bie aber natürlich auch tatfächlich Standesgleichheit bes Familienoberhauptes mit allen echten Bliebern bes Saufes vorausfest.

Die nach bem Schiedsspruch benkbare Spaltung ber Ebenbürtigkeit secundum quid würde jedoch biese begriffliche und praktische Einheit bes Hauses aufheben, und es muß baher eine solche Konstruktion, um mit Ihering zu reben, vermöge ihres inneren Widerspruches als juristisch unzulässig bezeichnet werden.

¹ Gegen die Spaltung der Agnatenqualität in der Begründung des Dresdener Schiedsspruchs macht Reuling mit vollem Recht geltend, daß es sich hier um offendar unhaltbare begriffliche Berschiedungen handle, deren leicht erkenndare Tendenz darin liege, für den Grasen Ernst zur Lippe-Biesterseld eine Gleichstellung zu gewinnen mit dem Fürsten von Schaumburg-Lippe in dem Sinne, daß beide in ganz gleicher Weise aus den alten, strengen Sbendurtsgrundsäsen nicht entsprechenden Shen abstammen sollten. Aus dem Grunde sollte der eine, Graf Ernst, auf das Riveau jenes Zwitterbegriffs emporgehoben, der andere, der Fürst zu Schaumburg-Lippe, dagegen auf jenes Riveau herabgedrücht werden. Bon den beiden, die auf diese Weise in eine angeblich gleiche Rechtsstellung gehoben wurden, sollte dann Graf Ernst wieder als der Abkömmling aus der älteren Linie der relativ besser Berechtigte sein. Reuling, a. a. D. S. 268. — Auch Westrum, a. a. D. S. 18, ist entsscheden gegen die Wöglichseit einer Zweiteilung der Sbendürtigkeit.

## V. Die Cragweite der Feststellungsurteile, die der Biesterfelder Linie den Anspruch auf die lippische Rente aberkennen.

Ist die Biefterfelder Linie auf Grund der vorliegenden rechtsträftigen Entscheidungen beutscher Gerichte für unebenbürtig nach lippischem Hausrecht erkannt und infolgedessen für nicht berechtigt zum Genuß der lippischen Rente, so ist sie es noch weit mehr für die Thronfolge, da es nicht nur "höchst unwahrscheinlich, daß für die Succession in das Paragium strengere Grundsäpe aufgestellt werden sollten als für die Succession im Gesamthaus" (Schiedsspruch S. 24), sondern völlig ausgeschlossen ist, daß eine solche Abschwächung der hausrechtlichen Erfordernisse für das Einrücken in die Landesfürstliche Macht nach deutschem Fürstenrecht normiert werden könne.

Legen wir nach ben von uns oben (S. 16 fg.) gegebenen Ausführungen hohen prinzipiellen Wert darauf, daß die im lippischen Successionsstreit hervorgetretenen Dissenspunkte rechtlicher Natur, soweit dies nach der gegenwärtigen Gestaltung der deutschen Gerichtsbarkeit zulässig, vorerst nur auf dem Wege der ordentlichen Rechtsprechung ihre Erledigung finden, so halten wir in den vorliegenden Feststellungsurteilen in scharfem Abstand vom Dresdener Schiedsspruch eine und zwar die wichtigste der Grundfragen des Streites fortan für endgültig gelöst.

<sup>1</sup> In gleichem Sinne Bincenz Pinsker, a. a. D. S. 55. Er betont jutreffend, daß ber Bergleich über die Grenzen ber Succeffion in das Baragium hinausgeht, weil burch bie Bestimmungen über die ebenbürtige Fortpflanzung ber Linien gleichzeitig Stellung jum Gefamthaufe genommen wird . . . . "Ift es nicht abfurb, für bie Succession im Fürstentume lagere Rormen anjunehmen, die in bemfelben aber nicht bestanden, und für ein geringeres Objett in berfelben Familie bobere Anforderungen ju ftellen? Die lageren Rormen maren im Widerspruche mit ber Observang ber hauptlinie, und die Rebenlinie murbe trotbem unvergleichlich höhere Anforderungen an die Succeffionsfähigkeit ftellen? Baren bie Leute bei Sinnen gemefen? Muffen nicht jebem Bertrage vernünftige und nicht an Unverftand grenzende Grundfate zu Grunde gelegt merben?" - Die Linien Beigenfeld und Schaumburg erbliden benn auch tonfequent im Brübervergleich ein mirtfames hausgefet; f. Reuling, a. a. D. S. 78; bie gegenteilige Parteianschauung vertritt Rahl, Ebenburtigfeit und Thronfolgerecht, bef. S. 66 u. fg., Bangerle, a. a. D. S. 12; zweifelhaft Bestrum, a. a. D. S. 30.

Wir verkennen dabei keineswegs, daß die herrschende Lehre und die Praxis weit mehr Übereinstimmung in Ansehung der Borausssehungen der Feststellungsklage ausweisen als in Ansehung der grundsätlichen Tragweite des Feststellungsurteils. Wir zögern gleichwohl nicht, uns zu der Auffassung zu bekennen, daß durch die vorliegenden Judikate das Rechtsverhältnis der für unebenbürtig erkannten Linie sowohl zu der in Frage stehenden Vermögensmasse wie zu dem lippischen Gesamthause allseitig erschöpfend normiert ist. Denn auch das Verhältnis zu einem bestimmten Versonenkreise, die Staatsangehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Verbande, kann nach zahlreichen grundsählichen Entscheidungen oberster deutscher Gerichte Gegenstand der Feststellung sein 1.

Db bie weiteren reichs- und ftaatsrechtlichen Konsequenzen, bie ftrahlenförmig vom Bentrum biefer Feststellungsurteile auslaufen muffen, fich von felbft, wie ich glaube, fraft logischer Folge in ber Ginheit ber beutschen Rechtsorbnung burchsepen merben, ober erft auf Grund besonderer Rlagen, die bann allerdings bes inneren Bufammenhanges mit ber bier gewonnenen Feststellung nicht entbehren, ift eine Frage, die nicht an biefer Stelle ihre Brufung zu empfangen hat. Jebenfalls barf bie Lehre, bag Boraussetung ber Feststellungs= flage eine "burgerliche Rechteftreitigfeit" fei (Beterfen, a. a. D. S. 479), nicht fo verftanben werben, bag baraus auch nur eine bebestimmte privatrechtliche Folge für ben Anspruch einer Partei gegen bie andere abgeleitet werben muffe. Bahlreiche Entscheidungen beutscher Gerichte zeigen vielmehr, bag bas rechtliche Intereffe an ber Feststellung nicht notwendig ein vermögensrechtliches, ja nicht einmal ein privatrechtliches ju fein braucht, fondern auch in anderen Berhältniffen, fo in ber Bedrohung öffentlicher Intereffen, feinen Grund haben fanna.

Darum trifft Leonhard burchaus ben Kern bes Streites, wenn er unter Berufung auf Beismann (Hauptintervention und Streitgenoffenschaft, Leipzig, 1884 §§ 78, 79) sagt, daß ber Fest-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. Petersen, Zivilprozesordnung, S. 478, Puchelts Zeitschrift, Bb. 23, S. 685, Entsch. des Reichsgerichts vom 26. 9. 82 und 22. 12. 83, Bb. 8, S. 3, Bb. 14, S. 90. Jena, in den "Thüringischen Blättern", Bb. 31, H. 73; Hamburg vom 13. 7. 85, "Hanseatische Gerichtszeitung, Beiblatt für zivilrechtliche Fälle", Bb. 7, S. 77.

<sup>2</sup> Bergleiche hierzu Entscheidungen bes Reichsgerichts vom 22. 5. 86, 28b. 16, S. 390, 22. 5. 86 unb 6. 11. 91, 28b. 16, S. 390, Puchelts Zeitzigrift, 28b. 23, S. 604.

stellungsanspruch unter bem Schut bes materiellen, nicht bes Prozestrechts steht. "Das Erkennungsmerkmal für ben prozessualen Rechtssat ist seine ausschließliche Wirksamkeit innerhalb ber Rechtsstreitigkeiten. Ein Sat ber nicht bloß für ben Streitsall, sondern auch für den Friedensfall etwas anordnet, ist kein bloßer Prozestrechtssat; benn darin zeigt sich die Eigenart des sog, materiellen Rechts, in erster Linie keine Kampsesregel, sondern ein Schutz bes friedlichen Zusammenlebens zu sein. So ist denn der psychologische Druck, welchen der § 231 (235) C.P.D. auf die von ihm betroffenen Rechtsuntertanen ausübt, keineswegs auf Streitigkeiten beschränkt."

Dhne bas alte Streitthema von ber Rechtskraft ber Urteilsgründe hier aufrollen zu wollen, dürfen wir wohl annehmen, daß
ber Rechtseffekt ber vorliegenden Feststellungsurteile weit über die
nominelle Tragweite ber Lippe-Biesterfeld aberkannten Rentenbeträge
hinausreicht. Sie sind ihrer Natur und ihrer Bestimmung nach vergleichbar den im englischen System der Rechtsverfolgung so genannten
Test-Cases und haben den Zweck erfüllt, die deutsche Rechtsprechung
über einen der wichtigsten Grundsätze unserer gesamten öffentlichen
Rechtsordnung zu Worte kommen zu lassen.

Sie haben unzweifelhaft bie richtigen Prinzipien ber Ebenburtsfrage zum Fundament und werden daher zu einem guten Teil zur Klarstellung bes verwirrten Erbsolgestreites beitragen, indem sie den torminus ad quom markieren für den Abelsstand der nach lippischem Hausrecht vor der Auflösung des Deutschen Reiches noch als ebenbürtig geltenden Segenossin eines lippischen Familiengliedes.

Suchen wir von dieser Stelle aus die nächst erkennbare Tragweite der in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse zu sixieren, —
Leonhard spricht (a. a. D.) mit Recht bei Feststellungsurteilen
von der "Unbestimmtheit ihres Bollstreckungszieles", — so ergibt sich
eine Reihe von Folgesäten, die die eigenartige Rechtslage der Thronprätendenten aus dem Hause Lippe-Biesterseld im Lichte des
geltenden Reichsrechts erkennen lassen. Zunächst geben die Feststellungsurteile derjenigen Anschauung rechtliches Fundament, die
den Mitgliedern der Biesterselder Linie die Standesgenossenschaft des
hohen Abels bestreitet.

Leonhard, Der Anspruchsbegriff bes Entwurfs eines bürgerlichen Gesetbuchs für bas Deutsche Reich. Beitschrift für ben beutschen Zivilprozeß, Bb. 15, S. 356 fg.

Sobann enthalten fie fpeziell bie rechtliche Musichaltung biefer Linie aus bem lippischen Gesamthause; jum britten entziehen fie ihr bie vom Familienzusammenhang bebingten Unsprüche auf ben Genuß ber nur Sausgenoffen hausgesetlich zustehenden lippischen Rente. Im Unichluß an biefe grunbfählichen Entscheibungen, bie ben Status ber in Betracht fommenben Berfonengruppe mirtfam verändern, ergeben fich gahlreiche, im genauen Winkelmaß ftebenbe Rechtswirfungen. Sie treffen ihr Abelsrecht, Namensrecht, Bappenrecht, Beeres- und Gerichtsbienft, Steuerrecht, Bortopflicht, bas höfische und militarische Beremonialrecht 2c. Sene Brajubigialenticheibungen lofen zugleich logisch zwingend für ben beutschen Strafrichter bie Frage, ob die Mitglieder ber Biefterfelber Linie als Mitglieber bes lanbesherrlichen ober eines bunbesfürftlichen Saufes im Sinne ber §§ 96, 97, 100 Str. G.B. angufeben feien, und ob ber Grafregent felbst ben gesteigerten strafrechtlichen Schut als Mitglieb eines folden lanbesherrlichen Saufes ober nur als Regent eines Bunbesstaates genießt.

Wie weit etwaige Konstitte innerhalb ber beutschen Rechtsprechung sich aus ben widerspruchsvollen Berhältnissen des lippischen Staates selbst einstellen können, dessen Gerichte dem eigenen, zur Ausübung der Staatsgewalt berufenen Regenten die Ebenbürtigkeit, die Sucsesssichen Staatsgewalt berufenen Regenten die Ebenbürtigkeit, die Sucsesssichen Familie abgesprochen haben, ist nicht Gegenstand unserer Prüfung an dieser Stelle. Braucht auch angesichts der vollendeten Loyalität des Grafregenten die Frage nicht erörtert zu werden, was dann Rechtens wäre, wenn den Entscheidungen der lippischen Gerichte der Rechtsessett versagt würde, so mag im Interesse der Bollständigkeit unserer Betrachtung auch hier auf die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates hingewiesen werden, der nach Art. 77 R.B. Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspslege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilse bei der Bundesregierung zu bewirken hat, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben 1.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es schien mir geboten, auf biese Zuständigkeit des Bundesrats hinzuweisen in seiner eventuellen Stellung zur Rechts- und Staatsordnung innerhalb des lippischen Staates. Sie hat disher im Streite der Lehrmeinungen keine Würdigung gefunden, obwohl ihr unter den jetzt obwaltenden Umständen und dei der durch richterliche Entschedungen geschaffenen Situation größere praktische Tragweite innewohnen kann als selbst der oft behandelten Frage der Legitimationsprüsung der Bundesratsbevollmächtigten und der in weite Ferne gerückten streitschlichtenden Kompetenz des Bundesrats aus Art. 76 R.B.

Durch bie vorliegenden Urteile ber beutschen Gerichte ift somit in voller Klarheit, unbekummert um die für einen fingulären Fall getroffene Erledigung des Dresbener Schiedsspruchs ber Grundsat bes gemeinen beutschen Privatfürstenrechts zur Geltung gebracht,

- a) daß nur der echte vollgültige Agnat begründete Ansprüche auf hausrechtliches Vermögenseinkommen erheben kann und daß folche
- b) für benjenigen untergehen, ber aus ber Familiengenossenschaft nach landesherrlichem Hausrecht ausgeschieben ift.

Die scharfe Unterscheibung ber Erbfähigkeit nach gemeinem bürgerlichen Recht und ber Exherebatio nach beutsch-bynastischem Hausrecht
geht durch das ganze Geltungsgebiet bes Privatfürstenrechts, wie auch
bie jüngste Kodisitaton bieser Materie in einem kleinen beutschen
Staate beutlich bezeugt. Das Sachsen-Meiningische Gesetz vom
9. März 1896 stellt als unerläßliche Bedingung für die Mitgliedschaft im herzoglichen Hause, wie schon oben erwähnt, "rechtmäßige
Geburt aus ebenbürtiger, mit Einwilligung des Herzogs abgeschlossener
Ehe". Zur Ausführung dieses Brinzips schreibt Art. 9 noch vor:

Wenn ein Prinz sich ohne Einwilligung des Herzogs vermählen sollte, so wird weder seine Gemahlin, noch werden die Abkömmlinge aus solcher She Mitglieder des Herzoglichen Spezial=hauses; sie haben keinen Anspruch weder auf Unterhalt, Apanage, Aussteuer und Ausstattung oder Witthum aus den dem Herzog zur Verfügung stehenden Mitteln, noch auf Regierungsnachfolge und Erbsolge in das Domänen=, Hausstideikommiß= und Sonder=hausvermögen (Art. 13, 14), noch in Bezug auf Stand und Titel oder Wappen, wie solche den Prinzen und Prinzessinnen des Herzoglichen Spezialhauses zukommen, auch rücksichtlich des Nach-lasses der Mitglieder des Herzoglichen Spezialhauses — mit Aus=nahme jedoch des eigenen Baters — kein Erbrecht.

Genau dieselben Verhältnisse sind für das Haus Lippe bei vorurteilsloser Prüfung als maßgebend anzusehen, sowohl nach gemeinem deutschen Fürstenrecht, wie nach den ausdrücklichen Vorschriften des Brüdervergleichs. Wir kommen somit zum Ergebnis:

Die deutsche Rechtsprechung hat in den oben angeführten Feststellungsurteilen in durchaus zutreffenden Umfängen die Konsequenzen aus den für das Erbrecht im Hausvermögen nach deutschem Brivatsfürstenrecht maßgebenden Grundfäßen gezogen und den Grafsregenten wie die ganze Biesterfeldsche Linie wegen

bes Mangels ber Zugehörigkeit zum fürstlichen Gefamthaus vom ferneren Genuß ber familienrechtlichen Rentenbezüge ausgeschlossen.

## VI. Das Ausscheiden der Linie Lippe-Weißenfeld aus der landesherrlichen Familie kraft des deutschrechtlichen Grundsatzes der Entstppung.

Durch die Feststellungsurteile, die nach dem Stande unserer heutigen Rechtsordnung im Deutschen Reiche dem Dresdener Schiedsspruch gleichwertige Rechtskraft besitzen, ist der Kreis der Personen wesentlich eingeengt, die für den Erbsolgestreit fortan aktiv legitimiert sind. Es ist damit eine juristische Tatsache geschaffen und zu dauernder Wirksamkeit gebracht, die die Ausschaltung der Biesterfelder Linie aus jenem Personenkreise zur Folge hat 1.

Was die Sbenbürtigkeit der Weißenfelder Linie in allen ihren Abzweigungen betrifft, so gehen hier die Meinungen fachkundiger Urteile nicht so schroff auseinander wie in Ansehung der Standessgenossenschaft der Linie Biesterfeld. Zunächst kann Übereinstimmung darüber verzeichnet werden, daß eine Gruppe von Gliedern der Weißenfelder Linie unbedenklich aus der Reihe der Agnaten auszusscheiden ist. Ihnen ist gleichfalls durch mehrere rechtskräftige Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Dresden die familienrechtliche Rentenfähigkeit endgültig aberkannt worden, so daß sie eine Fortbauer ihrer erbberechtigten Hausgenossenschaft nicht mehr in Anspruch nehmen können.

In Ansehung einer zweiten Gruppe von Angehörigen läßt sich eine solche communis opinio nicht fest behaupten. Innerhalb ber älteren in brei Zweigen blühenden Unterlinie der Weißenfelber Deszendenz lassen die geschlossenen Shen eine dreisache Beurteilung zu. Bom Gesichtspunkt der strengen Observanz, die für deutsche Fürsten-häuser Damen des hohen Abels fordert, ist keines der in dieser Linie geschlossenen Shebündnisse den rechtlichen Erfordernissen der Sbenbürtigkeit entsprechend. Legt man den Maßstad des Abelsersordernisses an, den der Brüdervergleich vom Jahre 1749 verlangt, so ist

<sup>1</sup> S. hierzu die Darstellung bei Laband, Thronfolge im Fürstentum Lippe, S. 45 fg. — Über das Ausscheiben der beiden Nebenlinien aus der Bermögens- und Familiengemeinschaft s. Reuling, a. a. D. S. 90 fg. und S. 120 fg.

eine kleine Zahl von Mitgliebern bieser Linie zwar für sich von agnatischer Geburt, ihre Shen selbst jedoch wieder unebenbürtiger Natur, so daß ihre Deszendenz unzweiselhaft von der Thronfolge im Fürstentum Lippe ausgeschlossen ist. Dahin gehören die beiden Enkel des Grafen Ferdinand, der sich am 23. November 1804 mit Gustave Freiin von Thermo vermählt hat. Daß der Later der letzteren erst wenige Wochen vorher durch Diplom vom 2. November 1804 in den Freiherrnstand erhoben worden ist, steht dieser Annahme nicht entzgegen und kann formell als Erfüllung der hausgesetzlichen Erfordernisse angesehen werden.

Eine britte Gruppe enblich von weiteren Angehörigen ber Linie ift aus Ehen hervorgegangen mit Angehörigen bes minberen und bes jungen Titularabels, so baß fie auch nicht bei Festhaltung ber lagesten Unschauungen über hausrechtliche Cbenburtigfeit für bie Thronfolge im Fürstentum Lippe in Betracht fommen fonnten. Gie find gubem burch bie Dresbener oberlandesgerichtlichen Erfenntniffe mangels ber hausrechtlichen Abstammungs- und Stanbeserforberniffe aus ber Hausgenoffenschaft ausgeschaltet worben, fo bag auch fie auf bie Brärogativen bes blutsvermanbten Fürstenhauses keinen Anspruch er-Bon ben vorhandenen Mitgliedern aus bem noch beben fonnen. allein in Betracht fommenben alteren Zweige ber Beigenfelber Linie, soweit fie ben Anforderungen bes Brübervergleichs entsprechen, gilt jeboch unzweifelhaft ber Sat, bag fie ber Borrechte und Muszeichnungen entbehrend, welche bie Bundesafte im Artifel XIV ben mediatifierten ehemals reichsftanbifden Saufern für gang Deutschlanb eingeräumt hatte, zu lanbfäffigen Untertanen innerhalb beutscher und außerbeutscher Staaten geworben find. Diefer Umftanb ift von größter Tragmeite für bas Berhältnis beiber gräflichen Linien gur fürstlichen Familie und hat zumal für die Beigenfelber ein vollftändiges herausfallen aus dem Machtbereich bes regierenden Familien= oberhauptes jur Folge gehabt.

Diese wichtige von der publiziftischen und germanistischen Forschung disher nur wenig beachtete Erscheinung nötigt uns hier zu einer nähern Betrachtung der historischen Gestaltung und innern Struktur des autonomen deutschen Fürstenhauses. Ueber zahllose streitige oder nur durch Kompromiß gelöste Einzelfragen der älteren Publizistik hinaus hat erst die neuere sachwissenschaftliche Arbeit größere Klarheit über das Wesen der I an des herrlichen Familie und das monarchische Successionssystem gedreitet. Wie erst in der neueren Zeit ein vergleichender Einblick in den wichtigen Rechtsstoff

ber Hausgesetze beutscher Fürstenfamilien ermöglicht wurde, so hat auch die neuere Forschung erst klargelegt, was allerdings schon längst bem System des deutschen Fürstenrechts und besonders dem dynastischen Familienrecht an partikulären Rechtsbildungen eigen und einsgetragen war.

Suchen wir uns junachst ohne Rudficht auf ben uns bier beicaftigenden Rall über ben Bertgehalt ber neu aufgenommenen Studien jum beutschen Gurftenrecht ju orientieren, fo ichiebt fich Die flare Erkenntnis in ben Borbergrund, bag auf bie verdienftvolle archivalifche Tätigfeit B. v. Schulzes, ber bie Quellen gefammelt und leiblich gefäubert ber fachlichen Forschung in die Sand legte, eine Beriobe bogmatischer Berarbeitung und innerer Berbindung ber gewonnenen Stude folgen mußte. Sie mit bem Spftem bes mobernen fonftitutionellen Staates und seiner Normensetzung in die not= wendige gemeinsame Fluchtlinie gebracht zu haben, ift bas Berdienst ber neueren Schule und ber an ben lippifchen Succeffionefall an-Inupfenden Arbeiten. Bas burch die letteren bleibend über die streitige Frage hinaus jum ficheren Befit ber beutschen Staatsrechtswiffenschaft geworben, bas ift ber konzentrisch unternommene Berfuch, an ber Sand bes positiven Sausgesetes- und Berfaffungestoffes eine Revision ber Lehre von ber Autonomie, vom Recht bes autonomen Saufes in Angriff zu nehmen. Sie hatte feit Wilbas Arbeit im Rechtslerikon von Beiste und feit ben in ben fünfziger Sahren erschienenen Untersuchungen v. Gerbers 1 faum nennenswerte Fortbilbung erhalten und nicht unerheblich unter ber in weiten Kreisen verbreiteten Borftellung gelitten, bag bie Lehre ju ben "veralteten" Beftandteilen bes juriftischen Begriffsinventars gebore. Erft bie Wieberaufrichtung bes kommunalen Selbstvermaltungsrechts in Preußen ließ bie ungerftorbare Rugenbfraft bes Gebankens ber Autonomie wieder erkennen. Sier wie bort befestigte fich vorwiegend auf Grund ber schöpferischen Arbeiten Eneift & und Gierte & zunehmend bie Ginficht, bag auch jenfeits bes geitlichen Gesetgebungsapparates eine nationale, reichlich fliegenbe Rechtsquelle mirtfam gewesen, und bag je ber genoffenschaftliche Bufammenichluß an fich normensenende Rraft entwidelt, fofern er nur in feiner hiftorischen Gigenart und Glieberung erhalten und nicht burch bie nivellierende Macht bes absolutistischen Staatsregiments aufgehoben worden ift. In diefer Richtung mar es von entscheidendem Wert. gerade bie Tatfache wieber unzweifelhaft festzuftellen, daß die un-

<sup>1</sup> v. Gerber, über ben Begriff ber Autonomie, im Archiv für bie zivi- liftische Braxis, Bb. 37, 1854; Jahrbücher, Bb. III, 1859.

mittelbare perfönliche Umgebung bes beutschen Fürsten ihren genossenschaftlichen Berbandscharafter gewahrt hat, daß fie eine Rorporation bes öffentlichen Rechts geblieben ift, bie unabhängig vom Gefetesflidwert und gesichert gegen bie Erofipfraft allmächtiger mirtichaft= licher Ummälzungen noch burch bas Gifenband geschichtlich geworbener Grundfate aufammengeschmiebet erhalten worben ift. Diefen lebenbigen Reft bes mittelalterlichen Familienft aates in ber unmittel= baren Nähe ber beutschen Monarchie nachzuweisen, die alle politisch gehaltvollen Gebilbe bes älteren beutschen Staatslebens aufgelöft und burch neu oftronierte Formen erset hat, bot nicht bloß rechtsgeschicht= lichen Reig. Der miffenschaftliche Nachweis lieferte vielmehr praftische Sandhaben gur Beftätigung ber längftempfundenen Bahrheit, baß biefe Monarchie aufs engste mit ber historischen Gigenart bes beutschen Staates verbunden geblieben, bag fie bei all ihrer außern Unpaffungsfraft innerlich unverändert auf dem Fundament bes alten beutschen genoffenschaftlichen Ginigungswesens ruht.

Der beutsche Fürst geht aus biesem rechtlich gesicherten Berbande hervor und rückt von hier aus, aber fraft eigenen Rechts in die oberste Machtstellung ein. Dieser Berband ist aber nicht seine Schöpfung, sondern ein überkommenes historisches genossenschaftliches Gebilde mit festem Organisationsprinzip, umfassender Selbstgesetzgebung und zwingender Observanz. Als Sippenstaat ist dieser Berband älter als der moderne Territorialstaat, und er überzlebt diesen auch im Falle des Zusammenbruchs seiner politischen Selbständigkeit, wie die Geschichte der vormals reichständischen Häuser in Art. XIV der Bundesakte und die Geschichte des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen furhessischen und des vormaligen herzoglich nassauschen Fürstenhauses in Art. 57 des E.G. zum B.G.B. beutlich beweisen.

Was diesen Verband über die Schwankungen bes geschichtlichen Lebens hinweghob, war eine doppelte rechtliche Gebundenheit. Zunächst die Gemeinschaft des Familien- und Stammguts, das als wirtschaftliche Grundlage die Erhaltung des sozialen Hochstandes sicherte. Die zweite Energie, die alle Mitglieder zu einer bewußten Familienindividualität verband, war die pslichtmäßige Einstellung in die Hausgemeinschaft, die Verbindung mit der heimatlichen Stätte, an der jedes Glied trot aller Wechselfalle der Zeit das Bewußtsein der Stammes- und Standes-Einheit und der Zusammengehörigkeit erhielt. v. Gerber sieht diese Wirkungen zwar (a. a. D.), glaubt aber doch, man müsse sich hüten, in

jener Einheit ber Familie mehr als ein blog fittliches und soziales Moment ju feben, und halt biejenigen in einem erheblichen Srrtum befangen, die fie ohne weiteres ben für bie Ronftruktion juriftifder Ginheiten geschaffenen Rechtsformen (Rorporation, Gefellichaft) unterstellen wollen. Diefer Auffaffung gegenüber bat offenbar die neuere Lehre über bie beutschrechtliche Genoffenschaft eine beffere Erfenntnis vermittelt: fie hat eine Umschmelzung bes historischen Überlieferungsstoffes in ber Wertstatt bes mobernen staatsrechtlichen Denfens vermittelt und ben Weg gezeigt, um auch über bie burch bas Stammgut gegebene materielle Gebundenheit ber Familiengenoffen hinaus zu einer burch bie Sausgemeinschaft felbft und ihre Rechtsorbnung wirksamen Bersoneneinheit bes öffentlichen Rechts zu gelangen.

Rehm 1 unterscheibet ju bem 3med in ber autonomen Familie einen weiteren und einen engeren Rreis: "Im weiteren Sinne ift bie fürstliche Familie forporativer, im engeren Sinne hausberrlicher Berband. Dort ift bas Familienhaupt Erfter unter Gleichen, bier herr über Untergebene. Die Bugeborigkeit ju ber einen Familie begründet für alle ihre Mitglieder Unterordnung unter bie gefetgebenbe Gewalt bes Saufes, für Bringen und eventuell auch Bringeffinnen Thronfolgefähigkeit und für bie volljährigen Ugnaten bas Recht ber Mitmirfung bei Ausübung ber Autonomie: bie Mitgliebschaft in ber lanbesherrlichen Familie engeren Sinnes begründet für alle ihre Angehörigen Unterordnung unter bie Familiengewalt bes Landesfürsten." Aus biefer Unterscheidung 2 ergeben sich wichtige Folgefate für bie Beurteilung ber Rechtslage ber Mitglieber ber autonomen Familie im allgemeinen und ber Agnaten im befonderen. Es murbe allfeitig in Geltung ftebenben Grunbfaten miberfprechen, wollten wir bei ber verschiebenen Lange ber in Betracht tommenben Begriffe verkennen, bag bie Mitgliebichaft im familienrechtlichen Berband bie unvermeibliche Durchgangsstelle für bie Mit-

Stoert, Die agnatifche Thronfolge im Fürftentum Lippe.

<sup>1</sup> Rehm, Das landesberrliche Saus, fein Begriff und die Bugeborigfeit ju ibm. Sonderabbrud aus ber Festschrift ber Universität Erlangen gur Feier bes achtzigften Geburtstages Gr. Roniglichen Sobeit bes Bringregenten Luitpold von Bayern. Erlangen 1901. S. 19 u. fg.

<sup>2</sup> Für die Abstufung innerhalb bes Geschlechtsverbandes lagt fich als wichtiger Stütpunkt auch ber hiftorische Umftand geltend machen, bag icon im Wergelbipftem unterschieben murbe zwischen einer Familienbuße und ber Befolechtsbuge in ber Art, bag für einen beftimmten Teil ber ju gablenben Buge immer nur bie nachften Angehörigen, für ben anderen bie entfernteren Bermanbten gehaftet hatten. S. Wilba, Das Strafrecht ber Germanen, S. 390 fg.

gliebschaft im landesherrlichen Hause ist. Nur ba, wo die mit der Stellung verbundenen Pflichten wirksam werden, kann auch der Anspruch auf die mit der rechtlich qualifizierten Stellung verbundenen amtlichen Prärogativen erhoben werden.

Dieser Sat läßt eine partielle Durchbrechung nur zu beim Abergang ber Souveränität eines fremben Staates auf ben Agnaten bes landesherrlichen Hauses. Hier büßt die Familiengewalt des Stammhauses insolange ihre Wirksamkeit ein, als der Ausgeschiedene fortan kraft seiner fürstlichen Stellung selbst zur Ausübung einer solchen Familiengewalt berufen ist oder kraft seiner neuen Stellung einer neuen, ihn erfassenden Familiengewalt im Niederlassungsktaate unterliegt. Beispiele historischer Natur sind für den ersten Fall die Erlangung selbständiger souveräner Stellung seitens Mitglieder des Hauses Sachsen-Roburg-Gotha in Belgien, Portugal, Bulgarien, seitens der schaumburgischen Linie des Hauses Lippe im souveränen Fürstentum Schaumburg-Lippe 2c.; für die zweite Möglichseit ist typisch der Fall Alberts, des Prince-Consort in England.

Sier liegt überall Ausscheiben aus ber angestammten Familiengewalt vor, nicht aber Ausscheiben aus bem weiteren Berbanbe bes landesherrlichen Saufes, weil hier immer mit Ronfens bes Familienhauptes bas normale Berhältnis ber Unterwerfung aufgehoben ober zeitlich suspenbirt ift; bies ermächft aber mieber in Bollfraft in bem Augenblick, ba bie hemmenbe Rraft eigener Souveranftellung, ehelicher Berbindung ac. wieber megfällt. Rehm fieht autreffend ben Grund biefer Erscheinung im Bringip ber völferrecht= lichen Gleichheit ber Staaten. Es forbert, bag ber oberfte Bertreter bes Staates nach außen, bas Staatshaupt, frember Staatsgewalt nicht unterliege. "Bon bem fremben Lanbesherrn mare bas Staatshaupt bes anderen Staates auch abhängig, wenn es beffen fürstlicher Sausgewalt unterftunde. Beil bie fürftliche Sausgewalt als eine Pertineng ber fürstlichen Staatsgewalt erscheint, wird baber bas Familienglied, welches einen fremben Thron besteigt, von Unterordnung unter die Familiengewalt befreit, welcher es bisher unterftand 2."

Auf biesem Standpunkt steht auch burchaus folgerichtig bas Urteil bes Reichsgerichts vom 17. Dezember 1888, bas in An-

<sup>1</sup> Bgl. hierzu bie naheren Ausführungen in meiner Stubie: Der Austritt aus bem lanbesherrlichen Haufe S. 22 fg.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Rehm, a. a. D. S. 21 fg.

<sup>3</sup> Stenglein, Legikon bes beutschen Strafrechts nach ben Entscheidungen bes Reichsgerichts. Bb. 2, S. 1027 fg.

fehung ber Majestätsbeleibigung und ber Beleibigung von Mitgliebern bes landesherrlichen Saufes nicht alle Blutevermanbten ber regierenden Dynastie unter bie besonderen Schutnormen ber §\$ 96. 97 Str. G.B. geftellt feben will. Es nimmt vielmehr an, bag ba, wo bie §§ 96, 97 Str. G.B. in unmittelbarer Berbindung mit ber Majeftatebeleibigung von "Mitgliebern bes landesherrlichen Saufes" fprechen, ber Begriff "lanbesberrliches Saus" in bem engeren, auf die hausberrliche Familiengewalt bes Souverans als caput familiae, chef de famille über feine ihm tatfachlich und unmittelbar unterworfenen Familienangehörigen beschränkten Sinne gebraucht worden ift, - folche Ungehörigen alfo nicht mitumfaßt, welche außerhalb bes Bereiches jener nach beutschem Fürstenrecht bem Souveran guftebenben Saus- und Familiengewalt fich befinden.

Diefer ftaats- und volferrechtlich bebeutungsvollen Suspenfion ber Familiengewalt bei unzweifelhafter Fortbauer ber Saus= genoffenichaft fteht in scharfem Abstande gegenüber bas Ausicheiben aus bem landesherrlichen Saufe in Folge endgültiger Entziehung aus ber landesherrlichen Familiengewalt. Unverfennbar zeigen fich auch ichon im alten Recht bes Familienzusammenhanges siemlich icharfe Trennungsftriche swifden bem romifden Recht und ben entsprechenden Inftituten bes germanischen Rechts. Rach bem erften Syftem ift bie Familie ein ftraffer, unauflöslicher Berband, ber ben einzelnen Angehörigen eifern fefthält; Die germanische trägt Die Unfate für bie Loderung und Auflofung, bie Abichichtung gu felb= ftanbigem Sein in fich. Die bie gange fpatere Entwidlung bes Rechts in Europa beherrschende Kodisifation bes Corpus iuris civilis stellt in L. 8, D. 50, 17, de diversis regulis iuris antiqui, ben Sapidaren Sat auf: Iura sanguinis nullo iure civili dirimi possunt (Pomponius, lib. 4, ad Sabinum), und hat bamit unter ben vielen Selbstverftandlichkeiten und Tautologieen jenes berühmten Titels ein Berfaffungsgrundgefet für bas gemeine europäische Familienrecht ausgesprochen.

Bon biefem Fundamentalfat bes romifchen und gemeinen Familienrechts bebt fich mit handgreiflicher Deutlichfeit bas entgegengefette Bringip ber Loslösung aus bem Familienverbande nach ger= manischem Rechte ab. Das Inftitut ber Entfippung beherrscht bas Berfaffungerecht ber alten beutschen Familie und ift in feiner praftischen Wirksamfeit burch eine reiche Symbolit verburgt, Die bem öffentlichen Afte bes Ausscheibens aus bem Geschlechtsverbanbe im alten germanischen Rechtsleben eigentümlich gemefen. Das cap. LX

4\*

ber Lex Salica, De eum qui se de parentilla tollere vult, gibt uns bas folgende Bild des fesselnden Rechtsvorganges: In mallo ante thunginum ambulare debet et ibi quattuor fustis alninus super caput suum frangere debet. Et illos per quattuor partes in mallo jactare debet et ibi dicere debet quod se juramento et de hereditatem et totam rationem illorum tollat. Et si postea aliquis de suis parentibus aut occidatur aut moriatur nulla ad eum nec hereditas nec compositio perteneat, sed heredidatem ipsius siscus adquirat.

Die vieluntersuchte Stelle zeigt, wie Lamprecht klar erkennen läßt, die Regeln, sei es moralischer, sei es rechtlicher Natur,
"denen der Geschlechtsverband als Mikrokosmos nachlebt". Die
Struktur dieser kleinen staatlichen Welt ist daraus allerdings deutlich
genug erkennbar und vor allem der sie beherrschende Grundsatz der
bindenden Familiengewalt, aus der sich der einzelne loslösen kann,
um dann ein rechtlich isoliertes Dasein zu führen. Bis dahin
teilt er aktiv und passiv die Rechte und Pflichten der Magschaft;
nach Lossaung von Sideshilfe, Sühnepflicht und Bußrecht scheibet
er auch aus dem Geschlechtsverbande und seiner Erbsolge aus.

Georg Bait erblickt ben Schwerpunkt ber Entsippung in ber weitgehenden Solidarität der Sippe; auch Heinrich Brunner hat das Institut wiederholt tiefgehender wissenschaftlicher Prüfung unterzogen. In seiner Studie über "Sippe und Bergeld nach niederdeutschen Rechten" außert er sich über die Entsippung, wie folgt:

"Im Anschluß an Magschaftshaftung und Erbrecht erörtert bie Lex Salica bas Rechtsinstitut ber Entsippung. Nach salischem Rechte war es bem einzelnen Magen gestattet, burch eine rechtsförmliche Handlung aus ber Magschaft auszuscheiben. Der Ausscheibenbe zerbricht über bem Haupte vier Erlenzweige, wirft sie von sich und erklärt, daß er sich lossage von ber Eideshilfe, von ber Erbschaft und von jeder Gemeinschaft mit ber Sippe. Das Zerbrechen ber Zweige bringt die Entsippung zum Ausdruck; der Ausscheibende will die

Lex Salica, herausgegeben von J. Fr. Behrenb. Zweite Auflage. Bon Richard Behrenb. Weimar 1897. S. 126 fg.; vgl. auch die mit Er-läuterungen versehene Ausgabe von H. Geffcen, Leipzig 1898, S. 228 fg.

<sup>2</sup> Lamprecht, Deutsches Birtschaftsleben im Mittelalter, I S. 22. G. Bais, Das alte Recht ber falischen Franken, Riel 1846, G. 114 fg.

<sup>8</sup> S. Brunner in ber Zeitschrift ber Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abt. III. Bb., S. 42 fg.

Afte feines Stammbaumes für fich als gerbrochen und abgefallen erflären."

Auch in feiner "Deutschen Rechtsgeschichte" (Bb. I, S. 92) betont 5. Brunner:

"Den Pflichten, welche ber Sippeverband auferlegte, insbesonbere ber Teilnahme an ber Jehbe und ber Magenhaftung, fonnte ber einzelne fich nicht entziehen, folange er innerhalb ber Sippe verblieb. Doch mar es julaffig, fich burch Austritt aus ber Sippe, burch Entfippung von biefen Pflichten ju befreien. Go menigftens icon nach bem altfalischen Bolkerechte, welches für bie Entfippung eine rechtsförmliche gerichtliche Sandlung vorschreibt, Die einen altertümlichen Charafter hat . . . .

Bobl ebenfo alt, wenn auch erft in jungeren Quellen bezeugt, ift bas Recht ber Sippe, einen Genoffen, für beffen Sandlungen fie nicht haften will, aus ihrem Rreife auszuscheiben, fich von ihm losausagen."

Nach biefem Erfurs, ber fich als notwenbig erwies, weil bie Lehre vom Familienrecht bes beutschen Sochabels für bie unzweifelhafte Tatfache ber Entfippung bie beutschrechtlichen Grundlagen bes Institute bisher völlig überfeben hat, tehre ich ju bem Sat jurud, bag im beutschen landesherrlichen Fürftenhause fich bas Organisationspringip ber altbeutschen Sippe in ber Reinheit und Urfprunglichkeit erhalten hat, die angefichts bes enormen Wandels ber fittlichen, mirticaftlichen und rechtlichen Unichauungen bes mobernen Staates por bem Busammenbruch zu retten gewesen. Ift auch bas Wergelbfustem und bamit ber Schut- und Trupverband ber Familie bes alten Rechts untergegangen, find auch bie umfaffenden Aufgaben bes Rechts und Friebensschutes ber Familie aus ber Sand genommen und auf ben Staat übergegangen, fo läßt fich boch nicht verkennen, daß biefe "Berftaatlichung" bes Familienrechts an einer Stelle halt gemacht hat: bas feit ben Tagen bes Mittelalters fich immer ftraffer ausbilbenbe ftaatliche und firch= liche Familienrecht hat bie Schwelle ber mit Lanbeshoheit ausgestatteten Familie nie in seiner Bollfraft überschritten. Bir fteben in biefen Lebensfreisen auf bem Boben bes alten, übertommenen Rechts in Namens- und Wappenführung, Ghe- und Familienrecht, Cbenburt, Erbrecht und Familienzusammenhang 2c. So lehrt benn auch ein unparteiifcher Blid auf Die tatfachlichen Berhältniffe, bag auch jur Stunde noch bas Rechtsinstitut ber Entfippung, also bas Ausscheiben aus bem Familienverbanbe, so weit reicht, als bas Solibaritätsprinzip im Rechtssystem bes landesherrlichen Hauses wirksam ist. Danach lassen sich unzweifelhaft im Rahmen und Geltungsgebiet des modernen Brivatfürstenrechts noch die folgenden Fälle der Entsippung unterscheiden:

- 1. Die Entsippung ber Agnatin, bie burch ebenbürtige Ehe aus ber sie bisher umfassenden Familiengewalt ausscheibet, um in einen neuen Geschlechtsverband einzutreten. Der Grundsat, daß Brinzessinnen aus regierenden Häusern durch Verheiratung hausgesetzlich aus dem Verbande ihres elterlichen Hauses ausscheiben und Mitglieder desjenigen Hauses werden, dem ihr Gemahl angehört, ist gemeingültiger Sat des geltenden beutschen öffentlichen Rechts. Die in den meisten Hausrechten hinzutretenden Vorschriften oder die Observanz über Verzichtsurfunden, Renunziationserklärungen sind neben der regelmäßig vorhandenen statutarischen Ausschließung der weiblichen Familienmitglieder von der staatsrechtlichen Succession schon von Zasius als entbehrliche, überstüffige Kautel bezeichnet worden.
- 2. Die Entsippung eines Ugnaten auf Grund freiwilligen Austritts aus dem angestammten landesherrlichen Hause. Im Lichte der Publizität unserer Tage kommt den Fällen der vormaligen Erzeherzöge Johann Salvator (Johann Orth) und Leopold Ferdinand (Leopold Wölfling) die Leuchtkraft von Präzedenzfällen zu, deren urkundliches Quellenmaterial, eben mit Rücksicht auf die Seltenheit des Borkommens, an anderer Stelle angemessene Fixierung und Berwertung gefunden hat.
- 3. Die britte Form ber Entsippung ist endlich bann gegeben, wenn sich Mitglieber eines landesherrlichen Hauses bauernb aus ber Familiengewalt bes regierenden Familienhauses loslösen und burch Non-usus den Zusammenhang zerreißen, der sie dem Rechten= und Pflichtenkreise des Stammhauses verbindet.

Für diese stillschweigende, durch dauernde getrennte Lebensführung bewirkte Entsippung ist die Geschichte der gräflichen Linien des Hauses Lippe, insbesondere die des Lippe-Weißenfeldschen Zweiges, typisch geworden.

<sup>1</sup> S. zum Folgenden meine Darstellung der einschlägigen Kasuistit in der Schrift: Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause. Im Anhange s. dort archivalisches Material über die moderne Fassung von Renunziationsurfunden in Preußen, Schaumburg-Lippe und Österreich-Ungarn. — Warum sich das Institut der Entsippung nach dem Untergang der Blutrache und des Wergeldes von den männlichen Agnaten vorwiegend auf den Weiberstamm übertrug, das wird aus Beselers Darstellung der "Lehre von den Erbverträgen", 2. T., in den Einzelheiten erkennbar.

Die erfte Boraussetzung für bie mirkfame Aufrechterhaltung ber hausgenoffenschaft und ber biefe fichernben Familiengewalt bes Kamilienoberhauptes ift bie Teilnahme an ber gemeinsamen Lebensführung ber Kamilie an ber beimischen Stätte. Aus ber Mitberechtigung am Stammaut ift auch nach ber überwindung bes Syfteme ber Naturalmirticaft bie natürliche Gebundenheit ber Kamilienglieder bestehen geblieben, ihren Wohnsit ba zu nehmen, mo bas Kamdienhaupt feine Refiben; hat. In allen beutschen Sausordnungen, Sausverträgen 2c. merben bie Leiftungen an bie Familienglieder (Apanagia, Deputata, Alimenta) vom Landesherrn und Kamilienhaupt von "Seiner Sofftabt" aus geleistet: auch von hier wird regelmäßig, wie im Teftament bes Berrn Beinrichs I., jungerer Linie Reuf und herrn von Blauen, vom 25. Mai 1687. nebst Kodizill vom 10. Mai 1690 (B. Schulge, Sausgesete, II S. 331), "Disposition megen Berichaff- und Burichtung absonberlicher Wohnungen vor die abgetheilten Berren", Die notige Für-Ebenfo im Dedlenburgifden Fürft-Brüberlichen forge getroffen. Unione-Bergleich: Ratione Juris Primogeniturae et Apanagii vom 31. Januar 1707 (b. Schulze, a. a. D. S. 321); hier merben bie abgefundenen Brüder und beren Defgenbenten verpflichtet. "mit bem alimentario quanto ber 24 000 Rthr. und einer barunter mitaurechnenben convenablen Domoure und Amt . . . aufrieben und vergnügt ju fein". Die Bahl illuftrierenber Beifpiele läßt fich aus bem porhandenen Urfundenmaterial zu beliebiger Bobe fteigern. Sie beweisen alle bie einleuchtende Tatsache, bag bie mirtichaftliche Solibarität ber lanbesherrlichen Familie bie gemeinfame Lebensführung aller Mitglieder unter ber Aufficht bes Ramilienchefe im Rahmen bes "Bofftaates" forberte. Selbst ba, wo fich biese ursprünglich undurchbrochene Tradition allmählich beim Abergang von ber Natural- zum Syftem ber Rapitalmirtichaft loderte, verlangt bie Sahrhunberte hindurch herrichenbe ötonomische Lehre bes Mertan= tilismus mit allem Nachbrud, bag bie Ginfünfte aus bem Lanbesvermögen, bie "Intraben", wie fich bie Urfunben ausbruden, unweigerlich auch "im Lanbe verzehrt" murben.

Bu biesen beiben mit ausreichenber Energie mirkenben mirtschaftlichen Motiven gesellte sich auch noch bas politische Motiv ber Befürchtung hinzu, daß durch ben Aufenhalt eines Familiengliedes im Auslande ber soziale Hochstand ber landesherrlichen Familie erheblichen Abbruch erleiben könnte. Aus allen biesen Gründen heraus ist allmählich so die gemeinrechtliche Regel aller Hausgesetze und Haussobservanzen entstanden, daß die Mitglieder der regierenden Familien nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Familienchefs im Auslande ihren dauernden Wohnsitz nehmen können, sei es mit, sei es ohne Eintritt in fremden Staatsdienst.

Schon bie gange altere publigiftische Literatur bes beutschen Reicherechts und bes Bolferrechts hat bei Darftellung ber Lehre von ber Exterritorialität mit richtigem Feingefühl bie Rechtslage ins Muge gefaßt, bie fich fur bas Mitglied eines fouveranen Saufes baraus ergibt, bag es burch Wohnsignahme im fremben Staat, burch Übernahme eines Amtsauftrages feitens eines fremben Berrichers in ein pflichtmäßiges Gehorfameverhältnis tritt, bas mit feiner "aufhabenden" Berpflichtung gegenüber bem eigenen Familien- und Staats-Chef in Wiberftreit geraten konnte. - Diefer Rechtszuftanb bestand icon vor wie nach Auflösung bes Deutschen Reiches. fann mich auch barum ber feit Maurenbrecher (Grundzüge bes heutigen beutschen Staatsrechts, 1837) hervortretenben Unficht nicht anschließen, daß burch ben Busammenbruch bes Deutschen Reiches und burch bie mit ber Rheinbunbafte und ber Wiener Bunbesafte verknüpften geschichtlichen Ereigniffe fich eine wesentliche Umgeftaltung in ber Rechtsordnung ber lanbesherrlichen Fürftenhäuser Deutschlands vollzogen habe. In Gutachten und gablreichen amtlichen Erörterungen ber Rechtslage ber gräflich lippischen Linien in ihrem Berhältnis jum Gesamthaus tritt biefer vermeintliche Unterschied zu oft hervor, um hier mit Stillichweigen übergangen zu werben.

Gestütt auf Maurenbrecher (a. a. D. § 245), behauptet Roth in einem ber fürstlich schaumburg-lippischen Staatsregierung erstatteten Rechtsgutachten (S. 100 fg.), daß die gräflichen Rebenlinien von dem Zeitpunkte an, da das Familienhaupt frei von der übergeordneten Gewalt des Deutschen Reiches die Souveränität als Fürst eines völlig selbständigen Staates erlangt hat, nicht die Stellung zu dem regierenden Fürsten eingenommen, welche die Agnaten eines regierenden Hauses einzunehmen haben, wenn sie den Familienzusammenhang und damit den Anspruch auf Nachfolge in der Regierung wahren wollen. "Die Agnaten jedes fürstlichen Hauses haben sich nicht nur der Souveränität, sondern auch der Familienzewalt des regierenden Herrn zu unterwerfen, und es ist die Eigenschaft als successionskähiger Agnat davon abhängig, daß dies geschieht."

Dies ift unzweifelhaft richtig; falfch ift jeboch, wenn Roth hinzufügt: "Es vollzog fich hierin mit Auflösung bes Deutschen Reichs

eine tiefgreifende Umgestaltung. Bur Zeit des früheren Deutschen Reichs waren die Mitglieder der landesherrlichen Familien weder der landesherrlichen Gewalt noch der Familiengewalt des Landesherrn als Shef des Hauses unterworfen, sie waren vielmehr reichsunmittelbar, konnten ihren Aufenthalt beliedig in allen Teilen des Deutschen Reichs wählen und waren der Jurisdiktion der Reichsgerichte untergeben, genossen also auch für ihre Successionsansprüche des Schutzes der Reichsgerichte." Das Gutachten führt dann weiter aus, daß hierin mit Auflösung des Deutschen Reichs eine Veränderung dahin eintrat, daß sämtliche Familienglieder der landesherrlichen Familien der Souveränität des Hauptes der souveränen Familie, des regierenden Herrn, unterworfen wurden, und daß nur diejenigen als dem souveränen Haus angehörend zu betrachten sind, welche in diesem Verhältnis zu dem Souverän stehen.

Roth schließt sich hier in seiner Argumentation unzweifelhaft ber Autorität bes gründlichen Renners ber hausrechtlichen Berhältnisse Lippes, bes Geheimen Rats Biberit an. Schon vor fast
70 Jahren äußert sich bieser über bie tatsächliche Entsippung ber
gräflichen Linien in einem dem fürstlichen Archiv einverleibten Promemoria dahin:

"Im allgemeinen muß ich bafür halten, baß die Herren Grafen in Absicht ihrer perfönlichen Stellung im Irrtum befangen find. Dieselben sind keine Souverane, wollen aber auch keine Untertanen sein, und boch ist, so wie die Staatsverhältnisse sich gegenwärtig gebildet haben, nur bas eine ober andere möglich.

Allerdings stand ihnen zur Zeit ber beutschen Reichsverfassung persönliche Reichsunmittelbarkeit zu, ein Borzug, den sie mit allen anderen nachgeborenen Söhnen reichsfürstlicher und reichsgräflicher Häuser teilten. Mit der Auftbsung des Deutschen Reichs ist aber die höchste Reichsgewalt auf die einzelnen Landesfürsten übergegangen, und seit dieser Zeit gibt es in Deutschland nur Souveräne und Untertanen.

Alle Mitglieber regierender Familien sind gegenwärtig bem souveranen Staatsoberhaupt in jeder Beziehung ebenso unterworfen, wie sie es damals dem Kaiser und Reich waren.

Wenn die Herren Grafen von Lippe-Biesterfeld und Lippe-Weißenfeld hier im Land bomiziliert wären, so würden sie unstreitig als Untertanen des regierenden durchlauchtigsten Landesherrn zu betrachten sein. Da sich dieselben aber schon vor länger als 50 Jahren förmlich am Rhein niedergelassen und daselbst ihr ordentliches Domizil gewählt haben, so find fie dadurch in den preußischen Untertanenverband getreten."

Ebenso in einem Bromemoria vom 30. Januar 1840 : "Die Berren Grafen gur Lippe = Biefterfelb baben in ben Ronial. Breuf. Staaten ihr Domigil ermählt; fie find freiwillig in ben bortigen Untertanenverband getreten." Und in einem Bericht vom 16. Oftober "Es möchte fich wohl taum beftreiten laffen, bag bie herren Grafen baburch, bag fie in Breugen nicht nur Grundeigentum erworben, sondern auch ihren orbentlichen und ftändigen Bohnfit bort genommen haben, in ein Untertänigkeiteverhältnis au Seiner Majestät dem Konig von Breuken getreten find. fann baber ber Unficht bes herrn Grafen Julius, bag er fein perfönlicher Untertan bes Ronigs von Breufen fei, fonbern bag ibm als Mitglied eines beutschen Fürstenhauses eine Art von Exterritorialität jutomme, nicht beipflichten. Er ift nicht blog rudfichtlich feines Grundbesites, sondern auch für feine Berson, solange er in bem Ral. Breufischen Staat feinen Wohnsit hat, ben Gefeten besfelben unterworfen." 3m gleichen Sinne außert fich Rammerbirektor Ballhorn=Rosen in einem Promemoria vom 26. Mai 1840: "Wenn bie Berren Grafen im preußischen Staat nur Grundstude befägen, so würden fie freilich baselbst allein als Forensen, b. h. als Untertanen in blog binglicher Beziehung, ju betrachten fein. jeboch in jenem Staat nicht allein mit fehr bebeutenben Grundgutern angeseffen find, und nicht blog einen temporaren Aufenthalt, fondern wirklich zugleich ihren Wohnsit baselbst haben, fo find fie unftreitig perfonliche Untertanen bes Ronigs von Preugen."

Im Anschluß baran betont v. Roth (a. a. D. S. 105 fg.) aufs neue, baß die gräflichen Linien gleich nach Abschluß bes Biesterfelber Bergleichs 1762 ihr Domizil außerhalb bes Fürstentums genommen haben und seitbem nie in basselbe zurückgekehrt sind. Bur Zeit der Auflösung des Deutschen Reichs und der Souveränitätserklärung domizilierten sie teils in der damals zu Frankreich gehörigen Rheinprovinz (Cöln, Cleve), teils in dem Königreich Preußen, teils in dem späteren Königreich Sachsen.

"Mit ber Auflösung bes Deutschen Reichs," sagt Roth, "war ihre Reichsunmittelbarkeit beenbet und sie hätten sich, wenn sie ben Zusammenhang mit ber regierenben Familie erhalten wollten, ber Souveränität bes regierenben Fürsten unterwerfen muffen. Allein bies geschah nicht; es liegt kein Akt ber Unterwerfung vor, sie prätenbierten vielmehr eine bem regierenben Herrn koorbinierte Stellung,

inbem fie behaupteten, bag fie vermoge ihres Berhaltniffes jum regierenben Saus überhaupt in einem Untertanenverhaltnis nicht ftanben."

So richtig und zutreffend ber gegen biefe Bratenfion erhobene Biberfpruch ift, fo unrichtig ift bas von B. v. Roth wiederholt aufgeftellte Bringip, bag bie graflichen Linien bes Saufes als Mitglieber einer reichsunmittelbaren Familie vor bem Bufammenbruche bes Deutschen Reiches ihren Aufenthalt beliebig im gangen Deutschen Reiche nehmen konnten, ohne an bie Genehmigung ihres Lanbesund Familienhauptes gebunten zu fein. Und auch bie andere burchziehende Behauptung, daß bie Familiengenoffen burch einen besonderen Aft fich ber "Souveranitat" bes Familienchefs zu unterwerfen verpflichtet gemefen, findet meber in ber Dogmatit noch in ber Geschichte bes beutschen Monarchenrechts geeignete Stuppuntte.

Diese Annahmen widerstreiten bem oben näher bargelegten familienrechtlichen Bermögens= und Bermaltungssyftem ber forporativ aefchloffenen Ramilien bes beutiden boben Abels. Es muk vielmehr als unzweifelhaftes gemeines Recht gelten, bag bie Rieberlaffung eines Kamilienmitaliebes außer Landes auch icon zu Reichszeiten an bie Genehmigung bes Familienchefs gebunden gemefen, und zwar auch in jenen Saufern, beren alteres Urfunbenmaterial biefen Buntt als völlig felbftverftanblich mit Stillschweigen übergeht.

Burbe Roth mit größerer Konsequeng bas entscheibenbe Moment in ber Unterwerfung unter bie Familiengewalt erblickt haben, ftatt in ber juriftisch gehaltlosen "Unterwerfung unter bie Souveranitat bes regierenden Fürsten", - bie offenbar auch von Bersonen vorgenommen werben fann, die bem landesherrlichen Saufe völlig fremb gegenübersteben, - fo mare auch für Roth flar erkennbar geworben, warum die gräflichen Linien burch Entsippung ihrer eigenen Unschauung nach gleichsam beimatlos geworben find.

Der richtigen Auffassung fteht barum beträchtlich näher ber Geh. Rat Piberit in einem Promemoria vom 16. Oftober 1852, in bem es heißt: "Der Graf Julius von Lippe-Biefterfelb geht von ber Unficht aus, bag er höher im Rang ftebe, und baber auch ein größeres Maß von Chrenrechten und Brarogativen in Anfpruch nehmen fonne als selbst bie Saupter ber mebiatisierten, vormals reichsunmittelbaren Fürftenhäufer. Siegegen möchten fich jedoch fehr erhebliche Bebenten erheben. Jene fürftlichen Familienhäupter ftanben jur Beit bes Deutschen Reichs unbebingt bober im Rang als bie

apanagierten Berren Grafen von Lippe-Biesterfelb und -Beifenfelb. Infolge ihrer Mediatifierung find fie allerdings in ihren Rechten mefentlich beeinträchtigt, wofür ihnen burch öffentliche Staatsafte. namentlich burch bie beutsche Bunbesafte, gemiffe Chrenrechte und Brarogativen zugesichert worben find. Die herren Grafen von Lippe-Biefterfelb und Lippe-Weißenfelb fonnen feine folden fpeziellen Rechtstitel für fich anführen. Sie führen gur Begrundung ihres vermeintlichen Borrange nur an, bag fie Mitglieber eines fouveranen Kürstenhauses seien. Nun ist es zwar richtig, bag bas hobe regierenbe Saus infolge ber Auflösung bes Deutschen Reichs von ber Reichsunmittelbarfeit jur Souveranitat, und baburch ju einer höheren Stufe ber Macht und Burbe emporgeftiegen ift; allein es möchte fich boch mit Grund fragen laffen, inwieweit bie beiben gräflichen Nebenlinien bes hochfürftlichen Saufes fich barauf berufen konnen, um auch für sich einen höheren Rang in Anspruch ju nehmen. Nachbem fich biefelben bereits vor mehr als 200 Jahren abgezweigt und felbständige Familien gebilbet haben, find mahrend biefes langen Beitraums bie Familienbande fehr gelodert worben. Die herren Grafen ber gebachten beiben Nebenlinien find gwar Unvermanbte Gr. Durchlaucht bes regierenben gurften gur Lippe, aber fie gehören nicht zur Familie besfelben in ber engeren Bebeutung bes Wortes. Sie haben fich tatfäcilich emanziviert und bilben eigene, für fich beftehende Familien, welche nicht ohne weiteres an bem Rang und ber Burbe bes hohen regierenben Saufes teilnehmen." 1

Noch zutreffender betont Biberit den Grund der Entfippung der gräflichen Linien, — ohne allerdings das Rechtsinstitut als solches in den Kreis seiner der Frage gewidmeten, eingehenden, sachlichen Arbeit einbeziehen zu können, — in einem Promemoria vom 27. Dt-tober 1844, in dem er den entscheidenden Punkt in die richtige Formel faßt: "Die Herren Grafen nehmen als Mitglieder eines souveränen Fürstenhauses nur Rechte in Anspruch, erkennen aber keine Pflichten gegen den hohen Chef besselben an."

Solchen Biberfprüchen gegenüber sah sich bie fürstliche Regierung nicht in ber Lage, bas burch bie geschichtliche Absonberung ber Mitglieber ber Nebenlinien gestörte Berhältnis wieberherzustellen, und

<sup>1</sup> Biberit in v. Roths Gutachten, S. 117 fg.

es wurde bies bei verschiebenen Beranlassungen gegen Mitglieber beiber Nebenlinien auch tatfächlich zum Ausdrucke gebracht.

Es würde ben Gebräuchen einer ehrenhaften Argumentation widerstreiten, wollte man diesen Biderstand der regierenden Staats-leiter Lippes lediglich auf unberechtigten Eigensinn oder parteiliche Hartnäckigkeit und nicht auf die Außerung eines lebendigen Rechtsbewußtseins zurücksühren. Am letzten Ende ist doch jene Instanz, wie die Dinge liegen, die einzig berufene, um Zeugnis dafür abzulegen, ob in einer Familie das Bewußtsein der Familiensgenossenschaft lebendig ist oder nicht. Das Borgehen sindet auch seine innere Begründung in der Erwägung, daß ein Agnatentum in absentia der inneren Natur und der bestimmungsgemäßen Funktion der altdeutschen korporativ geschlossenen Hochabelssfamilie völlig widerspricht.

Bird ber Familienzusammenhang, wie wohl nicht zu bezweifeln, burch bie aktive Familiengewalt gefichert, fo muß biefer paffiv eine Berpflichtung auf feiten ber Mitglieber forrespondieren, ber fich ber einzelne nicht entziehen tann, ohne bas rechtliche Fundament bes mechselseitigen Berhaltniffes zu erschüttern. Diese Berbindlichkeit ift feinesmegs ein blog moralifches ober nur gefellichaftliches, fogiales Boftulat, fonbern fie ift ftreng rechtlicher Ratur. Brufen mir bas gefamte Sausgesematerial und bie Sausobservang auf biefes Ronstruktionselement ber Sochabelsfamilie bin, fo finden wir, bag bier überall ausbrudlich ober unausgefprochen ber Gebante gur Geltung fommt, bag aus ber Familiengenoffenschaft eine gewiffe Refiben jpflicht fließt, gleichfam bie aus ber amtlichen mit ber eximierten Stellung fliegenbe Lebensaufgabe, eigenen Staate im engeren Familienverbande ftets treu und gewärtig ju fein. Faft alle Wirfungen ber Sausgewalt bes Oberhauptes ber landesherrlichen Familie find begrifflich von biefer Refibengpflicht bedingt. Ber fich biefer bauernd und ohne Buftimmung bes Familienchefs entzieht, macht bie Musübung ber monarcischen Familiengewalt rechtlich und praftisch unmöglich und hebt fo bas Orbnungspringip auf, bas bie Ginheit bes lanbesherr= lichen Saufes wie mit eiferner Rlammer zusammenhält. Tat ift bie Mitgliebschaft im Familienverbande immer zugleich "Dienft", Mitmirfung und Anteilnahme an ben Laften und perfonlichen Berbindlichkeiten, Die fich in eventum für ben Ugnaten bes Saufes einftellen konnen. Regentichaft, Bormunbichaft, Regierungs-Stellvertretung, Sofbienst, Mitgliedschaft im Staatsrat, Mitglied-

schaft in ber ftanbischen Bersammlung, im Landtag, im herrenhaus, Orbensbienft, Militarbienft und Stellvertretung in ber Bivil- und Militarverwaltung, Ausführung biplomatischer und zeremonieller Missionen im Auglande 2c. laffen bie gablreichen und verschiebenen Richtungen erkennen, in benen biefe aus ber Familiengemeinschaft fliegenbe Refibengpflicht prattifch mirtfam werben fann. Ich habe icon an anderer Stelle 1 barauf ausführlich hingewiefen, bag bie Mitaliebschaft in ber Familie mit ihrer bas Rormalniveau überragenben amtlichen und fozialen Rechtsftellung bas gange Leben ber Berfon erfaßt und fie bem lanbesfürstlichen Dienste eingliebert. Je fleiner ein Fürftentum, je geringer bie Macht= und Bermögens= fphäre eines beutschen Landesherrn ift, um fo mehr ift er bei Ausübung feines landesherrlichen Amtes auf jene familienrechtlichen Bilfsquellen, auf bie amterechtliche Mitmirtung feiner expectang= berechtigten Ugnaten angewiesen. Mus biefer rechtsgeschichtlich burchaus begründeten Anschauung beraus ift ber Bersonenverband ber landesherrlichen Familie ein bem Lanbesherrn allezeit zur Berfügung ftehender amtlicher Apparat gur Bahrnehmung ftaatlicher Aufgaben im inneren wie im auswärtigen Berkehr. Es mare völlig verfehrt, biefen Ausstrahlungen ber Mitgliedichaft in ber landesherrlichen Familie ein geringeres Gewicht ober nur rein beforative Funktionen beizulegen in ber Einheit ber höfischen und landesherrlichen Amtsführung.

Im Anschluß an das Dargelegte läßt sich unschwer erkennen, daß die gräflichen Linien, zumal der Zweig Lippe-Weißenfeld sich in einer langen Reihe von Generationen von den Rechten und Pflichten der Familiengemeinschaft losgelöst haben. Durch Entsippung von der Familiengewalt des Familienchess befreit, haben sie sich in verschiedenen Teilen Deutschlands, Österreichs, selbst in Amerika niedergelassen, ohne vom regierenden Staatsoberhaupte die erforderliche Niederlassungserlaubnis zu erbitten, oder ihm in der Folge Anzeigen vom Domizilwechsel zu machen, oder auch nur seine nachträgliche Genehmigung einzuholen. Damit war das Band entzültig zerschnitten, das sie an die successionskähige Familiengenossenschaft ursprünglich geknüpft hatte.

Noch ein weiterer wichtiger Gefichtspunkt kommt hier entscheibend in Betracht. Die monarchische Staatsform ift ihrem Zwed und

<sup>1</sup> S. meine Schrift über ben Austritt aus bem lanbesherrlichen hause S. 32 fg.

innersten Besen nach bedingt von der geschichtlichen Berknüpfung der Lebensschicksale von Bolf und Fürstenhaus. Bo diese Boraussetzung durch Entsippung weggefallen ift, da führt die Ausschaltung zum Berlust des vornehmsten und wichtigsten familienrechtlichen Anspruchs, zum Berlust der Anwartschaft auf die nur in der engeren Familie vererbliche Landeskrone.

Eine notwendige und natürliche Folge biefer Selbstausburgerung ber gräflichen Nebenlinien bes lippischen Saufes ift bie völlige Unficherheit ihrer perfonlichen Berichteftanbe. Die Angehörigen landesherrlicher Säufer find nach burchlaufenben Rechtsgrundfäten ber Sausgefete und ber beutiden Gerichtsverfaffungenormen benjenigen Gerichten unterworfen, bie burch bie Lanbes= event. Sausgesetzgebung Es ift eine Ronfequeng ber Stellung, welche bazu beftimmt finb. bie gräflichen Ramilien bes lippischen Gesamthauses einnahmen, fagt v. Roth (a. a. D. S. 126 fa.), baf bies bei ihnen nicht eintreten konnte. Die Mitalieber biefer Familien hatten feit Auflösung bes Deutschen Reichs, nachbem bie Jurisbiftion ber Reichsgerichte über fie aufgehört hatte, nie einen anderen Gerichtsftand als vor ben Gerichten ihres Wohnortes. Die besonderen Bestimmungen bes lippischen Rechts über ben Gerichtsstand ber Mitglieber ber fürstlichen Familie, vor bem Thronftreit julest geregelt burch landesherrliche Berordnung vom 30. Oftober 1879, fanben auf fie nie Unmenbung. Ebenfowenig wurde von feiten ber fürstlichen Regierung anerkannt, bag fich bie Jurisdiftion ber Gerichte bes Fürstentums auf fie erstrede, vielmehr ift bestimmt hervorgehoben, bag eine Rompeteng berfelben nicht begründet fei. Die Berfuche einzelner Mitglieber ber gräflichen Familien, Die Anerkennung einer folchen Rompeteng ju erwirken, murben von ber fürftlichen Regierung gurudgewiefen. Namentlich murbe burch eine Berfügung vom 5. Juli 1863 bireft ausgesprochen, baß bie Mitglieber ber Grafen-Linien, als auswärts bomigilierenb, ber lippifden Gerichtsbarfeit nicht unterworfen feien.

Beiläufig sei hier noch zur Charakterisierung ber prozestrecht= lichen Stellung ber gräflichen Nebenlinien barauf hingewiesen, daß bei dem jüngst vor dem Landgerichte in Detmold durchgeführten Fest= stellungsprozesse (s. oben S. 24 fg.) die Brüder des Grafregenten selbst die scharfe Grenzlinie anerkannten, die sie von der engeren fürst= lichen Familie trennt. Gegenüber der vom Grafen Erich zur Lippe= Biesterseld=Weißenseld gegen den Grafregenten und seine Brüder vor dem Landgericht zu Detmold angestrengten zweiten Feststellungsklage erhoben diese die Einrede der Unzuständigkeit des Brozesgerichts. Alle brei beklagten Grafen bestritten bas Borliegen eines Gerichtsstandes aus dem § 24 oder dem § 29 C.P.D. oder aus dem § 1 der landesherrlichen Berordnung vom 30. Oktober 1879. Der ausschließliche Gerichtsstand des § 24 C.P.D. murde negiert, weil die streitige Rente nicht die Natur einer unbeweglichen Sache besitze und es sich hier um eine Feststellungsklage zwischen verschiedenen Prätendenten handele, soweit die beklagten Grafen in Betracht kommen, nicht um eine Leistungsklage. Der gleichen Auffassung mußte auch das Landgericht Bauten in einer von dem Grafen Arminius und Genossen gegen den Grafen Ferdinand dort anhängig gemachten Klage gewesen sein, sonst würde es nicht eine Berurteilung des letztgenannten Grafen ausgesprochen, sondern die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen haben.

Gegen bie Heranziehung bes § 29 C.B.D. murbe geltenb gemacht, baß er mit ber Behauptung eines ausschließlichen binglichen. Gerichtsftandes im Wiberspruch stehe und nicht zu halten sei.

Anlangend ben Gerichtsftand aus § 1 ber landesherrlichen Berordnung von 1879, so nahmen im bezeichneten Rechtsftreit allerdings
die Beklagten für sich in Anspruch, Mitglieder der fürftlichen Familie
zu sein, bennoch aber seien sie nicht gehalten, in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Landgericht Detmold Recht zu nehmen. Denn die Berordnung vom 30. Oktober 1879 beziehe sich, abgesehen von dem regierenden Fürsten, lediglich auf die damalige en gere fürstliche Familie, d. h. auf die Geschwister des damaligen regierenden Fürsten. Es sei keineswegs die Absicht gewesen, für die sämtlichen Mitglieder der Familie Lippe einen Gerichtsstand bei dem Landgericht Detmold zu begründen, und daran werde auch durch den Umstand nichts geändert, daß der älteste Bruder der drei mitbeklagten Grasen als nächster Ugnat des jetzigen Fürsten Regent des Fürstentums Lippe geworden sei.

Im vorstehenden haben sich beutlich die Wirkungen der Entssippung nachweisen lassen, die sich für die gräflichen Linien, besonders für Lippe-Biesterfeld-Weißenseld, daraus ergaben, daß diese sich im Laufe zweier Jahrhunderte in Ansehung der Niederlassungsbeschränkung von den Rechtspflichten der Familiengemeinschaft freisgemacht und sich damit dem Hause wie Land und Leuten entsfremdet hatten.

So wie hier in ber wichtigen Frage bes Gerichtsstanbes, so hat auch nach zahlreichen anberen Richtungen hin die Berkennung ber bindenben Kraft der Familiengewalt die Ausschaltung ber Beißenfelber Linie aus bem Familienverbande des Fürstenhauses zur Folge gehabt. Nur eine von den tatsächlichen Zuständen absehende unhistorische Auffassung könnte dazu führen, verschiedenen anderen Außerungen dieser in der Hand des Landesherrn und Familienchefs liegenden Hausgewalt lediglich zeremonialrechtliche Bedeutung beizulegen. Es hieße so durchaus die wirtschaftlichen Grundlagen verkennen, auf denen die Bermögensgemeinschaft des landesherrlichen Hauses ruht, wenn man beispielsweise mit der in den gräflichen Linien, nament-lich mit der in der Linie Weißenselb herrschend gewordenen Anschauung, in dem Ersuchen um Erteilung des landesherrlichen Eherrlichen Ehern fense nur einen rein formellen Akt der Reverenz gegenzüber dem Familienchef erblichen würde.

Nach ben Bestimmungen aller neueren und ber meisten älteten beutschen Hausgesetze, mit welchen die Bestimmungen der Hausgesetze aller europäischen souveränen Familien übereinstimmen, ist die recht-liche Gültigkeit der Ehe eines Familiengliedes des souveränen Hauses schlechthin von der vorhergehenden Genehmigung des regierenden Herrn bedingt. Dieser Grundsat, der in dem älteren Recht vor Auflösung des Deutschen Reiches nicht überall anerkannt war, erscheint seit diesem Beitpunkt als eine selbstverständliche Konsequenz der dem regierenden Herrn zustehenden Familiengewalt über die Mitglieder seiner Familie und muß auch da als geltend anerkannt werden, wo er nicht in einer gesetzlichen Bestimmung für das einzelne Haus ausdrücklich ausgesprochen ist. (Roth, a. a. D.)

Auch von diesem Fundamentalsat des deutschen landesherrlichen Familienrechts haben sich die gräflichen Nebenlinien auf Kosten des Familienzusammenhanges im Zuge der Generationen völlig freigemacht, und zwar mit solcher nachhaltigen Wirkung, daß eine Wiederaufhebung des jahrhundertelangen Non-usus gänzlich ausgeschlossen erscheint. Wiederholt hat sich schon aus diesem Grunde lange vor dem Ausbruch des gegenwärtigen Thronfolgestreites das lippische Fürstenhaus veranlaßt gesehen, gegen die Successionsberechtigung der gräflichen Linie Lippe-Biesterseld sich zu erklären, da die jest lebenden Mitglieder derselben aus der nicht konsentierten She des Grafen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei allen Abweichungen im Detail besteht über diesen Ausstuß der Familiengewalt des Landesherrn unbedingte Übereinstimmung der Fachautoren; s. hierzu: Maurenbrecher, Staatsrecht, § 245, 1; Zachariä, Staatsrecht, § 68, i: Zöpfl. Staatsrecht, § 217, 4 u. 5; Heffter, Sonderrechte, § 52, 3. Abweichend in einigen Punkten v. Roth, Rechtsgutachten a. a. D. S. 104 fg. Stoerk, Die agnotische Thronsolge im Fürstentum Lippe.

Julius mit Gräfin Castell abstammen. Das gleiche gilt für sämt= liche lebende Mitglieder ber Linie Lippe=Weißenfeld.

Auch nachbem Fürst Leopold burch Verfügung vom 10. Mai 1853 ausgesprochen hatte, bag er jeber Ghe, bie ein Mitglied feines Saufes eingeben möchte, in Beziehung auf Familienrechte bie Anerkennung versagen werbe, wenn nicht sein Ronfens jur Bermählung geziemenb nachgesucht und ausgewirft sei, hatten fich bie Mitalieder ber beiben gräflichen Linien biefer hausorbnungsmäßigen Borichrift nicht gefügt. Die Chefs ber beiben Nebenlinien hatten fich fogar in einer Entgeanung vom 3. Juli und 7. August 1853 geweigert, biese Deklaration ben Mitgliedern ihrer Linien mitzuteilen, und fomit bie Rechtegultigfeit berfelben in Zweifel gezogen, bemnach bas Recht bes regierenben Berrn jur Regelung ber Berhältniffe feines Saufes nicht anerkennen wollen. Der Fürst mieberholte jedoch ohne Berudfichtigung biefer Ginwendungen in einer Berfügung vom 17. September 1853, bag er hinfur jeder Che, die ein Agnat feines Saufes ohne feinen Konfens eingeben möchte, seine Anerkennung versagen werbe. "Es ift bies für bas gange Berhältnis charafteriftisch. Es ift mohl noch nicht vorgekommen, daß bie Ungehörigen zweier entfernten Nebenlinien, die fich vor 200 Jahren abgezweigt haben, und die gleichmohl bie Successionsberechtigung in bem fouveranen Fürstentum in Unfpruch nehmen, bie Gefetgebungsgewalt bes regierenben herrn in Abrebe gieben." 1 So trug benn auch - bies fei bier gunächst ohne Rücksicht auf die Abstammungsverhaltniffe ber Gemahlinnen ermahnt - bie große Bahl ber ohne Ronfens bes Familienchefs geschloffenen Shen von Mitgliebern ber gräflichen Rebenlinien zu beren Abschichtung und Ausschaltung aus ber Familiengemeinschaft bei, ohne daß etwa Willfür ober Mangel an gutem Willen ber jeweilig an ber Spite bes Saufes stehenden Familienchefs hierbei irgend welchen Unteil gehabt hätten.

Der Natur ber Sache nach ist das Recht der Cheschließung bilblich gesprochen das Ausfallstor für die ihren Besitzstand erweiternde landes= herrliche Familie und die gehobene Zugbrücke dann, wenn das Haus durch unerwünschten Zuzug jenen bedroht sieht. Das ganze System steht und fällt mit diesem Kardinalinstitut. Der deutsche Hochadel konnte seine eximierte Stellung im Stammgutspstem nur dadurch aufrecht erhalten, daß dem einzelnen kraft der Familienautonomie, kraft der "Beliebung" der Familie Che= und Erb=Beschränkungen auferlegt wurden.

<sup>1</sup> Erflärung Biberits cit. in v. Roths Rechtsgutachten, S. 130 fg.

Die gebotenen Rückichten auf Glanz und Erhaltung bes Ganzen traten scharf mit der Berechtigung ber einzelnen Familienmitglieder in Gegensat?. Den Nachgeborenen wurden im hinblic auf jenes genossenschaftliche Ziel durch Observanz oder kraft Hausgesetzes Erbverzichte, Schebeschränkungen, sogar Scheverbote auferlegt2, oft gegen Borbehalt geistlicher Bürden, hoher Ordensämter, Ordensmeisterstellungen, wie z. B. noch heute im Hause Habsburg, auch Damenstiftsstellen für weibliche Mitglieder des Hauses dis zu ihrer standesgemäßen Berheiratung. Im Lichte der wirtschaftlichen Solidarität der Familienmitglieder ist der Konsens des Familienchess eben die Gewähr des wirtschaftlichen Niveaus des Gesamthauses.

Die bauernbe Migachtung biefes Grundfates rechtlicher Gebundenbeit an die Gewalt bes Ramilienchefs mar eine ber mirffamften Bebelfrafte, bie bas Ausscheiten ber gräflichen Linien aus bem fürftlich lippifchen Gesamthause bewirft haben. Ungehindertes Bachstum, Beriplitterung und im Unichluß baran wirtschaftliches und soziales Berabgleiten von ber ftanbesgemäßen Bohe bes lanbesherrlichen Saufes maren bie unmittelbaren Wirfungen biefer Befreiung von ben Feffeln ber Familiengewalt. Die Anrechnung biefer ernften Berfehlung gegen alles Sausrecht bes beutichen Sochabels fommt ben gräflichen Nebenlinien feineswegs überraschend; seit mehr als einem Sahrhundert merden fie bei allen fich barbietenben Unlaffen auf bie schwermiegenden Folgen biefer Loslösung hingewiefen, beren Rechtswirfungen fie fich baber nicht mehr entziehen fonnen. Geftütt auf alteres Aftenmaterial, bas ben gräflichen Linien amtlich gur Renntnis gebracht mar, gibt ichon vor einem halben Sahrhundert, ebe bie Frage ber agnatischen Thronfolge im Fürstentum Lippe noch praftisch geworden, Geheimrat Biberit fein fachfundiges Botum jur Rechtslage ab und läßt es babei an ernften Mahnungen für bie Bufunft nicht fehlen8. Es heißt in feinem Bromemoria vom 9. April 1844: "Bei biefer Gelegenheit erlaube ich mir, auf einen bereits früher gur Sprache gebrachten Gegenftanb, nämlich auf bie Willfur untertänigst aufmertfam ju machen, womit in ben Rebenlinien bie Ugnaten fich vermählen, ohne ben Ronfens bes regierenben

<sup>1</sup> S. hierzu Befeler, Lehre von ben Erbverträgen, II S. 259.

<sup>2</sup> S. die kleine Schrift von J. E. F. Dang: Über Familiengesetze bes beutschen hoben Abels, welche standesmäßige Bermählungen untersagen. Frankfurt a. M. 1792.

<sup>8</sup> Aus bem Budeburgichen Staatsarchiv in v. Roths Rechtsgutachten auf S. 138 fg.

Landesherrn und Oberhauptes der Familie einzuholen. Es widerstreitet dieses durchaus den Grundsäten des Staats- und Privatsfürstenrechts. In vielen deutschen Bundesstaaten ist grundgesetlich, z. B. in Schwarzdurg-Sondershausen, in anderen durch besondere Hausgesetze vorgeschrieben, daß die Agnaten sich nur standesmäßig und zwar nur mit Genehmigung des Souveräns und Oberhauptes der Familie vermählen dürsen. Ohne eine solche beschränkende Maßregel werden, wie dies auch die Geschichte des hochsürstlichen lippischen Hauses lehrt, oftmals auf eine übereilte und leichtsinnige Weise Schen geschlossen, welche geeignet sind, die Würde und das Ansehen des hohen regierenden Hauses zu kompromittieren. Selbst das Land ist wegen der eventuellen Successionsrechte und wegen des Anspruchs auf Dotalgelder wesentlich dabei interessiert, daß solchen leichtsinnigen Schen vorgebeugt werde."

Ebenso äußert sich Geh. Rat Piberit in einem Bromemoria vom 23. April 1847 bahin: "Bom politischen Standpunkt aus betrachtet, bringt es das Interesse bes hohen regierenden Hauses mit sich, die Shen in den Nebenlinien tunlichst zu beschränken und zu dem Ende streng darauf zu halten, daß die apanagierten Herren Grafen sich nicht unter ihrem Stand vermählen. Die lippische genealogische Stammtafel würde künftighin nicht mehr so viele Stammesvettern zählen, indessen könnte sich das hohe regierende Haus hierüber vollkommen beruhigen, da die zahlreiche Vetterschaft wahrhaftig nicht zum Glanz desselben gereicht.

In keinem anderen souveränen Fürstenhaus zeigen sich so aufsallend die Rachteile bavon, wenn die Mitglieder besselben sich beliebig vermählen können, ohne auf Sbenbürtigkeit sowie auf die Mittel zu einem standesgemäßen Unterhalt irgendwie Rücksicht zu nehmen, oder auch nur den Konsens des regierenden Fürsten und Stammhauptes zu der einzugehenden She einzuholen. Ich muß bezweiseln, daß in irgend einem anderen Fürstenhaus in Ansehung dieses Punktes eine so lare Praxis Eingang gefunden hat wie in dem hiesigen. Davon werden aber die unangenehmen Folgen auch täglich mehr empfunden. Wenn Mitglieder des souveränen lippischen Fürstenhauses in Armut versinken, von ihren Gläubigern hart bedrängt werden und selbst an den unentbehrlichsten Subsistenzmitteln Mangel leiden, wenn andere im Ausland in untergeordneten Dienstestellungen einen färglichen Unterhalt zu verdienen suchen, so werden badurch der Glanz und die Würde des Gesamthauses wesentlich

beeinträchtigt und muß baher biefem Übelftand notwendig ein Biel gefest werben.

Schließlich erlaube ich mir bei bieser Gelegenheit wiederholt barauf aufmerksam zu machen, welche Unannehmlichkeiten und Unzuträglichkeiten baraus entstehen, wenn die beiden Nebenlinien sich immer weiter ausbreiten und die Mitglieder berselben sich beliebig vermählen, ohne auf Sbenbürtigkeit und standesgemäßen Unterhalt weiter Rücksicht zu nehmen. Die Bürde des Hauses wird badurch in hohem Grad kompromittiert. Die apanagierten Herren Grafen wollen als Mitglieder eines souveränen Fürstenhauses respektiert und honoriert sein, und doch erfüllen sie nicht einmal die erste ihnen unbestreitbar obliegende Pflicht, nämlich den Konsens des regierenden Fürsten und Familienchess nachzusuchen, ehe sie ein Shebündnis einzgehen. Dieser Wilkfür und Ungebundenheit müssen notwendig Schranken gesett werden."

Diese rechtlichen Schranken sehlen in ben gräslichen Linien völlig. Weber ber regierende Landesherr konnte die notwendige Ordnung und Aufsicht wahren, da ihm das landesherrliche Familienrecht kein wirksames Zwangsmittel an die Hand gab, um die ohne seine Zustimmung im Ausland lebenden Mitglieder des Hauses in den Fällen der Eheschließung an seinen Konsens zu binden; noch auch die Häupter der Nebenzweige selbst hatten diejenige Autorität innerhalb der gräflichen Familien, um Angehörige von Sheschließungen abzuhalten, die den standesrechtlichen Abstieg zur notwendigen Folge haben mußten.

So zeigt sich benn im vorliegenden Falle mit vollendeter Leuchtkraft, wie unentbehrlich die aus der Familiengewalt fließenden Befugnisse des Landesherrn sind, um innerhalb der zu einer engeren
Bersonengemeinschaft am landesherrlichen Hofe wirtschaftlich und
sozial eng verbundenen hochabligen Familie das Bermögen und die Geburtsgenossenschaft zum Glanz und Ansehen des landesherrlichen
Hauses, somit den historischen Besitztand dieser Familie gegen innere
Auslösung und äußeren Ansturm zu schützen.

Nur die mit landesherrlichem Konsens geschlossene ebenbürtige She gliedert den neuen Bund mit allen rechtlichen Wirkungen der Familiengemeinschaft ein. Sbenso kann nur die ausdrückliche Genehmigung des Familienchefs der Lockerung dieser Familiengemeinschaft vorbeugen, die sich aus dem dauernden Aufenthalt einzelner Familienglieder oder ganzer Familienzweige in fremden Staaten mit Notzwendigkeit einstellt. Findet die geminderte Cheschließungsfreiheit des Mitgliedes des landesherrlichen Hauses ihre historische Erklärung

und bogmatische Rechtfertigung in ber vermögensrechtlichen Stammgutsgemeinschaft und ber finanziellen Solibarität ber Familiengenossen, so wurzelt die geminderte Niederlassungsfreiheit in der oben näher dargelegten angebornen amtlichen Berufsstellung der Mitglieder der landesherrlichen Familie.

Bom Gesichtspunkt ber in der Mitgliedschaft enthaltenen Amtspflicht geht es in der Tat nicht an, grundsählich eine mögliche Spaltung zwischen Recht und Pflicht in der Art anzunehmen, daß auch im Falle der Berweigerung der aus dem Zusammenhange sich ergebenden Berbindlichkeiten und Lasten die unbeschränkte Fortbauer der nur aus der engeren Familiengenossenschaft sließenden Rechte und Besugnisse anerkannt werden müßte.

Mit bem Begriffe ber wenn auch noch so losen Amtspflicht ift immer auch bie Möglichkeit ber rechtswidrigen Berletung ber Residenzpflicht verbunden, sei es auch nur in ber aus historischen Gründen bem einzelnen nicht mehr zur subjektiven Schulb anrechenbaren stillschweigenden Selbstausschaltung aus den Fesseln ber Hausgemeinschaft.

In der Tat hat sich diese Loderung bei den Mitgliedern der Linie Lippe-Weißenfeld bis zur Abstreifung der lippischen Staatsangehörigkeit, in einer Mehrzahl von Fällen sogar dis zur Abstreifung der deutschen Reichsangehörigkeit gesteigert. Daß aber die Staatsangehörigkeit notwendige Bedingung der Familienangehörigkeit ist, dürfte nach heutigen im deutschen Staatsleben wirksamen Grundsätzen eine ernste Anfechtung kaum erfahren.

Diesen juriftisch erheblichen und präjudiziellen Tatsachen gegenüber fehlt allen Indizienbeweisen, die von seiten der Sachwalter
ber gräflichen Linien vorgebracht werden, und die sich ihrer inneren
Beschaffenheit nach lediglich als Höslichkeits- oder unverdindliche Atte der Konnivenz darstellen, jede rechtliche Beweiskraft. Es geht
übrigens aus der Aftenlage hervor, daß die letzten Fürsten es zumeist
ablehnten, solche auch nur rechtlich unverbindliche Hösslichkeitsbezeugungen nach Richtungen zu gewähren, die eine spätere präjudizielle Berwertung zur Deckung des Mangels der Familiengenossenschaft möglich machen könnten. Die Zwangslage der lippischen Landesherren solchen Zumutungen gegenüber muß zudem auch noch auf den

<sup>1</sup> Laband, Thronfolge. 1891. G. 47.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. hierzu auch Rehm, a. a. D. S. 30, und Sepbel, Bayrifches Staatsrecht, Bb. 1 S. 209. — Neubeder, Thronfolgerecht und frembe Staatsangehörigkeit. S. 50 fg.

Bunkt hin gewürdigt werden, daß der Chef der Familie eine von einem wirklichen Erfolg begleitete Aktion nur in Ansehung derjenigen Mitglieder des Hauses zu entfalten im stande ist, die tatsächlich durch die Bande der Vermögens- und Hausgemeinschaft seiner amtsrechtlichen oder militärischen Disziplin unterstellt sind. Auf die jenseits dieser Scheidelinie stehenden Blutsverwandten ist ihm jede normative Einwirkung versagt. Es würde seiner hohen Stellung schlecht anstehen, Bedingungen zu stellen, Forderungen und Verlangen auszuwerfen, denen diesenigen nicht zu entsprechen gehalten wären, die durch jahrhundertelangen Non-usus sich aus der Pflichtstellung innerhalb der Familie freigemacht haben.

Ebenso perkehrt mare es aber auch, wenn biese nun fraft ihrer aus ber blogen Blutsgemeinschaft fliegenben Angehörigfeit Rechtsansprüche geltend machen wollten, für bie fie bie pflichtmäßige Begenleift ung jeberzeit beliebig verfagen fonnen. Bir glauben baber auf feinen Wiberfpruch ju ftogen, wenn wir ben tiefgebenben Einfluß ber unfer heutiges Leben beherrschenden Bersonenverschiebung. bie verbindenden, aber auch auf anderer Seite entfrembenben Einflüffe bes gewaltigen Bertehrs vor ben Balaften bes bynaftischen Familienlebens nicht abgeschnitten uns benten. In ben engen örtlich begrengten Lebensformen ber alteren Zeit mogen Sausund Kamilienverband fich gebeckt haben, in unserer Beit ift es ficherlich nicht mehr ber Rall. Der Berfehrsftrom reift Teile bes Familienverbandes ab von ber Stätte ihres geschichtlichen Lebens und läft fie unter wefentlich geanberten Bedingungen andermarts neue Burgel faffen. Im gewöhnlichen burgerlichen Dafein hat biefe Erscheinung unter bem ficheren Schut bes Rechtsgrundfates : Iura sanguinis nullo iure civili dirimi possunt blog bie Loderung bes Familien ge fühle, bes Bewußtseins ber Busammengeborigfeit gur Folge. Im Spftem bes fürftlichen Familienlebens mit feiner eigenartigen Berfaffung muffen fich baraus weitergebente Ronfequenzen ergeben. Bene Spaltung ber Familie führt hier gur Aufhebung ber besonderen rechtlichen Beziehungen, Die fich als Wirfungen bes engen hiftorifchen Bufammenhanges zwischen Bolf und landesberr= licher Familie einstellen. Der ploplich mit reichen Gluckgattern in ben Lichtfreis einer Familie eintretende "Onfel aus Amerika" mag eine von Dichtern und Librettiften verwertbare Folgeerscheinung bes unaufhebbaren Familienzusammenhanges nach burgerlichem Recht fein; für bas landesherrlich enger begrenzte Familienrecht find folche Figuren ober romanhafte Geftalten, wie Enoch Arben, ober

abenteuerliche, wie Tichborn-Orton, schlechthin unmöglich. Bon biesem Gesichtswinkel aus ist ber Grundsatz ber obligatorischen Ginftellung aller Hausgenossen unter bie zwingende und bindende Kraft ber Familiengewalt eine Grundsäule der monarchischen Staatsform, eine Gewähr für die Erhaltung ihrer innersten Kernnatur.

Bo burch bie hiftorisch gemeinsamen Geschicke von Bolf und Fürftenhaus gemiffe Bietatsforberungen als geschütte Rechtsauter im Syftem ber lanbes= und reichsrechtlichen Rormen gefteigerte Bewertung finden , ba muß ber rechtlich erhöhte Schut biefer Begiehung auch notwendig megfallen, wenn biefe felbst zu bestehen aufgehört hat. Es muß baber ale Probe ber von uns eingehend begrundeten Entfippung, ber Ausschaltung ber Linie Lippe-Beigenfelb aus ber landesherrlichen Familiengewalt anzusehen fein, menn mir im Unichluß an die vom Reich gericht aufgestellten Grundfate ber aus ber gefamten Rechtsorbnung bes Deutschen Reiches geschöpften miffenschaftlichen Überzeugung Ausbrud geben, bag tein beutscher Richter, fein beutsches Gericht bei einer eingehenden miffenschaftlichen Brufung ber in Betracht tommenben Grundfäte bes gefamten in Geltung ftebenben beutschen Rechts ben Mitgliebern ber Linie Lippe-Beigenfelb biejenige Rechtsftellung zuerkennen mirb, bie im Sinne funserer reichsrechtlichen Terminologie ben Mitgliebern einer landesherrlichen Familie gufommt 1.

Ich sehe die eben entwickelte These keineswegs für widerlegt an durch einen vorliegenden Beschluß der Ferienstrafkammer III des Berliner Kgl. Landgerichts I vom 2. August 1901, mit dem in der Strafsache gegen 1. den Rittmeister a. D. Erich Grafen und Edlen Herrn zur Lippe-Biesterseld-Weißenseld zu Berlin, 2. den Hofbuch-händler Hans Wilhelm Ludwig Kusittich zu Schöneberg, wegen Nachdrucks, das Berfahren, soweit es gegen den Angeklagten zu 1. den Rittmeister a. D. Erich Grafen und Edlen Herrn zur Lippe-Biesterseld-Weißenseld eröffnet war, auf Kosten der Staatskasse einsgestellt worden ist.

Gegen bie beiben Angeklagten ift unter bem 12. Juni 1900 bas Hauptverfahren wegen Bergehens gegen §§ 4, 18, 21 bes Gesetze betr. bas Urheberrecht an Schriftwerken 2c., vom 11. Juni 1890 und §§ 47, 61 Strafgesethuchs eröffnet worben. Bon ben Angeklagten hat ber Angeklagte zu 1. Erich Graf und Ebler Herr zur

<sup>1</sup> Entscheibung bes Reichsgerichts in Straffachen, Bb. 22 S. 141; f. Stenglein, Lexifon bes beutschen Strafrechts. Zweiter Banb, S. 1029.

Lippe-Biesterfeld-Beißenfelb ben Einwand erhoben, daß bas Verfahren gegen ihn "als abgeteiltes Mitglied eines regierenden Deutschen Fürstenhauses" unzulässig sei.

Entgegen ber Unficht ber Rgl. Staatsanmaltichaft hat nun bas Gericht aus folgenben Grunben bie Strafverfolgung für unzulässig erachtet: "Der Angeklagte, ein Cohn bes Grafen Sugo gur Lippe-Weißenfelb und ber aus bem gur reichsfreien Ritterschaft gehörenben Geschlecht ber Schenf von Gepern ftammenben Wilhelmine Freiin Schent von Begern, gehört ju ben ebenburtigen Mitgliebern ber erbherrlichen Linie bes regierenden Saufes Lippe. Ihm fommt noch weiter die Stellung eines abgeteilten Fürften (!) aus bem Saufe eines regierenben weltlichen Deutschen Reichsfürften im Ginne bes § 251 ber Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 1 gu. Unmenbung biefes Baragraphen auf bie Mitglieder ber erbherrlichen Linie bes Saufes Lippe ift in Bezug auf bie altere erbherrliche Linie Lippe-Biefterfelb burch die Allerhöchfte Rabinettsorbre vom 11. März 1885 vorbehaltlos gebilligt. Wenn auch biefe Aller= höchste Rabinettsorbre ihrem Wortlaute nach nur auf bie altere erbherrliche Linie Biefterfelb Bezug hat. fo unterliegt doch ihre Unwendbarkeit in Bezug auf die Mitglieder ber hier in Betracht fommenben jungeren erbherrlichen Linie Lippe-Biefterfeld-Weißenfelb nach bem Gutachten bes Berrn Minifters bes Röniglichen Saufes und bes Berrn Juftigminiftere feinen Bebenten."

Der logische Sprung in der Argumentation des Gerichts tritt hier nur zu deutlich zu Tage. Denn es kann wohl keinem ernsten Zweisel unterliegen, daß die der Biesterfelber Linie im Jahre 1835 mit Allerhöchster Kabinettsordre verliehene Ausnahmestellung auch dann nicht auf andere Linien des vielverzweigten Hauses übertragen werden kann, wenn selbst die nach preußischem Berfassungsrecht nicht staatliche Behörde des Königlichen Hausministeriums und der Königlich preußische Justizminister jener Übertragung ohne Über-

Der zitierte § 251 ber Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 lautet: Wider Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses, wider regierende geistliche und weltliche deutsche Reichsfürsten, wider abgeteilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten, desgleichen wider andere regierende deutsche Reichsstände, wie auch gegen fremde, bei dem hiesigen Hose akkreditierte Gesandten und gegen andere Geschäftsträger eines fremden Staates sindet keine Untersuchung und keine Verhaftung statt, es sei denn, daß sie von dem Oberhaupte des Staates, einem Gerichte oder einem einzelnen Justizbedienten ausgetragen worden.

nahme rechtlicher Verantwortung "tein Bebenken" entgegenstellen. Damit reguliert sich offenbar im modernen Rechts- und Berfassungsstaat nicht die Frage der passiven Gerichtsbarkeit, noch die der Zuständigkeit der preußischen Gerichte in Ansehung der Mitglieder des lippischen Gesamthauses, die als unzweiselhaft seit 1806 landsässige Untertanen anderer deutschen Bundesstaaten auch in Lippe selbst die Zuständigkeit der nach Hauserecht und Landesgeset berusenen Instanz (s. oben S. 63) mangels der Zugehörigkeit zur engeren landesherrlichen Familie in Abrede stellen.

Ebenso unhaltbar find bie von ber Ferienftraffammer für bie Anwendbarfeit bes § 251 ber Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 geltend gemachten Erwägungen. Aus § 5 bes Ginführungs= gesetes jum Gerichtsverfassungsgeset und § 4 G. G. jur Strafprozekordnung folgert bas Gericht, "bak Sausverfaffungen und Lanbesgesete ben Reichsgeseten (Gerichtsverfaffungsgeset und Strafprozegordnung) im eigenen Lanbe vorgehen"; unverständlich ift es jeboch, wie bas Gericht hieraus ben Schluß ziehen will, bag baber für ben Bereich biefer Ausnahmestellung ber § 251 ber Rriminglordnung von 1805 noch aufrecht erhalten fei. "Da beffen Anmend= barteit fich auf ben Angeklagten aus bem Borgefagten unter Berüd= fichtigung ber Allerhöchsten Kabinettsorbre vom 11. März 1835 ergibt, fo fteht bem Ungeflagten ber in gebachtem Baragraph ausbrücklich gemährleiftete Schut gu. Danach findet gegen ihn feine Untersuchung ftatt, es fei benn, bag eine folche vom Dberhaupte bes Staates, einem Berichte ober einem einzelnen Suftigbebienten aufgetragen worden fei. Da ein solcher Auftrag nicht erteilt ift, muß bas Berfahren gegen ihn als unzuläffig eingestellt merben."

Wie man sieht, baut sich das ganze Urteil auf einer Reihe luftiger Kombinationen und Fehlschlüsse auf, die sowohl dem seit der Auflösung des Deutschen Reiches bestehenden Hochabelsrecht wie dem positiven Gerichtsverfassungsrecht und dem in Geltung stehenden Prozestrecht scharf widersprechen.

Bunächft konstruiert sich bas Gericht burch eine — nach alleitig in Anerkennung stehenden Rechtsgrundsätzen unzuläfsige — extensive Interpretation eines Privilegs die Geltung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. März 1835 auch für die Weißenfelder Linie; dann erhebt es den Angeklagten zu einem "abgeteilten Fürsten aus den Häufern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten" und stellt endlich das Verfahren gegen den Grafen aus dem im vollendeten Rokokossitil auftretenden Grunde ein, weil eine Untersuchung gegen

ben "abgeteilten Fürsten" von bem Oberhaupt bes Staates weber einem Gerichte noch einem einzelnen Justizbedienten aufgetragen worben sei.

Wie ber Landesherr bas nach heutigem Gerichtsverfaffungsrecht anfangen follte, ift ber Ferienstraffammer ebenso nebenfächlich, wie ber Umftand, bag ber § 251 ber preußischen Kriminalordnung fich außerften Falls nur noch fo weit Geltung bewahrt hat, als feine Borfdrift fich auf Bringen und Bringeffinnen bes Roniglichen Saufes und auf beren Berhaftung bezieht 1. Nirgends in ber gefamten beutschen Rachliteratur mirb eine weitergebende Geltung bes im Reft völlig veralteten § 251 ber Rriminalordnung angenommen. Überhaupt fett fich bie Rerienstraffammer mit souveraner Gewigheit über bie gesamte fachliche Arbeit, die bier einzielt, hinmeg. Gie zeigt auch nicht ben Berfuch, ju ber großen burch bas moberne Strafprozeß- und Gerichtsverfaffungerecht, burch Staate- und Bolferrecht hindurchgehenden michtigen Kontroverse über bas Berhältnis zwischen bem Reichsrecht und Landeshausrecht Stellung ju nehmen. Wert und Unmert jenes Urteils fann aber nur im Lichte biefer für unfere gefamte Rechtsordnung wichtigen Rlarstellung jener Relation bemeffen werben. Nach biefer Richtung nimmt bas Gericht noch immer ben von ber Lehre jest wohl einhellig verlaffenen Standpunkt ein, bag bie prozeffuale Eremtion ber Mitglieder ber landesberrlichen Ramilien nur im eigenen Lande ftatt habe, und trägt biefer boch jugleich wieber Rechnung auch im anderen beutschen Bunbesftaate, allerdings unter irriger Berufung auf eine lex specialis. Gerabe bie von ber Ferienstraffammer vorgenommene Beranziehung ber Rriminalordnung aus ber Beit bes untergegangenen Deutschen Reiches hatte bie Inftang ju ber Erfenntnis bes mahren Grundes bringen muffen, ber bei bem Infrafttreten ber Reichsjuftiggefete leitend gewesen, um bie Sonberstellung ber Landesherren und ihrer Familien in Unsehung ber orbent= lichen Gerichtsbarkeit nicht nur innerhalb bes eigenen Staatsgebietes. fondern im gangen Reichsgebiet jur Geltung ju bringen. "weltlichen" beutschen Reichsfürsten und bie Mitglieder ihrer Familien find gang gutreffend im alteren Recht wie Exterritoriale aus ber

<sup>1</sup> John, Strafprozehordnung, Erlangen 1884, Bb. 1, S. 99. Schon Hartmann, Das gesamte Untersuchungsversahren für die preuhischen Staaten, Breslau 1854, sagt zum zitierten § 251: "Nach Ausstößung des Deutschen Reiches ist der Paragraph zum Teil gegenstandslos geworden." Auch Laband anerkennt nur noch die im Text vertretene engbegrenzte Geltung des § 251; j. 4. Aust. des Staatsrechts des Deutschen Reiches, Bb. 3, S. 370, Note 3.

orbentlichen Gerichtsbarkeit jedes anderen beutschen Staates herausgenommen gewesen. Daran hat weder die Begründung des Norddeutschen Bundes noch die des Reiches etwas geändert, noch endlich die Reichsjustizgesetzgebung, die sich selbst in Ansehung der genannten Personen und Personenkreise nur subsidiäre Geltung zumißt.

Die beutschen Landesherren sind nach Staatsrecht und Bölkerrecht Souveräne geblieben mit allen Attributen ber monarchischen Herrscherstellung, und soweit diese nach bindendem Bölkergewohnheitsrecht auch auf die Mitglieder der souveränen Familie sich erstrecken,
können unzweiselhaft auch die Familiengenossen der beutschen Bundesfürsten auf diese Anspruch erheben 1.

Die hier in Rebe stehende Herausnahme aus der Gerichtsbarkeit jedes anderen deutschen Bundesstaates als der des eigenen Landes hat aber allerdings zur notwendigen Boraussetzung die tatsächliche Mitgliedschaft in der landesherrlichen Familie. Auch diesen wichtigen Bunkt hat die Ferienstrafkammer völlig übersehen. Nicht die Abkunft aus einem Hause überträgt die prozessulische Exemtion, sondern die faktische persönliche Lebensgemeinschaft mit dem Souveran als Familienches. Das Mitglied dieses engeren Kreises ist keineswegs legidus solutus, denn es untersteht der vom Familienhaupt als Landesherrn normierten Gerichtsbarkeit des "eigenen" Staates, sei es auch nur in der benkbar äußersten Abschwächung der Disziplinargewalt des Familienoberhaupts. Die unerläßliche Gewähr für die Durchführbarkeit des Prinzips ist aber nicht lediglich historische Abstammung aus einem Hause, sondern tatsächliche Mitgliedschaft im landesherrlichen Familienverbande. Nur die dadurch gebotene

In Ansehung ber Landesherren war hierüber wohl kaum je eine ernste Meinungsverschiedenheit vorhanden. Anders hinsichtlich der Mitglieder der landesherrlichen Familien. Über den tiesgehenden Wandel der Ansichten s. Ladand, a. a. D. S. 370, dessen Lehre allmählich zur herrschenden geworden. S. dazu auch v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozestrechts; Mohr, Freiburg 1892, S. 88 fg. — Diese aus der Exterritorialität in ihrem schultechnischen Sinne sließende Exemtion der Landesherren und ihrer Familien hat an sich nichts mit der reichsrechtlichen Ausdehnung der Gerichtsgewalt zu tun. Jedenfalls löst diese im Text gegebene Erklärung das Problem allseitig, während Labands Theorie, die die Befreiung aus der Gerichtsbarkeit aus Gründen des Staats- und Monarchenrechts erklären will, in Ansehung der Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht zu einwandsreien Ergebnissen gelangt. — Die Kontroverse zwischen John und Löwe (bei John a. a. D.) spricht für die im Texte oben gegebene Erklärung.

Möglichkeit ber birekten Einwirkung sichert bie Rechtsorbnung bavor, baß bie ber Zahl nach boch ganz erhebliche Gruppe ber Mitglieber ber lanbesherrlichen Familien nicht neben ber prozestrechtlichen Brivilegierung auch die materiellrechtliche Unverfolgbarkeit für sich geltend machen könnten.

Im mobernen Kulturstaat steht, von ben unverantwortlichen Souveränen abgesehen, je be Person entweder unter der Jurisdistion bes Ausenthaltsstaates oder kraft des Privilegs der Exterritorialität unter der Gerichtsgewalt des Heimatsstaates. Ein Drittes, im Sinne von: weder — noch, wie es die Ferienstraffammer in Ansehung des angeklagten Grasen Erich zur Lippe-Biesterseld-Weißenseld normieren zu dürsen glaubte, ist der Rechtsordnung Deutschlands fremd, und es ist auch keinerlei Grund erkennbar, der zu einer solchen schwerwiegenden Durchbrechung jenes Systems führen sollte. Gras Erich ist von jeher wie alle Angehörigen dieser Linie Untertan seines Ausenthaltsstaates, ohne die Borrechte der Exterritorialität zu genießen und hat niemals seinen persönlichen Gerichtsstand im Fürstentum Lippe gehabt.

Ber burch Ausschaltung ober Entsippung jenem engeren unter gesetzlicher haus- und Strafgewalt stehenben Familienkreise entrückt ift, — ist in allen beutschen Bunbesstaaten gericht aunterworfen nach ben Borschriften bes Deutschen Reichsprozestrechts.

Die ber Sicherung biefes legislativen Gebankens jugemanbte Abficht läßt bie Reichsjuftiggesetzgebung aufs beutlichfte erkennen. Sie fpricht bei allen privilegialen Durchbrechungen bes Reichs- und Lanbesrechts zu Gunften ber hier in Betracht tommenben Berfonen und Personengruppen immer nur von ben "Mitgliebern ber lanbesherrlichen Familien" und nie von ben Angehörigen bes Saufes. Nur ba, wo mit bem Begfall ftaatlicher Berrichaft bie Gemahr fur bie Ausübung jener Familiengewalt fehlt, ba fpricht bie Terminologie bes beutschen Reichsrechts feit furgem von ben Mitgliebern bes "vormaligen Sannoverschen Ronigshauses, bes vormaligen Rurheffischen und bes vormaligen Berzoglich Naffauischen Fürstenhauses". Das "Saus Lippe", von bem ber Beschluß ber Ferienstraffammer ausgeht, ift ber Rechtsfprache ber beutschen Gerichtsverfassung und bes beutschen Prozegrechts unbefannt; es ift zwar eine Abstammungsgenoffenschaft, aber nicht in ihrem gangen Umfange eine "Familie", und nicht alle Ungehörigen bes Gefamthaufes find beshalb Mitalieber ber landesherrlichen Familie Lippe 1.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die beutsche Justizgesetzgebung geht hier ganz planmäßig vor; im Entwurf III ber Strafprozeßordnung enthielt § 63 (jest § 71) bie Formel:

Indem der Beschluß der Ferienstraffammer vom 2. August 1901 die im vorstehenden herausgehobenen Grundsätze des deutschen Gerichtsverfassungsrechts und des Privatfürstenrechts ignoriert und das der ältern Biesterfelder Linie gewährte Privileg "unbedenklich" auch auf die jüngere Linie übertrug, hat das Gericht eine Reihe wichtiger Rechtsnormen nicht und andere nicht richtig angewendet. Unter diesen Umständen kann dem Beschlusse nicht der Wert eines beweiskräftigen richterlichen Ausspruches zuerkannt werden, und es ist vielmehr ernstlich zu bedauern, daß im Interesse der unerschütterten Geltung bisher allseitig in Anerkennung stehender Grundsätze des deutschen Rechts der Beschluß nicht durch Gebrauch der gebotenen Rechtsmittel der Nachprüfung und Korrektur unterzogen worden ist.

Faffen mir unfere Ausführungen über die Linie Lippe-Beigenfeld in einem Buntte gusammen, fo ergibt fich als Summe: bie Glieber ber Linie haben fich felbst freiwillig aus ber Bogtei bes Familienhauptes begeben, fie haben fich in Lebensführung und Wohnsignahme, Gheschließung und Erbgang nicht in ununterbrochener Folge an die hausrechtlichen Normen ihres Berricherhauses gebunden erachtet, fie find baber aus ber Familiengenoffenschaft ihres Geschlechts ausge= Daran fonnen auch fporabische Bersuche einer Wieberschieben. anknüpfung der abgeriffenen Familienbande und auch einzelne zere= monialrechtliche Borgange und Söflichkeitsbezeugungen feitens ber Familienchefs nichts anbern. Der beutsche Berrenftand ift feiner Natur und Bestimmung nach ein geschloffener: weber Gintritt noch Austritt find erschöpfend burch gesettes Recht geordnet, bas mirkliche Leben, bie Form bes genoffenschaftlichen Daseins jener Familien äußert auch hier rechtsbilbenbe und rechtsbinbenbe Rraft. Und wie bas gesamte beutsche Bolt, ber beutsche Reichsverband mit und neben bem Lande Lippe am Eintritt eines neuen Mitgliebes in jenen alten herrenftand beteiligt ift, fo fann auch ber feit Menfchenaltern tatsächlich vollzogene Austritt mit allen feinen Rechtswirkungen nicht beliebig ungeschehen gemacht In feinem Falle fann fich ber Wiebereintritt unter Störung ber gesamten Rechtsordnung und Berletung mohlerworbener Rechte ber übrigen echten Agnaten ber Familie vollziehen 1.

<sup>&</sup>quot;.. sowie des Fürstlichen Hauses Hohenzollern." Die Reichsjuftizsommission lehnte diese Abweichung von der gebräuchlichen Terminologie ab und stellte die jetige Stillsserung in Übereinstimmung mit den anderen gleichen Zweichen bienenden Textstellen der Reichsgesetze ber.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es ift Klar, daß das Rentenbezugsrecht, das der Weißenfelber Linie durch die zuständigen deutschen Gerichte zu- und der Biesterfelder Linie ausdruck-

## VII. Das wohlerworbene agnatische Zuccessionsrecht der Linie Schaumburg-Lippe.

Wir haben unserer bisherigen Darstellung die richterlichen Ent= icheibungen zu Grunde gelegt, Die innerhalb bes bestehenben beutschen Rechtsganges ber Linie Lippe=Biesterfeld bie Cbenburtigkeit und bamit bie Sausgenoffenschaft im fürstlichen Saufe Lippe aberkannt Angefichts bes unausgesetten Bemühens einiger Autoren, bei einem für bie heutige Rechts= und Staatsordnung folgen= reichen Streitfalle immer nur bie Autorität bes Reichstammergerichts und bes Reichshofrats nachbrudlich geltenb ju machen, barf wohl bas von uns eingehaltene Borgeben in lege fundata intentio für fich in Unspruch nehmen. Mit Silfe ber in Rechtefraft ermachfenen Feststellungsurteile hat das Widerspiel ber Meinungen im Erbfolgestreit ein festeres Rundament und ben Bufammenhang mit mobernen beutschen Rechtsprechung monnen1. Burbe fich ber mohl faum in Betracht fommenbe Fall

lich abertannt worden ift, für jene feine rechtliche Feftstellung in Unsehung ber Fortbauer ber Gemeinschaft in ber engeren landesberrlichen Familie einschließt. Der Brübervergleich normiert unferer Auffaffung nach feineswegs, wie Reuling annimmt, bloß zivilrechtliche Forderungen (a. a. D. S. 120); dagegen ftimmen wir Reuling barin bei, bag, abgesehen von jenem Rentenbezug, die Beigenfelber "aus ben Beziehungen, welche ben agnatischen Busammenhang für bie Gefchlechtsgenoffen auch im Leben felbft erkennbar und fühlbar machten, heraus und ins Freie geftellt maren" (a. a. D. S. 121). Unfere oben gegebene Darftellung ber amterechtlichen Bebeutung ber Familiengenoffen in ber Sausgewalt ergangt und erflart, mas Reuling bier unter bem plaftifchen Musbrud "ins Freie geftellt" verftanden wiffen will.

Bon biefer unferer Auffaffung weicht v. Retule hinfichtlich ber "Thronfolgefähigkeit eines Teils ber erbherrlich meißenfelbichen Linie" (Der gegenmartige Stand ber Unruh-Frage in ben lippischen Erbfolgestreitigkeiten. Berlin 1901. S. 10.) wohl nur im Ausbrud ab. Die Rentenfähigfeit bilbet nach ben Gesamtausführungen v. Retules, wie unseres Erachtens, für fich allein jebenfalls nicht bie Grundlage für die Successionsfähigkeit, menn im übrigen ber bezugsberechtigte Zweig tatfachlich aus ber engeren Familiengemeinschaft ausgeschieben ift. Bgl. Die Ausführungen bes genannten fachlichen Autors über bas Problem ber "Gbenburtigfeit" u. a. im 57. Jahrg. ber "Grenzboten", 3. Biertelj., G. 538 fg.

<sup>1</sup> Diefer für bie ordnungsmäßige Löfung bes Streites entscheibenbe Busammenhang ift bisher nicht ausreichend gewürdigt worden. — Gerabe bas fichere, fast automatische Wirken bes ftrengen Erbfolgepringips, bas Arnbt mit Recht als Sauptvorzug ber monarchifden Staatsform würdigt ("Ronnen Rechte

ereignen, bag bem Musfpruch bes Richters im lippischen Sanbe feine Folge gegeben würde, fo würde, wie bereits oben ermähnt, nach Art. 77 ber Reichsverfaffung ber Bunbesrat als oberfte Refursinftang megen Juftigverweigerung in Wirtsamkeit treten. Der Bunbegrat hatte bann nach Inhalt ber angezogenen Reichsverfaffungevorschrift bie Beschwerbe nach ber Berfaffung und ben bestehenden Gefeten bes betreffenden Bunbesftaates ju beurteilen. Mit bem vom Bunbesrate gefällten Urteil, daß ber Fall verweigerter ober gehemmter Juftig vorliege, mußte fich bann auch bie weitere Funktion ber Reichsgewalt verbinben, bei ber Bunbesregierung, bie ju ber Beschwerde Anlag gegeben hat, bie gerichtliche Silfe ju bewirken. Im Busammenhang mit ber nach Art. 19 ber Reichsverfassung zu fällenden Sentenz. bag bie Bunbesegekution ihren Lauf zu nehmen habe, weil ein Bunbesglieb feine verfaffungemäßigen Bunbespflichten nicht erfüllt, murbe bas Mag zuftanbiger Einwirfung bes Bunbesrats - auch gang abgesehen von ber unzweifelhaften Buftanbigkeit nach Art. 76 - auf die Losung bes lippischen Thronfolgestreites flar gegeben fein. Es liegt in ber Ratur ber übergeordneten Reichsgewalt, bag bie lettinftangliche Wahrung ber Rechtsordnung auch in ber vorliegenden Frage beim Bunbesrat liegt; fei es, bag prajubizielle Buntte aus bem Geflechte ber zusammenhängenben Rechtsfragen auf bem Bege ber orbentlichen Rechtsprechung jur Entscheidung gelangen, fei es, bag ber Ronflift als Streitigfeit um bie Innehabung ber Staatsgewalt in einem beutschen Bunbesftaat gleich Streitigkeiten zwischen

ber Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgeset geändert werden?" Berlin, D. Häring, 1900. S. 38 fg.), ihre Festigkeit und Ständigkeit spricht gegen seine Behauptung a. a. D. S. 48: — "Die ordentlichen Gerichte können zwar prüsen, ob die She eines zum hohen Abel Gehörigen ebenbürtig und die Rachkommen aus dieser She fähig sind, die Familiengüter zu erben (Erk. des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1893, Entsch. in Zivilsachen, Bd. 32, S. 147), nicht aber können sie die öffentlich-rechtliche Frage entscheiden, ob jemand fähig und berechtigt sei, den Thron in einem Bundesstaate einzunehmen."

Das ordentliche Gericht kann freilich nicht die öffentlich-rechtliche Frage entscheiden, wem die fürstliche Gewalt in einem beutschen Staate zustehe, es kann aber allerdings mit voller Zuständigkeit die Entscheidung über die präjudiziellen Fragen treffen, aus benen sich nach dem Gesetz von Ursache und Birkung jener Erfolg einstellen muß. Auch das Dresdener Schiedsgericht hat nichts anderes als einen theoretischen Satz ausgesprochen, dem die im Deutschen Reich bestehende und gesicherte Rechtsordnung zur Umsetzung in die Welt der juristischen Tatsachen verholsen hat.

verschiebenen Bunbesstaaten, auf Anrufen auch nur eines Teils por fein Forum gebracht wirb 1.

Ich mache ausbrudlich barauf aufmertfam, bag bie hier vertretene These über die entscheidende Rolle der deutschen Rechtsprechung in ber lippischen Thronfolgefrage völlig mit bem Gutachten eines marmen Bertreters ber biefterfelbichen Sache fich bedt: D. Bangerle fommt in feiner Schrift "Die Thronfolge in Lippe-Detmolb" (Regensburg 1896, G. 39) ju bem nachfolgenben feine Musführungen abichließenden Ergebnis: "Schließlich mag noch furz bie Frage erörtert werben, auf welchem Wege bas Recht auf bie Thronfolge jur Geltung ju bringen ift.

Das Recht auf die Thronfolge gehört unstreitig bem öffentlichen Allein basselbe ift von privatrechtlichen Boraussetzungen Rechte an. - ber Abstammung aus einer nach ben Sausgeseten ober bem Bripatfürstenrecht gultigen ftanbesgemäßen Che - abhängig (Bacharia, Staatsrecht, I, § 65, S. 341).

über bas Borhanbenfein biefer Borausfegungen haben aber bie Gerichte ju fognoszieren. Sieraus eraibt fic, bag, ift nur einmal bie Statusfrage festge= ftellt, ber hiernach Berechtigte nach ber Lippe=Detmolbichen Berfaffungsurtunde unbedenklich ben Thron befteigen barf, ohne bag er ihm von irgend jemand auf Grund bes öffentlichen Rechts ftreitig gemacht werben fönnte." 2

Die von bem icharffinnigen Unwalt Biefterfelde geforberte Ent= scheibung ber privatrechtlichen Boraussetzungen ber Successionsfrage seitens beutscher Gerichte ift mit aller im Intereffe ber Rechtsorbnung munichenswerten Klarbeit und Bestimmtheit getroffen.

Mit ben vorliegenden Feststellungsurteilen ift bie entscheibenbe Frage nach ber Qualifikation ber Biefterfelber Linie aus ber Kontro-

<sup>1</sup> Auf bie wiederholt behandelte Streitfrage hinsichtlich ber Buftanbigkeit bes Bunbegrates aus Art. 76 R.B. foll hier nicht naber eingegangen merben. 36 vermeife biergu auf Retule von Strabonit, Die Reichsverfaffung und ber lippifche Thronfolgeftreit, G. 5 fg.

<sup>2</sup> Diefe auch von uns betonte Selbstregulierung ber beutschen Rechtsordnung macht es entbehrlich, jur hilfstonftruttion eines "gerichtlichen Thronfolge-Legitimationsatteftes" greifen ju muffen, die Reuling felbft als eine etwas feltfame und wenig empfehlenswerte juriftifche Reufcopfung bezeichnet. (Rechtsgutachten, betr. die berzeitige Rechtslage ber fog. lippischen Thronfolgeftreitigkeiten. Berlin, 6. Februar 1896. S. 2.)

<sup>.</sup> Stoert, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe.

verse ausgeschieben: die Unebenbürtigkeit ber Nachkommen ber Mobeste von Unruh ist als res iudicata aus dem Streit der Meinungen herausgenommen. Nach den Worten, die der eben genannte Bertreter der Biesterfelber Rechtsansprüche in seinem umsichtig ausgearbeiteten Gutachten verwendet hat, können auch wir hier sagen: derartige Urteile in Statusfragen wirken aber nicht nur unter den Parteien, unter welchen sie ergangen sind, sondern auch gegen Dritte, sofern nur dieselbe Frage in Betracht kommt.

Damit ist das von Reuling bezeichnete gemeinsame prozessualische Ziel der beiden Linien Beißenfeld und Schaumburg, die durch kein weiteres rechtliches Band miteinander verbunden, doch betress dieser Frage, wenngleich nicht wirkliche Streitgenossen, so doch solchen ähnlich nebeneinander im vorliegenden Rechtsstreite stehen<sup>2</sup>, erreicht: dem Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld ist die Qualität eines Agnaten des lippischen Hauses gerichtlich aberkannt.

Die Rechtslage hat fich baburch mefentlich vereinfacht.

Aus ber noch übrigen zweiten Gruppe von Prätenbenten, der Linie Weißenfeld, würden auf Grund der oben angeführten gerichtlichen Feststellungsurteile diejenigen Mitglieder aus dem älteren Baruther Zweige den Schenbürtigkeitserfordernissen des Brüdervergleichs von 1749 entsprechen, deren sämtliche weibliche Vorfahren
mindestens Reichsfreiinnen gewesen. — Graf Clemens und Brüder
stammen gleichfalls von Reichsfreiinnen ab. Die Beschwitz
waren Reichsfreiherrn, das Kgl. Sächs. Diplom ist eine Un=
erkennung des Reichsfreiherrnstandes. —

Alle anderen Angehörigen der Linie sind jedoch aus Ehen hervorgegangen, benen die hausrechtlichen Abelserfordernisse sehlten, so
daß sie als ebenbürtige Agnaten nicht gelten können. Dem oben
Dargelegten nach ist jedoch in dieser Linie noch weit mehr als in
ber numerisch weit kleineren Biesterfelder der Familienzusammenhang
völlig gelockert, die Auflösung der Stammesgemeinschaft vollzogen
und die Begründung selbständiger dem Hause gänzlich entfremdeter
Familien durchgeführt. Man muß baher auf Grund des oben Ause
geführten über die Entsippung im System der historischen Familie
mit Laband zu dem Ergebnis gelangen: daß im Laufe der Zeit
das Berhältnis der gräflichen Nebenlinien zum regierenden fürstlichen

<sup>1</sup> Bangerle, Die Thronfolge in Lippe-Detmold, S. 17 fg.

<sup>2</sup> Jum Prozefverhältnis ber Parteien f. Reuling a. a. D. S. 78, 266 u. fg.

Hause sich tatsächlich so sehr gelockert hat, daß die Rechtswirkungen der Familienzugehörigkeit zu dem landesherrlichen Hause für die Nebenlinien in Fortfall gekommen sind 1.

Diese Lockerung war eben eine Folgeerscheinung schwerer innerer Familienzerklüftung, und es mare völlig verkehrt, fie lediglich barauf jurudjuführen, bag bie Familienchefs bes regierenden Saufes die Ausübung der Familiengewalt ohne recht= lichen Grund verweigern wollten. Wo fande fich auch hierfür ein Beispiel in ber Geschichte bes beutschen Brivat=Fürstenrechts? Warum follte fich bie traditionelle Tendeng ber Abelsfamilie Glang und Dauer bes Saufes, Die Führung bes fürstlichen Amtes bem Saufe zu fichern, gerade hier ohne fagbaren Grund ins Gegenteil umkehren? Der Grund liegt in Wirklichkeit weit tiefer. Die Entfrembung ging von ber Linie Beigenfeld aus, beren tatfraftige Mitglieber jenseits ber engen Grenzen ihres Stammlandes Lebend- und Schaffensfreise ju geminnen suchten. Sie haben in Breugen, Sachsen, Ofterreich-Ungarn, Amerita, im politischen und wirtschaftlichen Leben, ja felbit in burgerlichen Berufszweigen ihre Rraft zu erproben verstanden und bort Burgel gefaßt in bem festen Glauben, bag ihre Linie auf unabsehbare Zeiten burch bie beiben älteren, ber Sauptlinie und bes Biefterfelber Saufes, vom Fürftenhut getrennt fei. Die feit Sahrhunderten vollzogene Trennung vom Saufe konnte bann nicht wieder geheilt werden, als vor furzem burch bie umfaffenben und grundlichen Untersuchungen von Laband, von Refule, Reuling u. a. ber unwiderlegliche Bemeis geführt mar, bag Modeste von Unruh, bie Stammmutter ber lebenben Mit= glieber ber Biefterfelber Linie nicht freiherrlichen Standes ge= mefen, daß alle Berfuche, ben Schein freiherrlicher Abstammung herzustellen, miggludt feien, und daß daher ihren Rachkommen die hausrechtlich erforderliche Cbenburtigfeit fehle.

Damit haben auch die wenigen ihrer mütterlichen Abstammung nach hausrechtlich noch ebenbürtigen Glieber ber Weißenfelber Linie, um mit von Martitz zu reben, "ihre ursprüngliche Rechtsstellung nun einmal verscherzt", durch jahrhundertelangen Non-usus ver=loren.

Auch sie scheiben somit aus ber Reihe ber successionsberechtigten Agnaten bes Gesamthauses aus, und es war baher nur begreif=

<sup>1</sup> Laband, Thronfolge, S. 61.

lich, wenn auch nicht bem ftrengen formellen Recht entsprechenb, wenn ber lettverstorbene Fürst Lippes kraft eigenen Rechts bas Amt bes Regenten in die Hände eines echten Agnaten aus dem allein noch übrig bleibenden Zweige Schaumburg-Lippe übertragen wollte.

Das Defret bes Fürsten Wolbemar vom 15. Oftober 1890, bas für ben zur Thronfolge berusenen geisteskranken Prinzen, nunmehrigen Fürsten Alexander, ben Prinzen Abolf zu Schaumburg-Lippe zum Regenten ernannte, war die notwendige Folge der Tatssache, daß der Fürst im Lande selbst und im Areise seiner Familie keine näheren, nach Hausrecht vollgültigen Agnaten besaß. Er hat während seiner ganzen Regierungszeit, so oft sich dazu Gelegenheit dot, seiner großen Sorge über die Regentschaftsangelegenheit Ausdruck verliehen und durch jenen Akt der gewiß nicht grundlosen Ansicht amtliche Formulierung gegeben, daß am Ende doch er und nicht eine kleine schwanken de Landtagsamajorität darüber rechtswirksam zu besinden habe, wer als vollgültiger Agnat seines fürstlichen Hauses zu gelten habe und wer nicht.

Die Vorgänge bes Jahres 1895, als mit dem Tode des Fürsten Woldemar die Regierung, aber nicht der Thron des Fürstentums Lippe erledigt war, konnten weder durch die tatsächliche Berufung des Prinzen Adolf auf Grund der Anordnung vom 15. Oktober 1890 die Agnatenrechte des Hauses Schaumburg steigern, noch konnten diese später durch die Anbahnung einer gesetzlichen oder schiedsgerichtlichen Neuordnung der Regentschaftsfrage rechtlich gemindert werden. Die beiden Grundvoraussetzungen für die Successionskähigkeit der fürstlich schaumburg = lippischen Linie: Ebenburt und Familien= zusammenhang standen und stehen für diese ebenso sest, wie sie für die gräflichen Linien verloren und abhanden sind.

Mag man die Streitpunkte ber lippischen Kontroverse wie immer formulieren, sie werden sich, von der Boraussetzung des Familienzusammenhanges abgesehen, für die Hauptsache der echten Agnatenqualität in die drei Fragen zusammenkassen lassen:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Über bie bauernben Bersuche bes lippischen Landtages, biese im Grunbe boch bynastische und hausrechtliche Frage zur eigenen Entscheidung bem Fürsten und ber Regierung aus ber hand zu nehmen, f. Asemissen, a. a. D. S. 27 fg.

- 1. Ift gur Cbenburtigfeit in einer beutschen landesherrlichen Fürstenfamilie Abstammung aus einer Che von Stanbesgenoffen bes hohen Abels nötig? ober
- 2. Genügt bazu titulierter nieberer Abel ober enblich
- 3. Genügt bazu untitulierter nieberer Abel?

Wie immer die gewissenhafte, ben Forberungen rechtsgeschichtlicher und bogmatischer Beweisführung entsprechende Beantwortung biefer Fragen ausfallen mag, bie Rechtstitel bes Saufes Schaumburg-Lippe halten allen baraus hervorgebenden Forderungen ftand.

Bunachst muß die in der jungften polemischen Literatur hervorgetretene Meinung, bie auch bie oben unter Rr. 3 gestellte Frage zuftimmend beantwortet, nicht blog, um mit Bornhaf zu reben, "Bebenken erregen über ben Wert historischen Wiffens", fonbern Zweifel an ber Runft und bem guten Willen zu ernftem juriftifchen Denken überhaupt. Wenn ber im Borte "Chenburt" liegende bilb= liche Ausbrud für eine im Bolfsbewußtsein feit Sahrhunderten lebendige Borftellung und Ginrichtung ber burch bie Geburt gegebenen Abstufung ber Bolfeglieder noch überhaupt gebraucht werben barf. b. h. wenn ber Ausbrud noch tatfächlich ein rechtlich relevantes Berhaltnis in ber Standesschichtung ber anbers einheitlich gebachten Bolksmaffe bezeichnet, bann fann boch unmöglich bamit lediglich bie Gegenfigur gur Digheirat gemeint fein 1.

Der Begriff ber Migheirat wie ber einer un ebenbürtigen Che find juriftisch icharf getrennte und immer genau trennbare Begriffe

<sup>1</sup> Um die Mitte bes 18. Sahrhunderts fpricht fich Pauli in feiner Ginleitung in die Renntnis des beutschen boben und niederen Abels (Salle 1753. S. 127) offenbar aus ber herrichenben Lehre feiner Beit beraus, wie folgt, über die uns hier beschäftigende Frage aus: "Der unmittelbare hohe und niebere Abel balt noch am ftrengften über bie ftanbesmäßigen Beprathen, fo bak, wenn ein Unmittelbarer fich außer feinen Stand vermählt, eine Dikheprath baraus entfteht, wenn feine Stanbed-Erhebung bes ichlechtern Theils vorher gegangen. - Es ift aber eine Migbeyrath, wenn ein Fürst, Graf und Frey: berr eine Berfon aus einem niedern Stande heprathet; ba aber ber niedere Abel murdlich einen niebern Stand ausmacht, fo ift es icon eine Digbeprath, wenn gleich ein Frenherr ein Frauenzimmer aus dem alteften Gefchlecht bes unmittelbaren niebern Abels heprathet. Beprathet aber ein Bertog gleich nur eine Fren-Frau, fo bleibt er in seinem Stande und folglich findet ba feine Digbenrath ftatt." - Es ift für die porliegende Streitfrage von großem Bert, auf biefe Darftellung über Gbenburtigfeit und Difheirat hingumeifen, die etma gur Reit bes Abichluffes bes Brübervergleiches im Saufe Lippe bie in Theorie und Braris geltenden Grundfate beutlich erkennen läßt.

Dagegen mar und ist auch heute noch die Grenzlinie amischen ebenbürtiger und unebenbürtiger Che unficher und baber nicht an allen Stellen genau erfennbar. Auch bier ift bie technische Sprache wortkarg und fann nicht wie ein Bragifioneinstrument auf bie feinsten Ginbrude und Unterschiebe bes jeweiligen zeitgenöffischen Lebens eingestellt merben. Go viel fann aber boch aus ber parteilosen Beobachtung der Borgange breier Sahrhunderte mit voller Sicherheit herausgeholt werben, bag bie Mitglieber ber mit Reicheft and ich aft ausaezeichneten Familien bie eheliche Berbindung mit untituliertem Abel von jeher als rechtlich mangelhaft, als unvollfommene Che ansehen mußten. Die Bezeichnung folder Chen wie bie Wirkungen in ber Richtung ber ärgeren Sanb maren verschiebener Art; bie Sache felbst blieb für staatsrechtliche mie für privatfamilienrechtliche Berhältniffe boch biefelbe. Dag fich bier eine amingenbe allgemeine Observang nicht herausbilben konnte, hat feinen entscheibenben Grund in ber Mannigfaltigkeit ber nach Umfang bes Berrichaftsgebiets, ber außeren Macht abgestuften Stellung ber in Betracht tommenden reichsständischen Familien. 218 feststebend barf gelten, bag beim Musgang bes fechzehnten Jahrhunderts noch ber Gebrauch besonderer Brabifate jur Bezeichnung bes Abels meber burchwegs üblich noch auch rechtlich erheblich mar.

Erst bie an sich künstliche Einfügung bes Unterschiedes zwischen reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern in den Zeremonialstil des Reiches, die ausgedehnte Berleihung der Reichsstandschaft an Grafen und Herren bewirkte eine schärfere Gliederung der Abelsstufen, ohne aber grundsätlich eine rechtliche Trennung der immediate zu Kaiser und Reich stehenden "herrschaftlichen" Familien zu bewirken. Mit Ausnahme der kurfürstlichen Häuser, die zu ihrer älteren Exemtion seit dem 17. Jahrhundert auch eine immer schärfer sich abhebende europäische völkerrechtliche Machtstellung erlangt hatten, blieben die adligen Mitglieder der anderen Reichsstände (Etats) sozial, wenn auch nicht politisch gleichewertige Bestandteile des Reiches, sie waren Genossen in Reich und Recht. Noch im Jahre 1679 ergeht das kaiserliche

<sup>1</sup> hauptmann erblickt in seiner Studie über das Cbenbürtigkeitsprinzip (Archiv f. öff. Recht, a. a. D. S. 529 fg.) den Grund der Erscheinung hauptsächlich darin, daß die Struktur des deutschen Abels durch das Aufrücken niederen Abels in die höheren und höchsten Geburtsschichten die ursprüngliche homogene Beschaffenheit verloren habe.

Defret, wonach bie Worte: Churfürsten und Stände, mit ben Worten : Churfürften, Fürsten und Stände "pro Synonymis zu halten fein":

"Der Rom. Rayferl. Majeftat, Unfern allergnäbigften Rayfer und herrn, ift in aller Unterthänigkeit vorgetragen morben, mas maffen bie gewöhnliche Reichs-Berathschlagungen an noch wegen bes entstandenen Bort-Streits gehemmt merben; Sa sogar zu besorgen fenn, man möchte hiervon Unlag nehmen, ben Reichs-Tag gehlingen aufzuheben. Geftalten nun bem gefamten Seil. Rom. Reiche febr verkleinerlich fallen, und es ben ber werthen Bofterität einen üblen Nachklang gebahren murbe, wenn um fo ichlechter Dinge millen, ob nemlich in benen funfftig abfaffenben Reichs-Gutachten, Die Worte: Churfürften, Fürsten und Stände, ober aber: Churfürften und Stanbe, ju feten fenn? benbe höhere Reichs-Collegia fich mit einander collibiren, und berentwegen ben icon fo lang gemährten Reichs-Convent, ohne formlichen Receg abzubrechen fuchen follten; Als haben allerhöchft gebachte Ihre Ranf. Majeftat allergnäbigft anbefohlen, in Dero Ramen benber höherer Reichs-Collegiorum Directoriis per Decretum anzufügen, mas maffen biefelbe Worte: Churfürsten und Stanbe mit benen Borten: Churfürsten, Fürsten und Stänbe, pro Synonymis und vor eine und gant gleiche Burfung bielten, umfolglich beren promiscuirlicher Gebrauch, weber einem noch bem anbern präjudicirlich fallen murbe"1.

Bis weit ins 17. Sahrhunbert hinein mar also bie verhältnismäßig fleine Bevölkerungsichichte Reichsunmittelbaren - bie Rurfürsten und Bralaten ein ber inneren Struftur nach ausgenommen gleichwertiger Geburteftanb.

So wie ber "Stanb" reichsrechtlich - von ben Bersonalisten fei hier abgesehen - vom wirtschaftlich und verfassungerechtlich qualifizierten Grundbefit abhängig mar, fo mar auch im Geifte und in ber Wirtschaftsordnung ber Zeit ebenbürtig nur bie Frau aus "berrichaftlichem" Saufe, "ft anbes gemäß" nur bie Che, bie mit bem Mitgliebe einer grundbesitzenben, im Ginne bes Immobiliarbesites "begüterten" Familie geschlossen mar. Dem Mobiliar-Rapitalbesit tonnte ber gangen Natur ber Dinge nach nicht eine gleichwertige Geltung eingeräumt werben. Sier lag in Berbindung mit bem beutschen Stammautspftem, ber Abfindung ber aus bem Saufe hinausheiratenden Töchter, ber Pringeffinnenfteuer, bes Upa-

<sup>1</sup> Schmauß - Schumann, Corpus Juris Publici, Leipzig 1759, S. 1086.

nagiums 2c. die Trennungslinie, die das hinüberwirken des römischen Erbrechtssystems ins beutsche Brivatfürstenrecht begrenzte.

Je mehr fich in ben regierenben Baufern in ber Fort= und Fernwirfung ber Golbenen Bulle bie Roterkenntnis einstellte, daß bas Berbot ber Gebietsteilung im Intereffe bes Gefamthauses liege, baß alle Glieber perfonlich am hochstande ber Familie beteiligt find, um fo ftrenger mußte auch bas beutsche Privatfürftenrecht ben Grundfat ber Gbenbürtigfeit ber Sausglieber betonen und allen Un= Daß Durchbrechungen biefer gegenüber ficherstellen. herrschenden Anschauungen eintraten, fann ebensowenig geleugnet wie andererfeits behauptet werben, bag biefe von ben Beitgenoffen unbeachtet ober gar als Erscheinungen und soziale Phanomene gebilligt murben, bie die Rraft aufhebenber Gewohnheit in fich Die mirtschaftliche Solidarität ber Sausgenoffen mußte immer wieber gegen einen folden Ginbruch reagieren. Und muß auch bie fanierenbe, ausgleichenbe Rraft bes Zeitenablaufs für ben einzelnen Kall anerkannt worben - welches Gebiet bes nationalen Rechtslebens fonnte fich bavon freihalten? -, fo mar boch bie Regel ber ebenbürtigen "ftanbesgemäßen" Ghe bem Syftem bes beutschen hohen Abels in hausrecht und Observang fo fest ein= getragen wie etwa bas Pringip ber Baffenehre, bes Zweitampfes, ber blutigen Genugtuung. Ein beutsches "Berrenhaus" fonnte ebensowenig auf bas Pringip ber Cbenburt völlig verzichten wie etwa auf ben Grundbefit; und fo wenig es ben letteren "verfilbern" und boch auf die "Berren"=Rechte, Berrichaft, Unspruch erheben tonnte, ebensowenig fonnte es bem Gedanken ernstlich Raum geben, als "hochabelig" oder auch nur als "altabelig" zu gelten und babei auf bie Cheschranken ber Cbenburtigkeit ju verzichten. Db biefer Gebanke, ber "gemeingültig" mar, ausbrüdlich feine Formulierung im Sausgeset einer reichsftanbischen Familie gefunden hat ober nicht, ift für bie Sache felbst unerheblich. Denn eine Norm hat ihre zwingende Rraft wie heute fo in ber vorkonstitutionellen Zeit nicht notwendig erst burch ihre Robifitation erlangt.

Unter bem Einfluß bes aus Frankreich eingebrungenen feudalrechtlichen Titelwesens und bes zu rascher Blüte und hoher Bebeutung
emporgewachsenen Diplomaten= und Gesandtschaftsrechts ber euro=
päischen Kulturstaaten wurde das in den Grundlinien einfache System
bes deutschen Abels= und Standesrechts durchbrochen und seltsam
umgestaltet. In der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Literatur
bes 17. Jahrhunderts wird die große Tragweite erkennbar, die den

Titulaturen, Brabitaten und ben subtilften Fragen bes Beremonial= rechts in bieser Periode beigelegt wird. Je geringer in bieser Zeit Macht und Ginflug bes Seiligen Römischen Reiches beutscher Nation für bas mirkliche Staatenleben bes beutschen Boltes geworben mar. um fo höher mar die Bewertung feines Sof= und Ranglei= geremoniells im Busammenhang mit seinem fraft historischer Tradition immer noch hochragenden Raifertum gestiegen. Unter ben bem beutschen Raifer nur noch in burftiger Bahl verbliebenen Refervatrechten fam bas Recht ber Stanbeserhebung und Nobilitierung ben Neigungen ber Zeit mit offener Sand entgegen, und ber faiferliche Sof sowohl, wie ber mit ihm reichsrechtlich zusammenhängende Amtsapparat machten fich bie Schwäche ber Zeit ausgiebig zu Nuten 1.

In den Schriften Fr. C. v. Mofers, in Gottfried Stieves Buch über bas europäische Hofzeremoniell (Leipzig 1715), in Lünigs "Grundfesten europäischer Botengen" (1716) u. a. seben mir bie

1 S. hierzu bie rechts- wie kulturgeschichtlich überaus wichtige "Erneuerte Chur-Manntifde Reichs-Sof-Cantley-Tag-Ordnung, wie instünfftige alle und jebe Ranf. Privilegia und andere Tagbare Brieffe ben bem Reichs-Bof-Canpley-Tag-Ampt tagiret werden sollen, de An. 1659, 6. Jan. . . . .

Für einen Fürften-Brief ohne Unterschied ber Nationen	, Tar	. 12000 ft.
Für das Fürstl. Pradicat Durchleuchtig		. 6000 "
Für ein Marchesen-Brieff		. 6000 "
Für einen Grafen		. 4000 "
Fürs Pradicat Hoch- und Wohlgebohrn		. 400 "
Fürs Pradicat Wohlgebohrn		. 200 "
Für einen Fregherrn		. 2000 "
Ein Ritter-Brieff	. <b></b>	. 300 "
Frenheit, fich Ebel von einem Ort ju fcreiben		. 100 "
The state of the s		 

Bann eine Graf- ober Berrichaft, auch andere Guter, jum Fürftenthum, Graffchafft, Berrichafft ober Abelichem Frenfit erhöhet mirb, foll jedes nach obgesettem Tag, ad alterum tantum äftimiret werden" 2c.

Uffenbach de Consilio aulico in Mantissa III, p. 41, seqq. Lünigs R.-Archiv Part. gen., p. 380 segg. - So fragwürdig und verkehrt in unseren Augen, im Lichte moberner Rritit auch bie vom faiserlichen Bofe betriebene lufrative Ausnutung ber Abelsprarogative bes Raifers erfcheinen mag, so hat boch bas lange Zeit ängftlich gehütete Recht ben großen Borteil gehabt, Ginheit und fichtliche Ordnung im beutschen Abels- und Robilitierungsrecht zu erhalten. Welche Unflarbeit und Berruttung in biefer Materie in anderen Staaten und in den mit dem Deutschen Reiche nur lose gusammen= bangenden Gebieten herrichten, zeigen uns die eingehenden archivalischen Untersuchungen Léon Arends und Alfred de Ridders in Législation Héraldique de la Belgique etc., Bruxelles 1896.

Monarchen Europas alle Rrafte ber höfischen Runft und Diplomatie einseten, um zu einer Steigerung ihrer überkommenen Titulaturen ju gelangen, und ber gleiche Drang zeigt fich benn auch im Abel beutscher Ration, beffen Glieber teils durch autonome Arrogation. teils burch faiferliche Berleihung flangvolle, an alte Reichsmurben und Reichsstandschaft erinnernbe Titel annahmen, neu empfingen ober ben älteren hinzufügten. Seit ber Regierungszeit Friedrichs III. (1442-1493) nehmen die Abels= und Wappenverleihungen und =Berbefferungen in größtem Umfange ju 1, und ber Gebrauch führte benn auch in feinem mehr als breihunbertjährigen Bestanbe zu zwei folgenschweren Erscheinungen. Ginmal verschob fich, je langer, je grundlicher, bas Gesamtbilb bes beutschen Abels in ber Beise, bag fortan bie reichsständische und landes= ober ortsherrliche Lokal= bezeichnung nach bem Territorium, bem herrenfige und ber Gerichtsbarfeit nicht mehr als ausreichenbes Abelstennzeichen galt, ba feit 15. Jahrhundert zahlreiche Abelserhebungen vorgenommen murben, ohne daß bem Nobilitierten auch tatfachlich eine "Herrschaft" mitverlieben murbe. Das Abelsbiplom enthielt bann einen fingierten Ortonamen als Geschlechtonamen mit bem Brabifate "von", "auf", "zu", "auf und zu" 2c. In ber Folge fielen oft auch bie fingierten Ortsbezeichnungen meg, und ber Briefabel mar auf bie Berleihung bes Brabitates "von" 2c. beschränkt. Nun verschwand allmählich ber alte, allen sozialen und rechtlichen Unforberungen bes hohen Stanbes, also auch ber Cbenburt vormals entsprechenbe prabifatlose, "untitulierte" Abel von ber Bilbfläche, weil ber einfache Gebrauch bes Orts-, Burg- ober sonstigen Berfunftenamens mit bem Prabifate "von" als Beichen bes neuen, geschichtlich wie sozial minberwertigen Briefabels angesehen murbe.

Damit trat die zweite oben erwähnte Folgeerscheinung gestaltend und umgestaltend in das politische und soziale Leben der Nation ein: die unbestrittene Eigenschaft des an versassungsrechtlicher Kraft so tief gesunkenen deutschen Kaisertums als alleinige Duelle weltlicher Ehren und Vorzüge. Hatte diese Auffassung auch völkerrechtlich, im Nahmen der sich immer bestimmter herausdildenden Staatenspsteme, seit der Reformation eine nachhaltige Erschütterung erlitten, so war doch nach Reichsrecht der Kaiser unumschränkt summa fons dignitatum und in dieser Autoriät

<sup>1</sup> C. Sauptmann, Wappenrecht, mit Literatur auf C. 372.

fo unbestritten, bag auch ber gur Königsfrone aufgestiegene branbenburgische Rurfürst mit allen Ständen bes Reiches fich ihr unterworfen fühlte. Der vom Raiser titulierte Abel trat baber mit voller Rechtemirtung in die burch die faiferliche Machtvollfommenheit eröffnete Rangstellung ein, benn eine Auflehnung ober Unfechtung ber faiserlichen Amtshandlungen in Diefer Sphare ber Normensetung und Berwaltung bes Reiches mar ber unzweifelhaft herrschenden Rechtsanschauung nach eine rechtlich unvollziehbare Borftellung 1.

Die Anwendung biefer Ergebniffe auf bie vorliegende Streitfrage liegt nun in folgenbem:

Soweit ber Raifer mit bem Abel Reichsftanbichaft gu verleihen vermochte, mar feine Standeserhebung von allen Rechtsmirfungen begleitet, Die bem früheren alten und reichsstänbischen Abel zufam in Cbenburt, Gintritt in Stifter, Genug von Prabenden, im zeremonialrechtlichen Bortritt, in autonomer hausrechtsorbnung zc.

Betraf die von ihm ausgehende Gunftbezeigung nur die Berleihung von Brabifaten in irgend einer ber benfbaren Rangftufen, bann mar mit ber Stanbeserhebung ober Erhöhung zwar nicht bie Tatfache, wohl aber bas Recht ber Geburt im verliehenen Rang erteilt. Der Raifer fonnte naturlich nicht jungen Abel alt machen, er fonnte aber allerbinge jungem Familienabel bie Rechte altabeliger Familien verleihen. Die Berfuche bes hiftorischen hoben Abels, insbesondere ber Rurfürften, später auch ber alten Reichsfürften und altgräflichen Saufer, Grenglinien aufzustellen zeitlicher Natur, über bie hinaus biese rechtserzeugende Brivilegiengewalt ber faiferlichen Machtvollfommenheit nicht reichen follte, ermiefen fich im gangen als mirfungslos. Das "neuere Reichsherkommen", wie bie Beschränfungen ber Wahlkapitulationen, wie bie anderen vom alten Abel gezogenen Berteibigungelinien gegen bas Undrängen bes im

<sup>1</sup> Der Raifer ftand vollferrechtlich auch ju einer Zeit, ba bie 3bee bes in feiner Berfon verkörperten summum imperium bereits längft ben ärgften Stoß erlitten hatte, noch immer im Mittelpunkt bes europäischen höfischen Beremonial, rects. Sein Rangleizeremoniell wird feit bem 16. Jahrhundert maggebend für ben höfischen Amtsbetrieb und bie geschäftlichen Beziehungen unter ben europäischen Staaten. Durch feine Banbe laufen benn auch alle Faben bes zeitgenöffischen Titelwefens. S. hierzu gablreiche Daten aus bem biplomatischen Quellenmaterial in der Schrift: Die Brabitatsfrage. Gine Abhandlung aus bem Gebiete bes beutschen Staatsrechts. Gießen 1845. Ferner Donniges, Siftorifc-rechtliche Erörterung ber Stanbes. und Gbenburtigfeitsfrage bes Grafen Guftav ju Sann-Wittgenftein-Sann (München 1843).

--

Glanz bes Kaisertums aufsteigenden Abels blieben unzulänglich; bie Dämme wurden immer wieder überflutet, solange bas Reich in seinem alten Berfassungsbestande fich aufrechterhielt.

Soweit daher ein bestimmter titulierter Abelsrang nach Reichsoder Landesverfassung, nach Stiftung oder autonomer Hausordnung
zu Rechten und Stellung, Ansprüchen und Hebungen rechtlich erforderlich war, gab auch der vom Kaiser im Wege Rechtens verliehene Abelstitel in vollem Umfange die erforderliche Qualifikation.
Diese Auffassung mag den Grundlagen des älteren deutschen, auf
dem Boden des Lehnrechts erwachsenen Abelssystems widersprochen
haben; es wäre aber unhistorisch, einer Rechtsüberzeugung von
fast drei Jahrhunderten und der in ihr wurzelnden Reichspragis
nur aus dem Grunde Zweisel entgegenzusetzen, weil sie unseren
modernen Anschauungen und unserer wissenschaftlichen Forderung
nach streng logischer Kontinuität der historischen Entwicklung
widerspricht.

So gut der deutsche Kaiser bis zum Jahre 1806 in allen deutschen Landen einem unehelich geborenen Kinde unsbestrittenermaßen die eheliche Geburt durch seinen Gnadenakt verleihen konnte, genau in demselben Geleise der zeitlichen Anschauung bewegt sich das kaiserliche Patent vom 14. März 1752, das die Gemahlin des Grafen Friedrich Ernst aus dem Hause Schaumburg-Lippe, Philippine Elisabeth von Friesenhausen, in den reichsgräflichen Stand "zu Abwendung aller künftig sich er-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diejenigen Autoren, die, wie Laband, Reuling nach Göhrum, unter hohem Abel und freiherrlichem Stand nur den Geburtsftand der mittelsalterlichen Semperfreien anerkennen — unter Ausschaltung der kaiferlichen Standeserhebung —, ignorieren eine zweifellos hundertjährige Praxis, mit deren hilfe das wirkliche Leben des 17. und 18. Jahrhunderts zahllose Widerssprüche zwischen Schein und Sein auszugleichen verstanden hat. Unter den im Reiche etwa um die Bende des Jahres 1700 vorhandenen fünfs die sechshundert Splitterherrschaften besanden sich zahlreiche, tief herabgesunkene "Stände" des hohen Abels und freiherrlicher Abkunst, deren Anteil an der Reichsgewalt und genossenschaftliche Stellung tief unter den durch den Kaiser geschaffenen tituslierten Hochabel standen.

Ausschlaggebend mar im Sinne der Zeit die durch die Titulaturen des alten Herrenstandes gegebene Beziehung zur Reichse standschaft. Wo diese durch den äußeren Rang gegeben mar, galten auch die für Bollgültigkeit der She, Sbenbürtigkeit und Successionsrecht der Rachkommenschaft aufgestellten Bedingungen als erfüllt. — Ich schließe mich daher der m. E. durchaus zutreffenden Ansicht Schöns an, a. a. D. S. 62 Rote 108.

geben mögenden grrungen und Beschwerlichkeiten" mit ber Birtung erhob, "gleich als wenn fie von Geburt aus und zwar von ihren vier Uhnen, Bater=, Muttergeschlecht und herkommen eine recht= geborene Reichsgräfin mare, mit aller Gleich=, Boll= und Cbenburtig= feit und mit allen fothanen Reichsgräflichen Stanbe anklebenben Brivilegien".

Damit mar ber Stamm-Mutter bes heute noch blühenden Saufes Schaumburg-Lippe biejenige Qualififation ju teil geworben, bie fie nach bem Reichsabelsrecht bes 18. Jahrhunderts überall ba besiten mußte, mo sie und ihre Nachkommenschaft ben Unspruch auf familienrechtliche Cbenburtigfeit erheben wollten 1. 3m befonberen hatte fie jedoch bamit bie perfonlichen Erforberniffe gewonnen, bie nach bem lippischen Sausrecht und Art. 18 bes Brübervergleichs vom 14. August 1749 als Bebingungen für bie Successionsfähigkeit aufgestellt worben maren. Man mag fich ber im vorstehenben ausgeführten Auffaffung anschließen ober mit bem auf gründlichen Untersuchungen fußenben Werke von Reuling (a. a. D., S. 305) annehmen, daß das faiferliche Diplom die Geborene von Friefenhausen bem alten, untitulierten herrenftande gurechnete, man muß in beiben gallen jum Ergebnis gelangen, bag bie jungfte Linie bes Gefamthaufes Lippe fomohl nach bem Reichs= recht bes 18. Jahrhunderts wie nach ben hausgeset= lichen Normen und Observanzen ben Forberungen ber Cbenburtigfeit für bie 3mede ber Succession voll= fommen Rechnung zu tragen im ftanbe ift.

Die von uns gegebene Beweisführung für bie Cbenbürtigkeit ber Defgenbenten ber Grafin von Friefenhaufen nach Reichsrecht und Brübervergleich enthebt uns ber Notwendigkeit, aus ber feit 1806 unzweifelhaften Souveranitat ber Schaumburg = Lippifchen Fürstenfamilie noch weitere Beweisstude für Die Successions= berechtigung bes Saufes im Fürstentum Lippe geltenb ju machen. Diefes Succeffionsrecht ergibt fich nach bem Wegfall ber beiben

<sup>1</sup> Über bie Entscheidung von Statusfragen burch ben Raifer f. Reuling, S. 239. Gegen Rahle unhaltbare Auffaffung, bag bie Stanbeserhebung auf bie Chenburtigfeit gang ohne Ginfluß gemesen (Cbenburtigfeit und Thronfolgerecht, S. 38), muß notwendig die Frage aufgeworfen werden, welchen 3med bann bie immer wieber geforberte Selbstbeschränfung ber Bahlfapitulation im Grunde gehabt hatte? - S. hierzu die Ausführungen von &. Sauptmann, Das Gbenbürtigkeitsprinzip in ben Familien bes beutschen Sochabels. (Archiv für öff. Recht, XVII, S. 529 fg.)

älteren Linien als juriftische Reslexwirkung ipso iure. Der nächste erbberechtigte Ugnat bes regierungsunfähigen Fürsten zur Lippe ist in der schaumburgischen Linie zu suchen, weil nur diese Linie durch eine ununterbrochene Kette standesgemäßer und den Grundsätzen der Hausordnung entsprechender Ehen mit dem gemeinsamen Stammvater beider Linien verbunden ist.

Die Linie Biefterfeld wird von biefem notwendigen Zusammen= hang burch Mobeste von Unruh abgeschnitten.

Die Linie Beißenfelb ist durch Entsippung aus dem Familienzusammenhang ausdrücklich und stillschweigend herausgetreten. Es bleibt daher nur das Ergebnis übrig, daß es im Gesamthause Lippe andere ebenbürtige und fraft des deutschen fürstlichen Familienrechts successionsfähige Agnaten als die aus dem fürstlichen Hause Schaumburg-Lippe nicht gibt.

Sie haben in strenger Wahrung des Hochstandes ihrer Familie auch vor den Ereignissen des Jahres 1806 diejenige Stellung einsgenommen, die ihnen ihre Pflichten als Agnaten auferlegt haben. In strenger Beobachtung der letzteren hielten sie das Bewußtsein der Haus- und Familiengenossenschaft in allen ihren Gliedern lebendig und ließen sich im Laufe der Jahrhunderte zu keiner recht- lich relevanten Handlung herbei, die ihrem wohlerwordenen und wohlerhaltenen Warterecht Abbruch zu tun geeignet gewesen wäre. Diese rechtliche Unantastdarkeit ihres agnatischen Verhaltens rückt sie in demselben Maße dem lippischen Throne näher, als die Mitglieder der historisch älteren Linien durch ihr hausrechtswidriges Verhalten aus der Gradesnähe ausscheiden, die zwischen dem Throne und der schaumburgischen Linie trennend liegt.

Der wohlerworbene Charafter bes Warterechts ber schaumburgischen Agnaten ist auch baburch gesichert, daß es in keiner Weise auch nur durch die rechtlich unverbindlichen Schwankungen einzelner lippischer Fürsten berührt wird gegenüber benjenigen Handlungen ber gräflichen Nebenlinien, durch deren Vornahme diese ihrer hausrechtlichen Ansprüche verlustig wurden. Bei entscheidenden Akten und Deklarationen haben zudem die Fürsten zur Lippe regelmäßig barauf hingewiesen, daß alle auf die Successionsfähigkeit, auf den Ehekonsens, die Hausgenossenschaft 2c. abzielenden Erklärungen und Borbehalte für einzelne Mitglieder der Nebenlinien immer nur un beschadet der Rechte der schaumburgischen Agnaten abgegeben galten. Das regierende Haus ließ troßkleiner, zeitweiliger persönlicher

Spannungen, Die auch in fürstlichen Familien nicht auszubleiben icheinen, immer ertennen, daß bie Stellung ber gräflichen Rebenlinien jum Saufe ebenfo unklar und unficher fei wie bie Stellung ber ichaumburgischen Manaten rechtsbeständig flar und gesichert.

In Diesem Lichte betrachtet, find Die sogenannten, in ihrer recht= lichen Tragmeite boch offenbar ftart überschätten "hausrechtlichen Unerfennungen" ber Nebenlinien ebensoviele Bestätigungen bafür. baß bie lippischen Landesherren bie in ber Familienverfaffung begrundeten mohlerworbenen Rechte ber ichaumburgifchen Ugnaten jeberzeit als Direktionspunkte ansahen für ihr Berhalten gegenüber ben für unebenbürtig ober aus ber Familiengemeinschaft herausgefallen erachteten gräflichen Nebenlinien.

Reiner von ben Borgangen, bie bagu bestimmt gemefen, für bie gräflichen Nebenlinien eine eximierte abelerechtliche Stellung gu fichern ober burch Berftellung einer lofen perfonlichen Fühlung gum Landesherrn ben Schein ber längst untergegangenen familienrecht= lichen Gewaltstellung wieber ju erweden, mar geeignet, bas Saus Schaumburg-Lippe aus ber Thronnahe ju ruden, in bie bie Agnaten biefes Saufes burch bas Ausfallen ber Zwifdenglieber allmählich gelangt waren.

Ich schließe mich baber ber von Laband u. a. wiederholt betonten und mit ausreichendem archivalischen Material belegten Unficht an, baß all biefe zur Befreiung vom Gefcmornen- und Schöffenbienft, von ber Militar= und Steuerpflicht, von ber Portopflicht 2c. in schwankenber Ronniveng erteilten Bescheinigungen ber Bugeborigkeit jum Saufe - bedingte Unerkenntniffe, bie meift ohne eingehende Brufung für bie Bebung und Befferung ber Rechtslage ber Angehörigen ber graflichen Linien im Auslande erteilt morben find -, irgend melde rechtliche Bedeutung für bie Succeffionsfrage felbst nicht haben. Ebensowenig ist es irgendwie beweiskräftig, wenn zweifellos bluts= verwandte Mitglieder ber weiteren Familie in anderen Staaten Ehrenbezeugungen und Beremonialrechte zuerfannt erhalten, die fonft regel=

<sup>1</sup> Befonders leuchtfräftig find hierfür die langwierigen Berhandlungen ber alteften Mitglieder ber Beigenfelber Linie mit bem Fürften gur Lippe um Gemährung eines urfundlichen Beugniffes jum 3mede ber Befreiung von ber Militärpflicht und bem Geschwornenbienft aus bem Jahre 1869. - Sierzu und ju ben weit alteren Berhandlungen über ein ju erlaffendes Sausgeset f. Reuling, Die familienrechtliche Stellung ber Grafen gur Lippe-Biefterfelb und Lippe-Beigenfeld im lippischen Gesamthause und die sogenannten Anerkenntniffe ihrer Successionsfähigfeit, S. 14 fg.

mäßig nur den vollgültigen Agnaten eines landesherrlichen Hauses zukommen, die aber unbedenklich auch anderen eingeräumt werden können, ohne daß sich darum auf deren Geburtsstand Schlüsse ziehen lassen, die diesen zu erhöhen im stande wären.

So suchte ber Staatsminister v. Seim in ber 77. Sitzung bes Landtags von Sachsen=Meiningen vom 4. März 1896 bie am 28. April 1889 amifden Bring Friedrich von Sachsen-Meiningen und ber Gräfin Abelheib gur Lippe-Biefterfeld gefchloffene Che burch Anführung ber verschiedensten Umstände als "ebenbürtig" und "aleich" nachzumeisen. Bunachft, "weil bie Chepakten Bestimmungen über Morgengabe und Wittum enthielten, wie fie nur bei ebenbürtigen Ehen fürstlicher Säufer vorzukommen pflegen". Ferner machte ber Staatsminister mit besonderer Betonung barauf aufmerksam, bag beim festlichen Einzug best jungen Bagres im Lande überall bie Bringeffin als Mitglied bes herzoglichen Saufes empfangen worben sei und ber Landtag wie viele andere Korporationen bes Landes bem fürstlichen Baare Sulbigungen bargebracht hätten. ben ebenbürtigen Chen ber Mitglieber bes bergoglichen Saufes üblichen Unzeigen von ber Bermählung und von ben Geburtsfällen in biefer fürstlichen Che find an bie sämtlichen beutschen Fürften, an bie Senate ber freien und Sanfestabte und, soweit bies üblich, an bie europäischen Sofe ergangen und von biefen mit ben üblichen Glüdwünschen beantwortet worben. Die Geburt ber aus ber Che hervorgegangenen Prinzen und Prinzeffinen ift nach ber bestehenden Borfdrift von bem Stanbesbeamten bes herzoglichen Saufes in bas für biefes beftehenbe Geburtsregifter eingetragen worben. Das find Erscheinungen, wie fie nur bei einer ebenbürtigen Che vorkommen." 1

Da, nach ähnlichen Vorgängen zu urteilen, auch biese an amtlicher Stelle abgegebenen Erklärungen künftig als "Beweismaterial"
Verwertung sinden dürften, scheint es geboten, schon hier darauf
fritisch Bezug zu nehmen, daß durch derartige Vorgänge mere
facultatis weder für den Handelnden selbst Rechte begründet noch
für Dritte eine Schmälerung der bisherigen Rechtslage bewirkt
werden kann. Wir haben schon oben den entscheidenden Umstand
herausgehoben, der für Sachsen-Weiningen in der mit Zustimmung
aller vollgültigen Agnaten vorgenommenen autonomen hausgesetzlichen
Regelung der Ebenbürtigkeit aller seiner gegenwärtigen Familien-

<sup>1</sup> Berhanblungen bes Landtages. Protofoll ber 77. öffentlichen Situng, S. 3 fg.

mitalieder enthalten ift. Unzweifelhaft ift die Gesetgebung des Bergogtume Sachsen-Meiningen ohne Berletung moblerworbener agnatischer Rechte befugt, barüber feste Normen zu ichaffen, wer im Lande als erbfolgeberechtigtes Mitglied ber landesherrlichen Familie gelten fann 1. Über bie Grenzen bes Landes und über ben Umfreis ber landesherrlichen Familie hinaus fann aber offenbar ben für Sachsen-Meiningen bebeutungsvollen Rechtshandlungen Rechtsmirkung in ber bezeichneten Richtung nicht zuerkannt merben. Um allermeniaften wird mit Hoffnung auf Erfolg behauptet merben fönnen, daß burch Borgange ber ermähnten Art eine Berschiebung ber in einem anderen Lande und in einem anderen Aanatenfreise bestehenden Rechtsordnung eintreten könne. Die mohlerworbenen Rechte ber Linie Schaumburg-Lippe innerhalb ber eigentumlichen Gruppierung ber Rechtsverhältniffe im fürftlichen Gefamthause fann offenbar bie gesetliche Regelung ber Succeffionsberechtigung ber Nachfommen einer Agnatin aus ber Biefterfelber Linie in Sachsen-Meiningen ebenfowenig berühren, wie etwa, wenn burch einen Gnabenaft bes Raifers von Ofterreich bem in Ofterreich wohnhaften Mitaliebe einer gräflichen Nebenlinie bes lippischen Gesamthauses bas Recht ber Erterritorialität und bamit Gerichtsftand por bem f. f. Oberfthofmarschallamte verliehen murbe. Aber auch feitens bes Familienhaupts felbft haben Rechtseinräumungen niemals einen die Rechtstontinuität im Saufe aufhebenben Effett.

Wer fich einmal seines Rechts begeben, wer es in seiner ober in ber Berfon feines Borfahren verloren hat, scheibet bamit aus feiner Stelle in der Familienrangordnung aus und bewirft damit ipso jure bas Borruden ber gurudftebenben Linie in bie freigeworbene berechtigtere Priorität, ohne bag biefe barin etwa in einer Parallelbilbung jum "Berfprechen ju Gunften Dritter" burch eine "Ginraumung jum Schaben Dritter" beeinträchtigt merben fonnte. Es murbe ber heute unzweifelhaft anerfannten Befugnis ber Agnaten, gestaltenb ober boch jum minbeften konfervierenb auf bas Sausrecht

<sup>1</sup> Auf ben gleichen Rechtsgrundlagen beruht bie Neuordnung ber Succeffionsordnung in Baben vom Jahre 1817, im Fürftentum Schmarzburg-Rubolftabt auf Grund ber Erflärung ber Agnaten beiber fürfilich Schmarzenburgifchen Linien de dato Sonbershaufen und Rubolftabt vom 21. April 1896 (Gefet für Schwarzburg-Audolftabt vom 1. Juni 1896 und für Schwarzburg-Sondershaufen vom 14. Auguft 1896), Reuß j. 2. (Übereinkommen vom Jahre 1888) 2c. - G. hierzu Loning, Aber Beilung notorifcher Difheiraten, Salle 1899; Arnbt a. a. D. S. 36. - Retule p. Strabonis, "Gbenbürtigfeit", Grenzboten a. a. D. 1898.

einzumirken, widerfprechen, wollte man annehmen, daß berartige einseitige Anerkennungen und Gnabenatte gegen ben Willen ber berechtigten Agnaten bie Kraft von Restitutionshandlungen haben Mit Recht fagt Reuling (a. a. D., S. 24): "Waren bie Succeffionerechte ber Beigenfelber, wie in Birtlichfeit ber Fall, bamals icon erloschen, hatte also biese Linie innerhalb bes Gesamt= hauses rechtlich zu existieren aufgehört, so vermochten berartige Anerkennungen bes Familienhauptes ben bereits abgestorbenen Rechten fein neues Leben mehr einzuhauchen, mit ber Wirfung, bag bie inamischen in beren Stelle eingerückten Successionsrechte ebenbürtiger jungerer Agnaten ohne weiteres wiederum bahinter gurudtreten mußten. Bum Nachteil ber Schaumburger Linie konnte ber regierenbe Fürst die bestehende Sausverfaffung nicht einseitig andern." -Bon einer solchen Absicht ift benn auch nirgends ein urfundliches Beugnis gegeben; es tritt vielmehr in allen mit ben gräflichen Linien geführten Berhandlungen die beutliche Rechtsüberzeugung zu Tage, bag bie Fürsten gur Lippe über bie Fragen ber Unebenbürtigkeit und ber Entsippung ber gräflichen Linien in vollem Einverständnis mit näheren Agnaten und insbesondere mit ben Mitgliedern bes Schaumburg=Lippischen Fürftenhauses fich befunden haben. Der Familienzusammenhang hat nach biefer Richtung bin nie einen ernften Zweifel auftommen laffen, und hier allein fann baber nach Bermirkung ber Anrechte ber älteren Linien eine unanfechtbare agnatische Folge, Die Fortsetzung ber monarchischen Umtsstellung fraft Geblüterechte, stattfinden.

## VIII. Die funktionelle Bedeutung der Ebenbürtigkeit im System des modernen Staats= und Völkerrechts.

Bon bem Zeitpunkte ab, ba ein Agnat aus bem ebenbürtigen, seit 1806 unzweifelhaft zu souveräner Fürstenstellung gelangten Hause Schaumburg ben Thron Lippes wieder besetzt, ist eine Unsicherheit aus ber beutschen Rechtsordnung ausgeschieden, die überlang von einem Punkte der Peripherie aus auf die zentralen Einrichtungen bes deutschen Staatslebens eingewirkt hat und ferner noch einwirken konnte.

Der Besitz einer beutschen Landeskrone, bas Symbol bes oberften Herrschaftsrechts in einem beutschen Staate, er sei groß ober klein,

ift ein Streitobjekt mit einer folden Fulle von Rechten und Bflichten, baß bie räumliche Ausbehnung bes Machtbegirkes bem fittlichen Wert bes Ringens um jenen Breis feinen Rumache und feinen Abbruch ju tun vermag. Des Rampfes Biel macht auch jugleich bie Dauer eines folden Streites um hobe Rechtsauter verftanblich. In ber Urfprungsbezeichnung bes beutschen Monarchenamts "fraft eigenen Rechts" liegt por allem ber wichtige subjektive Rechtsanspruch, bag ber beutsche Fürft feine oberfte Machtstellung an ber Spite von Land und Bolf nicht frember Rraft, feiner übertragung aus zweiter, befferer Rechtsfphare verbankt. Sein fürstliches Amt, bas bie Rugung bes Geschicks verleiht, muß fich als unabweisbare Folge ber beftehenben legalen Rechtsorbnung in Staat und Familie felbft nachweisen laffen. Als Quelle und Buter bes Rechts muß ber beutsche Fürft auf einem rechtlich unantaftbaren Boben fteben; feine Rechtsftellung barf ihm meber mit Silfe einer Berfchleierung noch einer Beugung bes mirklichen Rechts wie ein unverhoffter Gewinn gufallen. In ihm muß innerhalb ber Friedensordnung bie Rechtstontinuität ihre lebendige Berforperung finden, follen fich nicht nachteilige und tiefschäbigende Folgen für bas staatliche Dafein ber beutschen Bolfer sowohl im im internationalen Rechtsleben einftellen. nationalen mie Namentlich die großstädtische Preffe, ber fo oft bas Berftandnis für bie Eigenart bes provingiellen Lebens und für ben Rulturmert bes beutschen Rleinstaates fehlt, überfieht bei bem vorliegenben Rechtsstreit in banger Furcht vor bem alten "Legitimitätspringip", bag eben bie Rechtmäßigfeit eines jeben beutschen Fürstenhauses ein wichtiger Bestandteil ber nationalen Rechtsorbnung felbst ift. Diefe Legitimität hängt aber im vorliegenden Falle lediglich von ber Beurteilung ber Gbenbürtigfeit und ber echten Agnatenqualität bes berufenen Thronfolgers ab. Bier zeigt fich nun bie auffällige Erscheinung, bag bie im Geburteftanbe tiefer ftebenben 3meige ber im Rechtestreit begriffenen lippischen Samilie mit ihren Sachwaltern nicht mube werben, bie Behauptung ju begründen, bag unter ben Agnaten bes Saufes Lippe bie übereinstimmenbe Rechtsüberzeugung beftehe, daß für die Succeffionsfähigkeit im Saufe eine mefentliche Abidwächung ber gemeinrechtlich nach beutschem Brivatfürstenrecht bestehenden Standeserforberniffe maggebend fei. Demgegenüber verfaumen die im nationalen Abelsspftem bober ftebenben Familiengenoffen feit fast 200 Rahren nicht, vor allen benkbaren Anstangen bes alten wie bes neuen Reichs bie gegen bas Chenburterecht porgenommenen Einbrüche ber anberen Linien zu monieren und in

7\*

ihren Wirkungen für die innere und äußere Rechtslage der Familie zu bekämpfen. Seit fast 200 Jahren reagiert so das lippische Gesamthaus gegen alle Bersuche, die lippische Familie durch Mißheiraten aus dem Kreise des ebenbürtigen deutschen Hochadels auszuschalten oder in eine Art unhaltbarer Mittelstellung zwischen landesherrlichem und landfässigem Stand zu bringen.

Es breht fich baber ber Streit um die Frage, wie lang ber jeweilige Radius sein barf, mit bem die Parteien ben Kreis ber ebenburtigen Standesgenoffen umschreiben können.

Es gewinnt ben Anschein, als ob die Anhänger berjenigen Partei, deren Radius lang genug ist, um damit die Gesamtheit des ganzen alten, untitulierten niederen Abels zu umkreisen, geneigt wären, im Institut der Ebenburt ein entbehrliches, deforatives Element des deutschen Opnastenrechts zu erblicken. Denn wenn der einfache Abelstitel genügt, um den Erfordernissen der Ebenbürtigkeit im juristisch-technischen Sinne zu entsprechen, dann kann der Begriff aus dem juristischen Instrumentarium ausgeschieden werden, da der andere der Mißheirat völlig genügt, um die noch verbleibende kleinste Gruppe von möglichen Fällen zu bezeichnen.

Eine folche Betrachtungsweise zwingt zu einem furgen Gingeben auf bie funktionelle Bebeutung bes Institute, bas uns bei icharferem Rufeben feine inneren Bufammenhange erkennen und bie Überzeugung gewinnen lägt, bag es einen unentbehrlichen Grundpfeiler unferer beutschen Staatsorbnung bilbet und die unerlägliche Ergänzung bes heutigen, lediglich auf bem Erbpringip beruhenben monardischen Syftems ift. Es gehört ju ben traditionellen Widerfprüchen ber geschichtslosrabifalen Denkweise, unbeirrt um ablenkende Motive, um die bemmenbe Rraft ber rationes dubitandi ganze Generationen und Lehrsnfteme einzuschwören auf bie Grundmahrheiten bes Darwinismus, ber Selektionstheorie und bes Evolutionismus, - biefe hoch= flatternbe Fahne bagegen fofort fallen zu laffen, fobald ber Foricher in ben Gebieten ber mehr als taufenbjährigen gefchichtlichen Gestaltung bes beutschen Staatsmesens an wichtiger Stelle sich von jener naturmiffenschaftlichen Lehre befruchten laffen will. Bis vor furgem mar es unfäglich "rudftanbig" und "reaktionar", im Soch= abelsrecht, in ber Cbenburtigkeit Grundsteine unferer mobernen Staats- und Rulturentwickelung ju erbliden. Man glaubte ben Empfindungen weiterer Bolksichichten willig entgegenzukommen, wenn man barin einen unerträglichen Wiberfpruch gegen ein supponiertes Weltordnungsprinzip der unbedingten Gleichheit und staatsbürgerlichen Koordination erkannte. Diese Anschauungsweise, die natürlich im stillen auch unverkennbar zur höheren Bewertung der Wahl monarchie gegenüber dem "Gottesgnadentum" der Erb=monarchie hinneigt, übersieht, daß die Überwindung des Tauglichkeits=prinzips durch das mit automatischer Präzision wirkende Geburtsprinzips für sich das Ergebnis eines tausendzührigen Evolutionsprozesses ist, und daß die soziale Dynamik erst mühsam in aussteigender Bewegung zu dieser historischen Herrschaftsform vorgedrungen ist. Wir haben es hier mit einem Zivilisationsprodukt zu tun, für das die ethnologische Rechts= und Geschichtsauffassung der letzten Jahrzehnte uns die unerschütterliche Grundlage geschaffen hat.

Im Lichtkegel biefer neuen methobischen Betrachtung muß ber uralte Streit über die Ebenbürtigkeit stillstehen und allmählich größerer Klarheit weichen, wenn wir die Frage in den Vordergrund rücken, welche genofsenschaftlichen Interessen denn im Grunde durch jenes Prinzip in die Sphäre des geschützten Rechtsgutes erhoben worden sind. Aus der Fülle der dem Grundsatz der Gbenburt spezisisch eigentümlichen, das heißt durch keine andere Einrichtung im Rechtsspstem erzielbaren Wirkungen seien hier mit Rücksicht auf den uns zu Gebote stehenden Raum nur zwei wesentliche herausgehoben:

1. Das Prinzip ber Ebenbürtigkeit, mit Folgeftrenge burchgeführt, bewirkt bie in ber monarchischen
Staatsform Deutschlands unentbehrliche soziale Differenzierung bes Herrschers und feines landesherrlichen

<sup>1</sup> Erst seit kurzem versucht es die wissenschaftliche Forschung im Rahmen der sozialistischen Bewegung, auch dieser wichtigen geschichtlichen Erscheinung einigermaßen gerecht zu werden und den Abel als soziologisches Problem auf seine Bedeutung zu prüsen. S. "Die Zeit", Rr. 62 vom 7. Dezember, Wien, 1895, S. 151 fg. — S. hierzu auch Otto Ammon, Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, Jena 1895, S. 133. Zur Geschichte und Anthropologie der Ständebildung. Ferner G. v. Below: "Abel" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, zweite Ausl., I. Bb., S. 47 fg., mit reichen Literaturangaben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wertvolle Stützpunkte findet die im Text entwidelte Lehre in den Arbeiten A. H. Posts; s. Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz, I, 430 u. fg., Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, Paul Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, Bd. I. Reue Gesichtspunkte gewinnt dem alten Problem ab: Stefan von Czobel, Die Entwicklung der sozialen Berhältnisse. Die Genesis unserer Kultur. Leipzig, Lotus-Berlag. 1902.

Hauses. Die innere nationale Rechtsorbnung wie der äußere völkerrechtliche Staatenverkehr können auf die Ergebnisse dieses Prinzips nicht
verzichten. Solange in Verfassung und Verwaltung, in Rechtsverfolgung, Strafrechtspflege, Steuerrecht und Militärrecht, Gerichtsdienst und Rommunallast 2c. die Zweiteilung in souveräne (exterritoriale) und staatsuntertänige Familien aufrechterhalten ist, kann
unser gesamtes deutsches Rechtsspstem die isolieren de Funktion
jenes Instituts nicht missen.

Die privilegierte Rechtslage ber Mitglieber ber landesherrlichen Familie fordert rechtlich eine strenge Begrenzung ber so aus der Geltung des gemeinen Rechts herausgenommenen Personen. Hat der souveräne deutsche Fürstenadel eine nie versiegende Zuslußquelle aus dem niederen Abel — er mag auf noch so ehrwürdiges Alter zurücklicken können, — dann ist jene Zweiteilung wie jene eximierte Stellung nicht länger mehr im Rechtsspiem aufrechtzuerhalten.

Die Monarcie fteht und fällt mit ber burch bie Erflusivität aegebenen ber herrichenben Familie. Diefe Erhaltung ber fogialen Bobenlage bes regierenben Saufes ift nicht nur, wie Reuling eingehend ausführt (a. a. D. S. 158), für ben alten stänbifchen Staat, fonbern auch noch beute eine bie gesamte Bevölkerung bes Landes und, wie wir gezeigt haben, bie gange Rechtsordnung aufe engfte berührende, folgenschwere Tatfache. Bricht biefer Damm ber ftrengen Cbenburtsforberung qu= fammen, etwa zu Gunften "moberner gefellichaftlicher Unichauungen", bann ift auch die Stunde nicht mehr fern, in ber ber Mammonismus mit bem erborgten Glanze junger Abelaprabifate feine jumelenftrahlenden Töchter auf beutsche Fürstensite erhebt 1. Diese sittliche Gefahr ift jedenfalls meit höher anzuschlagen als bas von Westrum<sup>2</sup> gegen Labande Berteibigung ber ftrengen Observang geltend ge-

<sup>1</sup> Butreffend, wenngleich braftisch, bie Ausführungen von Mainfels, a. a. D. S. 20 fg.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> We ftrum, Zur lippischen Erbfolgefrage, S. 21. S. hierzu die wiffenschaftlichen Ausführungen Otto Ammons, a. a. D., über die Einschränkung der Panmigie und die natürliche Züchtung durch die Ständebildung. Ammon verkennt jene Fragen keineswegs, er kann aber ihr Walten in der Geschichte der Fürstenhäuser nicht so hoch anschlagen, um zu verkennen, "daß die Gesetze über Ebenbürtigkeit zur Zeit noch überwiegende Borteile für die Fürstenhäuser selbst und für die menschliche Gesellschaft desitzen. Instinktiv fühlen dies auch die Bölker; sie sehen die unebenbürtigen Shen ihrer Fürsten nicht gern, wennschon das Borkommen solcher die Bolksphantasse start beschäftigt und durch einen romantischen Zug manchmal besticht."

machte Argument der physiologischen Schäben 1 der Berwandtenehe. "Bäre in der Tat," sagt Bestrum, "der ohnehin so enge Kreis derjenigen, aus denen deutsche Fürsten ihre Gemahlinnen mählen können, infolge des Untergangs des alten Deutschen Reiches noch mehr eingeschränkt, so ware dies im Interesse unserer Fürstenhäuser sehr zu beklagen. Denn nur der ärgste Feind unserer Regenten und ihrer Häuser kann wünschen, für sie die Gefahr der bedenklichen Berwandtenehen noch vergrößert zu sehen."

Auch das Fürstenamt ist eben "Dienst" mit harten Pflichten und schweren Opfern; allein, gerade in dieser zahlenmäßigen Enge und Begrenztheit des Hochadels liegt die Gewähr für die zu erreichende genossenschaftliche Abschichtung. Auch dieser Gedanke hat eben, wie viele andere des modernen Staats- und Bölkerrechts, wie die Grundsäße der reinen monarchischen Erbfolge, die Unterschiede zwischen Successions- und Regierungsfähigkeit, Regentschaft und Bormundschaft, wie die Einrichtungen der Kontrasignatur, der richterlichen Unabhängigkeit, der formellen Gesetzeskautelen, der Selbstverwaltung im Landesrecht, der Exterritorialität im internationalen Berkehr 2c., aus Mißverständnissen und Irrtümern heraus erst allmählich und mühsam zur klareren Erkenntnis seiner dogmatischen Beziehungen und funktionellen Bedeutung im gesamten Rechtssschlichen durchgeführt werden müssen.

Nur eine oberflächliche Prüfung bieser Rechtssiguren, beren Zahl noch beträchtlich zu steigern ist, kann die Tatsache übersehen, daß sie geworden und nicht gemacht ihre Stellung im System unserer genossenschaftlichen Rechtsordnung einnehmen; sie sind mit anderen Worten φυση, nicht νόμφ. Genau daß gleiche gilt von der funktionellen Befestigung des Prinzips der Ebenburt. Kein Ersindermit hat dieses soziale Gliederungsmittel in daß geschichtliche Leben der deutschen Bölker hineingetragen; es hat sich mit Plan- und Zweckmäßigkeit aus der beständigen Bechselwirkung der Bolksteile organisch, das heißt mit innerer Notwendigkeit, herausgebildet. Wie weit auch hier in der Sphäre des Rechtlichen die Hebelkräfte des Unbewußten bildend, gestaltend und differenzierend gewirkt, mag

<sup>1</sup> Mit weitem wissenschaftlichen Umblick hat die angeblich sessenben Lehren über den Einsluß der Berwandtenehen auf Fortpstanzung und Bererbung geprüft und auf ihre in Wahrheit äußerst schwale empirische Grundlage zurückgeführt: Ottokar Lorenz in seinem Lehrbuch der ges. wissenschaftlichen Genealogie, Berlin, Hertz 1898, S. 337 fg. In gleichem Sinne: P. Mayet, Die Berwandtenehe und die Statistik. (Jahrb. d. Internationalen Vereinigung, 6. u. 7 Bb., S. 193 fg.)

nur als rechtsphilosophische Frage aufgeworfen, nicht näher geprüft werden. Gewiß sett auch dieses Institut vor den Quellenzeugnissen der deutschen Staatsgeschichte ein und erhält sich wirksam, ohne daß den nachrückenden Generationenreihen Ursache und Ziel des Jahrhunderte hindurch gewahrten Instituts klar geworden wären. Und auch die neueste wissenschaftliche Forschung hat trot Göhrum, Zoepfl, Hefter, Roscher, Schulze u. a. noch keinen taug-lichen Bersuch gemacht, die bedeutungsvolle soziologische Erscheinung einer ihrer geschichtlichen und aktuellen Bichtigkeit angemessenen Klarstellung und Bürdigung zu unterziehen.

Alles, mas bisher vorliegt, ift in ber hauptsache Gelegenheits= arbeit, und nur febr allmählich laffen fich bie genaueren Konturen, Ausgangs= und Zielpunkte ber nationalen Institution beutlicher Ift auch einer ber junaften furgen Brufungen bes Broblems burch Sauptmann (a. a. D. im Archiv für öff. Recht) unzweifelhaft zuzugeben. baß die frühere Unnahme, hoher und nieberer Abel feien aus einer gemeinsamen Burgel, aus bem Stande ber Freien, hervorgegangen, eine irrige gemefen, fo fann boch nicht in Abrede geftellt merben, bag ber herrschende grrtum ju einer allmählichen Überbrudung ber Gegenfate zwischen ben Nachkommen ber Gemeinfreien und ber Ministerialen, aber nicht im Wiberspruche ju ben jeweilig maggebenben Bolfsuberzeugungen, fonbern im engen Unschluß an bie politischen und sozialen lebenbigen Rrafte ber Zeiten, geführt hat. Auch ber beutsche Abel ftanb eben unter ber herrschaft ber aufsteigenden Rlaffenbewegung, bie ibm ftets neue Rrafte auführte. Er erhalt fich aber bie Tenbeng ber fozialen Glieberung auch nach Übermindung bes reinen Geburts= pringips qu Gunften einer politischen Glieberung ber Bolfs-Diefe vollzog fich feit bem Ausgange bes Mittelalters burch ben Anschluß jener Familien an bie neue ftaatliche Ordnung in ber Form ber Erlangung und Festhaltung ber Reicheftand= fcaft. Es mar bamit bie Landeshoheit, bie Berrichaft über Land und Leute, die Teilnahme an ber Reichsgewalt gum Kriterium bes hohen Abels, bes fozialen Sochstandes geworben. Das Raisertum hat biefer Anficht zum breiteften Fundament verholfen, sowohl im nationalen Rechtssystem Deutschlands wie auch jenseits feines Macht= bezirks im internationalen Berkehr. Rach bem Jahre 1806 blieb ber Gebanke boch in alter Rraft. Die trennenbe und abschichtenbe Aufgabe fällt fortan ber in ber Berson bes Berrichers in bie Ericheinung tretenden ftaatlichen Souveranitat gu. Der Geburts-

stand ber souveranen Familien löst jest ben ber früher reichsständischen mit berfelben Birtung ber Ausschlichlichkeit, ber ftrengen fozialen Differenzierung ab. Wie in ber meit zurüdliegenden Beriobe ber Anfange bes Mittelalters ber Dienft im Grafenamt, später ber Reichsbienft feinen Tragern und beren Familien gu einem ausgezeichneten Geburterang verhilft; wie noch fpater unter ber Einwirfung ber Raifermacht bie mit ber Reichsftanbichaft regelmäßig verbundene Rangstellung mit Silfe bes ftanbesgemäßen Abelspräbifats gur Durchgangestelle wird für bie Erreichung ber Cbenburtigfeit mit bem beutschen Sochabel. - fo befdrantt fich nach bem Busammenbruch bes Deutschen Reiches von jest ab bie Standesgleichheit im Sochabel auf die ju europäischer Souveränität vorgebrungenen beutschen gurften und ihre Sippen. Die ehemaligen Genoffen im Reiche, Die unter bem Niveau gurudgeblieben maren, haben bie frühere Rechtsgleichheit und bas Genoffentum eingebüßt. Bang fonsequent erreicht ber feit Sahrhunderten angebahnte Brozeft ber Kongentration ber landesherrlichen Familie gu einer innerlich und nach außen streng geschloffenen Korporation in biefer Beriode feinen Sobepunkt. Die fogiale Absonderung burfte nicht auf die Berson bes Landesherrn eingeenat bleiben, sollte fie von bauernbem Effett bleiben. Losgelöft von ber fie früher ichütenben Reichsunmittelbarteit, murben bie Familienmitglieder fortan ber vollgültigen Familiengewalt bes Landesherrn unterworfen. Mediatifierung findet nur in ihren Mitgliebichafterechten innerhalb ber landesherrlichen Familie bie rechtlichen Grengen.

Wie an so vielen anderen Stellen des zeitgenössischen Lebens wird auch hier Napoleon I. zum Werkzeug und Organ der lebendigen Strömungen seiner Zeit. Napoleon formuliert und überträgt das deutschrechtliche Prinzip der Familiengewalt des Hauptes des landes-herrlichen Hauses auch auf das außerdeutsche Monarchentum und hat damit die Mediatisierung der Mitglieder der europäischen Fürstenhäuser auch jenseits der Grenzen des deutschen Privatfürstenrechts zu einem gemeinrechtlichen Grundsatz des modernen Oynastenrechts gemacht. Sein Statut für die kaiserliche Familie vom 30. März 1806 stützt sich auf Art. 14 der Verfassung vom 28. Floreal des Jahres XII und proklamiert die weitestgehenden persönlichen Aussichtsbesugnisse des Familienchess in Ansehung aller Familienglieder.

<sup>1</sup> Bgl. v. Refule, über bas Berhältnis ber außerbeutschen Regentenhäuser zum Fragenkreis ber Gbenburtigkeit, in ben Grenzboten a. a. D. S. 545 fg.

Auf bieser Grundlage hochgespannter Energie gegenüber ben Familienmitgliedern souveräner Häuser und der strengen Forderung, den Hochstand des Hauses nur durch konsentierte ebenbürtige She aufrechtzuerhalten, vollzog sich im Anschluß an die Rheinbundakte der große geschichtliche Prozeß der Mediatisierung der zwischenstaatlichen Gebilde in Deutschland, wodurch sich der Kreis der Sbenbürtigen hier immer enger zog.

Die beutsche Bunbegafte bilbet einen meiteren Meilenstein in ber allmählich aufsteigenben flareren Erkenntnis bes staats- und völferrechtlichen Bertes ber Ebenbürtiakeit. Die Bunbesafte normiert fein Novum 1, aber fie hindert, bag Durchbrechungen und Störungen bes Bringips aus ber alten Reit bes untergegangenen beil. rom. Reiches in bie neue Staatenwelt Deutschlands und Europas hinüberwirken. Das politische Gewitter, bas Rapoleon mit einer in ber Geschichte bis bahin ungeahnten Gewalt über Europa niebergeben ließ, hatte mit bem Deutschen Reich aufgeräumt, im Rheinbund aller Reichsitanbichaft ein fo grundliches Ende bereitet. baß fortan, innerhalb mie jenseits bes Reiches, nur Staat Staaten, Landesherr Landesherren gegenüberstand. Die vormaligen "beutschen Reichsftande" maren jest untertanig geworben und fonnten feit 1806 als subjigierte Glieber beutscher Staaten nicht mehr Unspruch barauf erheben. Stanbesgenoffen und Cbenburtige ihrer vormaligen Reichsmitstände ju fein, weil biefe jest jur Souveranität innerhalb ber beutiden und europäischen Staatengesellichaft emporgestiegen maren.

<sup>1</sup> Aus ben im Text entwickelten Grunden konnen wir uns ber von Laband gegebenen Auslegung bes Artitels 14 ber Bunbesatte nicht anfoliegen. Richt durch diefe ift bas ftrenge Chenburtspringip gur vollen herrfcaft gelangt, sonbern burch bie großen Geschichtsumwälzungen, bie ben Wiener Kongreß und die Bundesatte umrahmen. Gine intereffante Barallele bietet fich aus jungfter Zeit im Abf. 2 bes Artifels 57 G.G. 3. B.G.B. bar. Der bort enthaltene Borbehalt für bie Autonomie bes vormaligen hannoverichen Königshaufes, bes vormaligen furheffischen und bes vormaligen berzoglich naffauischen gurftenhauses bat rein beklarativen, nicht konftitutiven Charafter. Man tann aber gleichwohl nicht mit Rahl bie Behauptung aufftellen, bag "bie beutsche Bundesatte an ben Cbenburtigsteitsverhaltniffen, wie fie gur Reichszeit entwidelt waren, nicht bas minbefte veranbert bat". (Rabl. Chenbürtigfeit und Thronfolgerecht ber Grafen jur Lippe-Biefterfelb, Bonn 1896, S. 15.) Daburch, daß bie Bundesafte bas Cbenburtspringip für bie fouveranen und mediatifierten Baufer beibehielt, mahrend biejenige Inftang aber untergegangen mar, bie burd Stanbeserhebung jenen geschloffenen Geburtsftanb pormale ju burchbrechen bas Recht hatte, mar allerdinge bie Sachlage grundlich verschoben.

Noch weniger konnte fortan ber Raifer kraft seines untergegangenen Reservatrechts und ebensowenig irgend ein beutscher Landesberr diejenigen Rechte verleihen, die im alten Reich sich aus der mit der Reichskandschaft regelmäßig verbundenen Rangstellung der Fürsten, Grafen und freien Herren reichsrechtlich einstellten.

Die Erkenntnis biefes vollenbeten notwendigen Unterganges eines unhaltbar geworbenen politischen Syftems mit allen feinen Rechtswirfungen hatte fich allen Teilen mit folder Energie auferlegt, baß, wie Klüber, ber genaueste Renner bes Quellen= und Beratungsmaterials bes Biener Rongreffes, ausbrudlich ermähnt2, von feiner Seite bis knapp vor Auflösung bes Rongreffes von ber Rechtslage ber fog. Mebiatifierten Ermähnung gemacht murbe. Der Borbehalt bes Urt. 14 bilbet eine Bafur für biejenigen fürstlichen und reichsgräflichen Reichsftanbe, Die feit 1806 mittelbar geworben, baber mit Land und Leuten unter bie ftaatliche Berrichaft eines beutschen Fürsten gelangt maren. Rur biefe merben noch fortan "nichtsbestoweniger zu bem hoben Abel in Deutschland gerechnet, und es verbleibt ihnen bas Recht ber Ebenbürtigkeit in bem bisher bamit verbundenen Begriffe". Bei aller in biefer Textierung verhüllten Unklarheit ift boch fo viel ficher, bag bamit eine Grenglinie ber Extlusivität mit ber Wirfung gezogen ift, bag nach 1806 feine ebenbürtige Che mehr mit folden Familien geschloffen merben fonnte, bie ju Reichszeiten nur mit Silfe ber faiferlichen Stanbeserhebung bie mit ber Reicheftanb= schaft regelmäßig verbundene Rangstellung und bamit bie ftanbeggemäße Ebenbürtigfeit erlangt hatten. Mit anderen Worten: aller Titularftand fällt feit 1806 jufammen, und bie foziale Differenzierung bes landesherrlichen Dynaftenabels

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei allem Unsicheren in Sinzelheiten kann boch die quellenmäßige Behandlung dieser Frage durch Arnold Freih. v. Wenhe-Simke, Die rechtmäßigen Shen des hohen Abels des heil. römischen Reiches deutscher Ration (Prag 1895), zur Unterstützung der von uns vertretenen Ansicht als wertvoller Rachweis herangezogen werden. Die anziehende Darstellung bei Reuling, a. a. D. S. 4 fg., ist m. G. nicht frei von Widersprüchen.

Rlüber, Joh. Lubw., Abhanblungen und Beobachtungen für Geschächtskunde, Staats- und Rechtswiffenschaften. Frankfurt a. M. 1830. Abhandl. VIII. Begriff, Berschiedenheit und Rechtswirkung der Sbenbürtigkeit; insbesondere im Berhältnis zu Mißheiraten; auch in Beziehung auf den vierzehnten Artikel der deutschen Bundesakte. S. 225 fg. und 278 fg.

ist fortan badurch gesichert, daß von da ab Hochadel nur mit Hochadel eine ebenbürtige She schließen kann. Jeder deutsche Fürstenthron kann daher nur mit Hochadel besetz sein, denn nur unter dieser Boraussetzung ist das System des Hausrechts auch aller übrigen landesherrlichen Häuser gesichert. Die Exklusivität des fürstlichen Personenverbandes ist bedingt und gehalten durch das völlig singuläre System des hochadligen Familienrechts. Anerkennt ein solches Haussür sich eine "mildere" Observanz als alle anderen, dann ist da ein Einfallstor geöffnet, von dem aus ein dauernder Einbruch in das bewährte historische System stattsinden kann.

Dann mußte eben mit logisch zwingenber Ronfequeng bie Rechtsund Standesgenoffenschaft zwischen biefem Saufe und allen anderen fouveranen Fürftenfamilien abgeschnitten fein, Die an bem die Exflufivität und die fogiale Differengierung fichernben Grundfat ber Cbenburt festhalten. - Notwendig mußte aber eine folde Spaltung im Stanbesrecht ber beutschen lanbesfürftlichen Familien auch ichabigend auf bie volferrechtliche Rang. ftellung beuticher Fürftenbäufer, auf ben Genug ihrer perfonlichen, materiellen, wie ihrer Zeremonialrechte im internationalen ausmartigen Staatenleben einwirken. Un biefer Stelle verliert bas Titelmefen bes unmittelbaren perfonlichen Berkehrs ber fouveranen Fürften, bas biefe zu einer großen Familie verbinbet, - ("Bruber", "Better") -, feinen fiftiven Charafter. Bir fennen bie Bahigfeit und Starrheit, mit ber fich jene Berfehreformen ber Monarchen unter ber Boraussetung ber Stanbesgleichheit aufrechterhalten, und wir miffen, zu welchen Bermidlungen felbft noch in unferen Tagen beim Fehlen jener subjeftiven Erforberniffe bie Berfagung ber gebräuchlichen Formen in Anreden, Briefmechfel 2c. geführt hat 1. Rur unter biefer ftillschweigenden Borannahme bildet ber höfische und amtliche Bertehr ber monarchischen Staaten eine innere Ginheit, aufgebaut auf bem Grundfage, bem Guftav Abolf bie gutreffenbe, vom Titelwefen als sekundarem Moment absehende Formulierung mit ben Worten gab: "Toutes les têtes couronnées sont égales." Dieser

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. die gehaltvolle Arbeit von W. Michael, Die Formen des unmittelbaren Berkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten. Hamburg 1888. — Es wäre im Interesse der wissenschaftlichen Fundierung des dem Zeremoniaswesen früher emsig zugewandten Teils des internationalen Berkehrstechts sehr erwünscht, wenn die von Michael für das frühe Mittelalter gegebenen quellenmäßigen Untersuchungen ihre Fortsehung für die unserem modernen Staate nähergerückten Berioden gefunden hätten.

Grundsat ber Staatenpraris enthält bie richtige Betonung und Bewertung best ius majostatis gegenüber bem titulus majostatis; er hat aber zu seiner Boraussetzung bie Legitimität bes Lanbes= fürsten im System feines nationalen Berfaffungs-Fehlt ihm bie soziale Differenzierung innerhalb ber nationalen Rechtsorbnung, fo tann er fie auch im Spftem ber internationalen Staatenordnung nicht mit Erfolg in Anspruch nehmen. Das hat mit richtigem Gefühl 3. B. Baben erfannt, als es in ben erften Rahren, nach bem neuen Bufammenfclug ber umgeftalteten euroväischen Staatengefellschaft - nach bem Biener Rongreß bie unter agnatischer Einwilligung vorgenommene Neuregelung bes Familienbestandes und ber Erbfolgerechte im Grofherzogtum unter bie völferrechtliche Autorität ber europäischen Grofmächte gestellt hat. Das neue großberzogliche Saus hat fich nicht bamit begnugt. bie burch bie Staats- und Familienafte vom 4. Oftober 1817 aufgerichtete hausordnung lediglich auf die jungft erlangte souverane Stellung bes Lanbesherrn und feiner Familie zu ftupen, fonbern fucte ben Busammenhang mit ber bynaftischen Ordnung Deutschlands und Europas ju gewinnen burch ben am 10. Juli 1819 ju Frankfurt a. M. geschloffenen Bertrag, ber bem neuen Sausrecht Babens die völkerrechtliche Sanktion und bamit bie Unerkennung ber Stanbesgenoffen ficherte 1.

2. Die zweite im Gefolge bes Ebenbürtigkeitsprinzips und streng agnatischer Thronfolge eintretenbe Wirkung liegt in ber staatlichen Berbindung
ber zum selben Herrscherhause gehörigen Ländergebiete. Die patrimonialrechtlichen Spaltungen und Zerstückelungen, die im älteren System der Freiteilbarkeit des fürstlichen
Herrschaftsbezirk, in einigen beutschen Dynastien zur Zersplitterung
des Hausbesitzes geführt haben, sinden in der strengen Durchführung
des Prinzips der Ebenbürtigkeit ihre allmähliche Korrektur. Ohne der
Selbständigkeit der staatsrechtlich getrennten Länder einen ernstlichen Abbruch zu tun, führt jenes Prinzip mit Hilfe der Personal-

¹ Traité entre l'Autriche, la Grande-Brétagne, la Prusse, la Russie, et le Grand-Duché de Bade, conclu à Francfort s. M. le 10 Juillet 1819. Art. II. Le droit établi dans le Grand-Duché de Bade, en faveur des Comtes de Hochberg, fils de feu le Grand-Duc Charles Frédéric est reconnu pour et au nom des Puissances contractantes. — Martens, Nouveau Recueil de Traités; Tome IV, Gottingue 1820, pag. 634, 636. — Siehe ferner S. Squilae, Die Sausgefetse I., S. 166 fg.

union1. wo eine völlige Berichmelzung ber Territorien verfaffungsrechtlich ausgeschloffen ift, zu einer Berbindung ber fleineren beutschen Fürstentumer zu räumlich erweiterten, inhaltlich leiftungefähigeren Staatsgebilben. Staatenverbindungen folder Art feben wir innerhalb bes Reichsorganismus icon an gahlreichen Stellen, fo im Aufgeben ber hohenzollernschen Lande im Ronigreich Breuken, in ber Berfcmelzung von Anhalt-Deffau, -Rothen und Bernburg, Sachien-Roburg-Gotha, bemnächft in ben reußischen Fürstentumern 2c. ver-Sier lieat neben bem staat Berhalten ben mirflicht. ft a at & bilben be Wert bes Chenburtepringips. Es hat biefe feine Leistungefraft icon in ber Territorial= und Familiengeschichte ber beutschen Groß= und Mittelstaaten gezeigt, und es bleibt zu hoffen, baß es auch fernerhin für ben Ausbau ber politischen Ginheit bes beutschen Bolfes seine bogmatische Geltung und praftische Wirksam= feit bemahren wird.

<sup>1</sup> Diesem Lösungsversuche kann zweifellos auch der weitgehende Partikusarismus seine Zustimmung nicht versagen, der mit Asemissen und Mainsfels (a. a. O. S. 14 u. fg.) für das lippische Bolk unverkümmert die gessonder te staatliche Eristenz im Reichsverbande gesichert sehen will.



## HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

ΟF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

